Die Auskunftspflicht des Vorstandes der Aktiengesellschaft in der Generalversammlung

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans-Hermann Fillié

aus Barmen

Referendar am Landgericht II zu Berlin

Approbiert am 28. Januar 1931

Schwerin i. M.

Bärensprungsche Hofbuchdruckerei

1931

31:142

Referent: Univ.-Prof. Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 13

A. Geltendes Recht 16

I. Die Rechtsstellung der Verwaltungsorgane, insbesondere des Vorstandes, zur Generalversammlung 6

II. Die rechtliche Natur des Verhältnisses des Vorstandes zur Generalversammlung 19

1. Die Aktiengesellschaft als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB. 20

2. Anwendbarkeit der Auftragsgrundsätze 22

III. Die Träger des Auskunftsrechtes 23

1. Die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung 23

a) Die subsidiäre Anwendbarkeit des § 666 BGB. . . 23

b) § 666 BGB. im Verhältnis zu § 260 HGB. 23

c) § 666 BGB. im Verhältnis zu § 241 (249) HGB. . . 25

2. Die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber der Minderheit (10 %) 26

3. Die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber dem Einzelaktionär 27

a) Die vom Willen der Mehrheit unabhängigen allgemeinen Mitgliedschaftsrechte 27

aa) Das demokratische Prinzip im Aktienrecht unter dem Einfluß des Kapitals mit besonderer Berücksichtigung des Majoritätsprinzips 28

bb) Der Begriff des Sonderrechts im bürgerlichen Recht (§ 35) 30

cc) Der Begriff des Sonderrechts im Aktienrecht . 32

dd) Das demokratische Prinzip im Aktienrecht unter dem Einfluß des Kapitals mit besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Gleichberechtigung 35

ee) Objektive Rechtsstellung und subjektive Berechtigung 37

b) Das Auskunftsrecht des einzelnen Aktionärs gegenüber dem Vorstand als unantastbares allgemeines Mitgliedschaftsrecht 40

aa) Das Stimmrecht als unantastbares allgemeines Mitgliedschaftsrecht 42
bb) Das Fragerecht als Ausfluß des Stimmrechts . 42
cc) Das subjektive Fragerecht des einzelnen Aktionärs im Verhältnis zum Minderheitsrecht im eigentlichen Sinn 46
dd) § 260 HGB. als Grundlage des Fragerechts des Aktionärs 47
IV. Die Grenzen der Auskunftspflicht des Vorstandes 48
1. Die Grenzen des Auskunftsrechtes des einzelnen Aktionärs — durch den Umfang des Stimmrechts und durch die kollidierenden Interessen der Gesellschaft bestimmt — 49
2. Die Grenzen des Auskunftsrechtes der Minderheit . . 53
3. Die Grenzen des Auskunftsrechtes der Generalversammlung 53
4. Die Auskunftspflicht der Verwaltung gegenüber den Interessen der Gesamtwirtschaft 57
5. Untersuchung der Billigkeit des Ergebnisses 57
6. Die Bedeutung des Gesellschaftsvertrages (Statut) für die Auskunftspflicht des Vorstandes 62
V. Die Folgen der Verletzung der Auskunftspflicht 63
1. Zivil- und strafrechtliche Folgen 63
2. Die aktienrechtlichen Folgen 63
a) Die Folgen der Verletzung des Auskunftsrechts des Aktionärs 64
b) Die Folgen der Verletzung des Minderheitsrechts auf Auskunft 71
B. Die Auskunftspflicht des Vorstandes im Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 71
I. Die materielle Regelung (§§ 86—91, 111—117, 121, 122, 127 Entw.) 71
1. Die Regelung der Auskunftspflicht des Vorstandes . . 71
2. Vergleich zum geltenden Recht 73
II. Die prozessuale Regelung 73
1. Die Schaffung einer Spruchstelle und Ausschluß der Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 91 Entw.) 73
2. Die Vorsehung eines besonders gearteten Bescheinigungsverfahrens vor dieser Spruchstelle 75
C. Rechtsvergleichender Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Aktienwesens in den Vereinigten Staaten (bzw. England) 77

Literatur-Verzeichnis.

Alexander: Die Sonderrechte der Aktionäre, Berlin 1892.

Arnold: Die Aufschlußpflicht von Vorstand und Aufsichtsrat, München 1907.

Bachmann: Sonderrechte des Aktionärs, Zürich 1902.

Bank-Archiv: Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, herausgegeben von Riesser etc., Berlin.

Bauers Ztschr.: Bauer, Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften. Herausgegeben von Josef Bauer, Leipzig.

Baumbach: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, 4. Aufl., Berlin 1928.

Bauer: Aktienrechtliches Handbuch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Berlin 1908.

Ben. (Dr.): Teilnahme an der Generalversammlung in Berliner Morgenpost vom 13. April 1911.

Bernhard: Publizität in Magazin der Wirtschaft 1927, S. 1786 ff., 1824 ff. und 1864 ff.

Berle jr. in Harvard Law Review vom April 1926.

Bernstein in der Besprechung von Rosendorff: Die stillen Reserven in Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1917, 202, 220.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 5. Lieferung, Berlin 1892.

Bericht der durch den 34. DJT. zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission. Herausgegeben von der ständigen Deputation des Deutschen Juristen-Tages, Mannheim, Berlin und Leipzig 1928.

Bodenheim: Die Einberufung einer Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Berlin 1909.

Bonde: Kompetenzen und Bedeutung von Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Jena, Diss. 1928.

Bondi: Besprechung von Horrwitz: Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, in DJZ. 1914, 449 ff.

Bondi: Offenheit und Wahrheit im Aktienwesen in Sächs. Archiv (1904), Bd. 14, 188.

Bondi: Entsprechen unsere aktienrechtlichen Vorschriften noch den Bedürfnissen der großen Aktiengesellschaften? in LZ. 1917, 1307 ff.

Brand: Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1911.

Brodmann: Aktienrecht, Kommentar (Gewerbe- und Industrie-Kommentar — GJK. — Bd. IV), Berlin und Leipzig 1928.

Brodmann: GmbH.-Gesetz, GJK., Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1930.

Buchwald: Publizität in Berliner Börsenberichte 1927 Nr. 277, 287 u. 296.

Cook: The principles of corporations law, 1925.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Stuttgart 1910.

Cosack: Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, 5. Aufl., Jena 1909, und 8. Aufl., 1927.

Crome: System des bürgerlichen Rechts I, Berlin 1900.

Curti: Englands Privat- und Handelsrecht; 2. Band: Handelsrecht, Berlin 1927.

Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes, Reichstag, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, Nr. 632.

Dernburg: Das bürgerliche Recht, allgemeine Lehren, I, 3. Aufl., Halle 1906.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, I.

Eck: Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl., Berlin 1903.

Egger: Das Dividendenbezugsrecht des Aktionärs, Zürich 1924.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts, Leipzig.

Ehrlich, Eugen: Die Rechtsfähigkeit, Berlin 1909.

Eiser: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der eingetragenen Genossenschaften in: Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Nußbaum, Heft 12, Berlin 1930.

Eltzbacher: Deutsches Handelsrecht, 2. Aufl., Berlin 1925.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Aufl., Berlin 1900, und 9. Aufl., 1903.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, I, 1, 25./29. Aufl., Marburg 1926.

Enneccerus: Recht der Schuldverhältnisse, I, 2, 23./27. Aufl., Marburg 1927.

Entwurf eines BGB. und Motive dazu.

Entwurf eines HGB. nebst Denkschrift, 1897.

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie Entwurf eines Einführungsesetzes nebst erläuternden Bemerkungen. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930.

Enquête-Ausschuß: Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft.
Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur (I. Unterausschuß).

3. Arbeitsgruppe, Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen.

Erster Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne, Berlin 1928.

Esser: Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl.

Fischer: Das Aktienrecht in Ehrenbergs Handbuch, III, 1, Leipzig 1916.

Fleischmann: Kommt bei Ablehnung eines Antrags ein Generalversammlungsbeschluß zu Stande und unterliegt eine solche Entscheidung der Anfechtung des § 271 HGB.? in DJZ. 1902, 293.

Friedlaender: Die Aktiengesellschaft. Die Rechte der Aktionäre. Die Pflichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Berlin 1913.

Fürst: Zur Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften in LZ. 1912, 517 ff.

Gadow: Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder, bei Gruchot 1923, 514 ff.

Gareis: Allgemeiner Teil des BGB., Berlin 1900.

Geiler: Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts. Bericht, erstattet dem Enquête-Ausschuß, a. a. O., Berlin 1927.

Geiler: Grundsätzliches zur Aktienreform in JW. 1927, 1069 ff.

Gerschel: Sind auf eine Aktiengesellschaft die Vorschriften des BGB. über rechtsfähige Vereine anwendbar? Diss., Heidelberg 1906.

von Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, 1895.

von Gierke, Otto: Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

von Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 2. Aufl., Berlin 1926.

Goldmann: Das Handelsgesetzbuch von 1897, Berlin 1905.

Goldschmit: Die Aktiengesellschaft. HGB. § 178 — § 319, München 1927.

Goltzen: Zur Frage der zivilrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen der Verwaltung, in Berliner Tageblatt vom 25. 3. 1925, Nr. 143.

von Gordon: Juristische Glossen zum Kasseler Treber- und zum Leipziger Bank-Prozeß, in DJZ. 1902, 379.

Hachenburg: Zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften, in Köln. Zeitung vom 8. 10. und 12. 10. 1930.

Hachenburg: Der Gesetzentwurf zur Aktienreform I, in DJZ. 1930, 1419 ff.

Hahn: (Mugdan) Materialien zu den Reichsjustizgesetzen.

Hallier: Gibt es ein Anfechtungsrecht des Einzelaktionärs bei Umstellung der Aktiengesellschaft in die Goldmarkbilanz? in Hanseat. Rechtsz. 1924, 721 ff.

Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen, sowie Hansestädtisches Recht. Begründet und herausgegeben von Mittelstein und Bruck.

Heinitz: Die Rechte des Vorsitzenden, der Mehrheit und des einzelnen Aktionärs in der Generalversammlung der Aktionäre, in DJZ. 1917, 196.

Hergenhahn: Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Berlin 1888.

Herzfelder: Stimmrechts- und Interessenkollision, Diss., Erlangen 1927.

Hölder: Kommentar zum BGB.

Horrwitz: Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1913. (Derselbe in JW. 1916, 887 und in Zentralblatt für Handelsrecht 1927, 44 ff. und 99 ff.)

Horster: Zur Rechtsstellung der Aktionäre in der Generalversammlung, im „Tag" vom 23. 7. 1913.

Hueck: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, Mannheim 1924.

Jacobi, Ernst: Die Pflicht zur Berufung einer Generalversammlung in einer Aktiengesellschaft, in der Festgabe für Dahn, Breslau 1905.

Kalisch: Das amerikanische Aktienrecht als Vorbild für das deutsche Recht? in JW. 1927, 650 ff. und daselbst S. 635 Besprechung von Solmssen, Probleme usw., Berlin 1926.

Kammergerichts-Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Grundbuchrecht, zusammengestellt im Reichsjustizamt, Bd. 3 und 8.

Katz: Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, 2. Aufl., 1902.

Keyßner: Die Aktiengesellschaften.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1906.

Laband: Der Begriff der Sonderrechte nach Deutschem Reichsrecht, in Hirths Annal. 1874, 1499 ff.

Lehmann: Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft, im Archiv für bürg. Recht (1894), 9, 297, 344. (Derselbe in DJZ. 1904, 962 f. und im 27. DJT. 1904, 57 ff.)

Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften, 1904.

Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1912.

Lehmann-Hoeniger: Lehrbuch des Handelsrechts, 1921.

Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1902.

Leipziger Zeitschrift (LZ.) für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Düringer, Jaeger und Zönige.

Leonhard, R.: Der allgemeine Teil des BGB., Berlin 1900.

Levis: Welcher Verein kann durch Eintragung ins Register Rechtsfähigkeit gewinnen? in DJZ. 1901, 479.

Liermann: Begriff und Wesen der Sonderrechte des einzelnen Landes im neuen Staatsrecht, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1. 10. 1929), Bd. I: Öffentliches Recht, S. 33 ff.

Lion: Wahre Bilanzen, Berlin 1927.

Lubszynski: Welche Rechte hat die Minderheit der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft?, Berlin 1892.

Mayer: Anfechtung und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaft, Diss., Heidelberg 1909.

Makower: Kommentar zum HGB., 12. Aufl.

Marcuse: Die Beantwortung von Fragen der Aktionäre in der Generalversammlung, in LZ. 1912, 600 ff.

Meisner: Das bürgerliche Gesetzbuch, I, Breslau 1898.

Mez: Das Recht der amerikanischen Aktiengesellschaften (stock corporations), I. Teil, Marburg 1913 (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben von Heymann, Marburg, Nr. XX).

Möser: Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen. Herausgegeben von F. Schmidt, II. Serie, Heft 16, Berlin 1925.

Mosse-Heymann: Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), 17. Aufl., Berlin und Leipzig 1926.

Motive zum Gesetz vom 20. April 1892. Reichstagsdrucksachen, VIII. Legislaturperiode, 1. Session 1890/92 (Nr. 660, V).

Mugdan: Die gesamten Materialien des BGB., 1899.

Müller-Erzbach: Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens seit der Inflationszeit, Tübingen 1926.

Netter: Die aktienrechtliche Auskunftspflicht. Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen in Verbindung mit der Vereinigung für Aktienrecht, herausgegeben von Nußbaum, Berlin 1928, Heft 10.

Neukamp: Besprechung von Ring: Kommentar zum Reichsgesetz usw., 2. Aufl., Berlin 1893, in Holdheims Monatsschrift 93, 209.

Nord: Die Rechte des Aktionärs und die Folgen ihrer Verletzung, Berlin 1925.

Nord: Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung, Berlin 1927. (Derselbe in Bank-Archiv 24, 377.)

Oertmann: Allgemeiner Teil des BGB., 3. Aufl., 1927.

Oertmann: Grundriß des Zivilprozeßrechts, 2./3. Aufl., Leipzig 1927.

OLG.: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan-Falkmann.

Passow: Die Aktiengesellschaft. Eine wirtschaftswissenschaftliche Studie, 2. Aufl., Jena 1922.

Planck: BGB., 3. Aufl., Berlin 1907.

Planck-Knoke: BGB. I, 4. Aufl., 1913.

Planitz: Die Stimmrechtsaktie. Ein Beitrag zur Reform des Aktienrechts, Leipzig 1922.

Pinner: Reformvorschläge zum Aktienrecht, in Vossische Zeitung vom 5. 6. 1927, Nr. 263 (3. Beil.).

Pinner: Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht, in JW. 1916, 988 ff.

Pinner: Besprechung von Rosendorff: Das Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung, Sonderabdruck, in JW. 1916, 1389.

Pinner: Beiträge zum Aktienrecht, Berlin 1918.

Pinner: Aktienrechtlicher Kommentar, Buch 2, Abschn. 3 und 4 des HGB., 1899.

Popp: Unter welchen Voraussetzungen ist ein Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nichtig, unwirksam oder anfechtbar?, Berlin 1919.

Preston Lockwood in Bankers Magazine, July 1926.

Preuß: Organ und Stellvertretung, in Iherings Jahrb. 44, 429.

Quassowski: Besprechung von Hayum, in JW. 1928, 209.

Rathenau: Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung, Berlin 1922.

Randa: Das österreichische Handelsrecht, Wien 1905.

Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaft, 2. Aufl., 1914 (1. Aufl., München 1903). (Derselbe in den Verhandlungen des 27. und 28. DJTages.)

Rehm: Die Übertreibung des Offenheitsprinzips im Aktienwesen, in DJZ. 1904, 34 ff.

Rehbein: BGB. I, 1899.

RG.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen und RGsSt. in Strafsachen.

Riesser: Der Einfluß des BGB. auf das Aktienrecht, in DJZ. 1900, 132 ff.

Riesser: Neuerungen im Aktienrecht, Berlin 1899.

Ring: Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft, vom 18. Juli 1884, 2. Aufl., 1893.

Ritter: Kommentar zum HGB., Berlin 1910.

Ritter: Zum Recht des Aktionärs in der Generalversammlung, in DJZ. 1911, 641 ff.

Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. Herausgegeben von Schlegelberger, 2. Band, 2. Lieferung (Aktiengesellschaft - Allg. Gütergem.), Berlin 1928.

Rosendorff: Die stillen Reserven der Aktiengesellschaft, Berlin 1917.

Rosendorff: Betrachtungen zu Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges, Berlin 1918.

Rosendorff: Das Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung. Sonderabdruck aus der Monatszeitschrift für das gesamte Aktienwesen. Verlag Paß & Garleb, G. m. b. H., Berlin. (Derselbe in Bank-Archiv 23, 241.)

Sächs. Archiv für deutsches bürgerliches Recht. Herausgegeben von Hoffmann, Sommerlatt und Wulfert, Leipzig.

Schacher: Schutz der Minderheiten im Aktienwesen, im „Tag" vom 1. 7. 1919.

Schmalenbach: Zur Reform der Aktienbilanz, in Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1927, Heft 2.

Schmölder: Ausführungen zum Entwurf von 1930, in JW. 1930, 2623 ff.

Schloßmann: Organ und Stellvertretung, in Iherings Jahrb. 44, 269.

Sehling: Deutsches Handelsrecht. Hamburger Kaufmannsbücher, herausgegeben von Karl Bott, Bd. 14, Hamburg 1924.

Simon: Betrachtungen über Bilanzen und Gesellschaftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlaß neuerer Vorgänge, in Festgabe der Jur. Gesellschaft zu Berlin für Koch, Berlin 1903, 379 ff.

Simon: Die Vertretung eigener und fremder Aktien, in Festgabe für Wilke, Berlin 1900, 255 ff.

Simon: Der Einfluß des BGB. auf das Aktienrecht, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (1900) 49, 1 ff.

Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Berlin 1899. (Derselbe in den Verhandlungen des 31. DJTages, Bd. 3, Berlin 1913, 445 ff.)

Solmssen: Probleme des Aktienrechts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin und Leipzig 1926.

Sonntag: Die Aktiengesellschaften im Kampfe zwischen Macht und Recht, Berlin 1918.

Staub-Hachenburg: Kommentar zum GmbH.-Gesetz, 2. Aufl.

Staub-Pinner: Kommentar zum HGB., 6./7. Aufl., 1900 und 12./13. Aufl., Berlin und Leipzig 1926.

von Staudinger: Kommentar zum BGB., 9. Aufl., 1925, Band I.

Stern: Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter und der Ausschluß des Aktionärsbezugsrechts, Soest 1924.

Stewens (W. H. S.), in Quarterly Journal of Ecconomics 1926, 356 ff.

„Tag" Nr. 55 vom 6. 3. 1925: Abbau der Aktionärrechte.

Thöl: Das Handelsrecht, 6. Aufl.

von Tuhr: Der allgemeine Teil des BGB., Bd. I, 1910.

Vossische Zeitung vom 28. 11. 1913: Stellungnahme zur RGE. 82, 182 ff.

Warneyer: BGB., 1923.

Werneburg: Leitfaden des geschädigten Aktienbesitzers, Berlin 1927.

Wieg: Rechte und Pflichten der Aktionäre, in „Germania"-Ztg. vom 27. 6. 1925, Nr. 295.

Winckler-Krämer: Der aktienrechtliche Minderheitenschutz, Berlin und Leipzig 1928.

Wolff: Der Weg zur Publizität, im Berliner Tageblatt vom 8. 10. 1927, Nr. 477.

ZHR.: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt usw., Stuttgart, Verlag Enke.

Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, herausgegeben von Harder und Ichenhäuser.

Zentralblatt für Handelsrecht mit Beilage „Das Recht", juristisches Zentralblatt für Praktiker, herausgegeben von Goldschmidt und Beutner, Berlin, Verlag Carl Heymann.

Einleitung.

Die Verfassung der Aktiengesellschaft beruht auf weltanschaulicher Grundlage. Die im 19. Jahrhundert zur Herrschaft gelangten liberalen und demokratischen Ideen wurden naturgemäß auch auf die Form und den Aufbau der aktienrechtlichen Handelskorporation übertragen. Die ganze Entwicklung drängte nach einer demokratisch-liberalen Gestaltung [1]). Wir finden daher das getreue Abbild einer demokratischen Staatsform, deren Ziel der Schutz der einzelnen Persönlichkeit ist, bei der Verfassung der Aktiengesellschaft wieder. Hier sehen wir aber, daß der Gesetzgeber bei der Übertragung der staatspolitischen Form auf handelsrechtliche, kapitalistische Gesellschaften nicht in genügendem Maße berücksichtigt hat, daß eine demokratische Verfassung im politischen Sinne auf die Persönlichkeit des Einzelnen, des Individuums abstellt, während im Gegensatz hierzu die Aktiengesellschaft in ihrer rein kapitalistischen Tendenz auf der einzelnen Kapitalsquote fußt.

Der Gesetzgeber hat wie im politischen so auch im wirtschaftlichen Leben es anscheinend für unerheblich gehalten, daß geringe Majoritäten auf der einen Seite prozentual starke Minderheiten beherrschen können. Besonders auffallend ist dies bei der Wirtschaftsform der Aktiengesellschaften (Kapitalsgesellschaften), wenn das in einem Unternehmen arbeitende Kapital von mehr als 50 % sich in einer Hand befindet, obwohl es doch gerade der Wunsch des Gesetzes war, weiteste Bevölkerungskreise zur wirtschaftlichen Betätigung und Mitarbeit anzuregen und zur Beteiligung an kapitalistischen Gründungen heranzuziehen. Durch die wirtschaftliche Entwicklung ist die gesamte politische Struktur aber hier ihres Sinngehalts beraubt worden. Eine gleichmäßige Verteilung von Aktien auf ebensoviele Individuen ist aber vom Gesetz nicht vorgesehen worden und hätte sich auch bei unserer kapitalistischen Wirtschaftsstruktur nicht durchführen lassen, ohne gleichzeitig den Kapitalgesellschaften von vornherein jede Lebensfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit

[1]) Klein, Entwicklungen, S. 8 ff.; Steinitzer, S. 59 ff.; Planitz, Die Stimmrechtsaktie usw., § 1, S. 5.

zu nehmen. Denn dadurch hätten starke Kapitalmassen, welche naturgemäß einen ihrer Bedeutung und ihrem Risiko entsprechenden Einfluß beanspruchen, eine Beteiligung an derartigen Wirtschaftsgebilden abgelehnt.

Um den Interessen der einzelnen Geldgeber entgegenzukommen und diesen Mißständen abzuhelfen, versuchte man, gewissen qualifizierten Minderheiten die Möglichkeit zu geben, sich gegen den an sich maßgeblichen Willen der Mehrheit durchzusetzen. Die immer stärker werdende Bewegung im politischen Leben, einen wirksamen Schutz der Minoritäten zu erreichen, gewinnt auch im kapitalistischen Wirtschaftsleben Raum. Am vorbildlichsten gerade in der Ausbildung solcher Minderheitsrechte ist bereits ganz im Anfange dieser Entwicklung das deutsche Recht vorgegangen, so daß man sogar von einer „klirrenden Schneidigkeit" der deutschen Gesetzgebung sprach [2]). Wie unzulänglich in Wirklichkeit diese Schutzmaßnahmen aber sind, zeigt das praktische Leben [3]). Die kapitalistische Tendenz unserer Wirtschaftsstruktur führt immer mehr dazu, daß sich das Kapital in der Hand weniger Wirtschaftsfaktoren, insbesondere der Banken, anhäuft. Da das Kapital aber andererseits die natürliche Grundlage aller handelsrechtlichen Korporationen bildet, so ist die Struktur der Aktiengesellschaft schon längst nicht mehr als Demokratie anzusprechen, sondern stellt sich, wie J. v. Gierke treffend sagt, „als eine Obligarchie der auf die Großaktionäre gestützten Verwaltung unter weitgehender Vorherrschaft der Großbanken" dar [4]).

Ein Hauptschutz aber vor Übergriffen und schädlichen Maßnahmen einer Verwaltung, welche sich — regelmäßig — in der Hand der Kapitalsmehrheit befinden wird, enthält die Verpflichtung des Vorstandes, jede für ein Gedeihen des Unternehmens erforderliche Aufklärung zu geben, wobei jedoch nicht verkannt werden darf, daß das Auskunftsrecht in der Hand von gesellschaftsfremddenkenden Minoritäten zu einer gefährlichen Waffe werden kann und unter Umständen der Konkurrenz leicht die Möglichkeit gibt, sich einen Einblick in die internen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verschaffen. Welche wichtige Stellung im Rahmen dieser Schutzvorschriften gerade die Auskunftspflicht der Verwaltung einnimmt, zeigt das große Interesse, welches der in jüngster Zeit besonders bekannt gewordene Goedhard-Fall gefunden hat [5]). Mit der Untersuchung der bisher im

[2]) Klein, a. a. O., S. 15.

[3]) Vgl. die bei Sonntag, Die AG. im Kampf usw., S. 16 ff. angeführten Beispiele.

[4]) v. Gierke, J., Handelsr. usw., S. 193.

[5]) RG. 115, 332 ff. und 345 ff. und ausführlich in JW. 1927, 2986 ff. mit e. Anmerk. von Nußbaum; Frankfurter Ztg. v. 17. 7. 27 und 6. 8. 27.

geltenden Recht geregelten Auskunftspflicht der Verwaltung soll daher auch gleichzeitig die Frage beantwortet werden, ob die grundsätzliche Reformbedürftigkeit der aktienrechtlichen Bestimmungen — §§ 178 bis 319 HGB. — sich auch hierauf zu erstrecken hat.

Um jedoch den Umfang und den Inhalt der Aufklärungsverpflichtung untersuchen und ihre Grenzen ziehen zu können, ist hier zunächst festzustellen, in welcher Eigenschaft der Aktienhalter oder sonst an der Aktiengesellschaft Beteiligten Auskunft verlangen können. Zur Beantwortung dieser Frage aber müssen wir zuerst einmal auf die Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, insbesondere des Vorstandes und der Generalversammlung kurz eingehen.

A. Geltendes Recht.

I. Die Rechtsstellung der Verwaltungsorgane, insbesondere des Vorstandes, im Verhältnis zur Generalversammlung.

Der Vorstand ist eins der notwendigsten Organe der Aktiengesellschaft, welche nach dem Willen des Gesetzes diese Körperschaftsform haben muß. Drei Organe hat das Handelsgesetzbuch vorgesehen — §§ 231, 243, 250 —, und zwar den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Um am zweckmäßigsten die Befugnisse der einzelnen Organe und ihre Stellung zueinander beleuchten zu können, stellt man die Ausführungen über die Generalversammlung am besten an die Spitze der Erörterungen, da diese nach der Auffassung des HGB., wie wir sehen werden, das wichtigste und oberste Organ der Aktiengesellschaft ist.

Die Generalversammlung hat diese eminente Bedeutung, weil in ihr der Gesamtwille der Aktionäre, die eben die Körperschaft selber darstellen, unmittelbar zum Ausdruck gelangt [6]). In ihr tritt das im Gesetz verankerte Prinzip der Demokratie, welches die Grundlage der aktienrechtlichen Verfassung geworden ist, am stärksten in Erscheinung [7]). Auch die Motive zeigen [8]), daß der Gesetzgeber von der Auffassung ausgegangen ist, daß der Wille der Aktiengesellschaft seinen Ausdruck allein in der Generalversammlung findet. Denn der Aktiengesellschaft als einer Personengesamtheit fehlt es notwendiger Weise an einem natürlichen Willen. Aus dieser grundlegenden Anschauung heraus ist die Generalversammlung zu dem Organ geworden, welches in allen Angelegenheiten der Aktiengesellschaft entscheidet; die für das Bestehen und Gedeihen der Körperschaft wichtigsten Maßnahmen sind ihrer Beschlußfassung vorbehalten [9]). Daher wird auch in der gesamten herrschenden Lehre und Rechtsprechung die Generalversammlung als oberstes Organ der Körperschaft in dem Sinne angesehen, daß sie allein die Trägerin aller

[6]) Lehmann, Recht d. AG., II, S. 153 ff. und die dort unter Anm. 1 zit. Stellen; Goldmann, z. § 250, Anm. 1; Behrend, § 121, S. 817; Staub, z. § 250, Anm. 7; Cosack, § 209, S. 736; Hergenhahn, a. a. O., S. 1.

[7]) Die Umwandlung der Demokratie durch das Kapital ist unten bei den Ausführungen über die Sonderrechte erörtert, vgl. Sonntag, S. 13.

[8]) Motive zur Aktiennovelle v. 1884, S. 150.

[9]) RG. 43, 286.

Gewalt ist. Daraus folgt aber auch weiter, daß die beiden anderen Organe der Gesellschaft lediglich eine von dieser abgeleitete Gewalt besitzen können. Die Generalversammlung ist in Wahrheit das „oberste Organ" der Aktiengesellschaft, zu welchem der Vorstand und der Aufsichtsrat in einer Art Abhängigkeitsverhältnis stehen [10]), wird ja doch die Gesellschaft praktisch im Wirtschaftsleben mit der Generalversammlung identifiziert [11]). Der Vorstand sowohl als der Aufsichtsrat sind an die Willensäußerungen der Generalversammlung (Gesellschaft) gebunden und haben sich ihr gegenüber zu verantworten, wobei die einzelnen Mitglieder dieser Organe auch jederzeit von der Generalversammlung abgesetzt werden können, soweit das Statut hier keine Grenzen zieht. Trotzdem ist die Generalversammlung kein souveränes Organ im eigentlichen Sinne. Sie ist bei der Ausübung ihrer Befugnisse genau so an das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag gebunden wie die beiden anderen Organe, denn sie ist ein Körperschaftsorgan und ist mit der Gesellschaft als solcher bzw. den einzelnen Aktionären nicht zu identifizieren, genau so wenig, wie sie etwa als Organ der einzelnen Aktionäre betrachtet werden kann [12]). Die — unter den gesetzlichen Voraussetzungen — tagende Versammlung der Aktienverfügungsberechtigten kann ihren an sich ausschlaggebenden Willen nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen bilden, d. h. da, wo nicht die anderen beiden Organe der Körperschaft ausschließlich zuständig sind [13]).

Damit aber der durch die Generalversammlung zu Stande gekommene Wille der Gesellschaft nach außen hin rechtliche Wirkungen hervorbringen kann, bedarf die Aktiengesellschaft als eine juristische Person eines für sie handelnden Vertreters [14]). Dieses Vertretungs-

[10]) RG. 43, 286; 68, 245; 73, 235; 77, 272; Rehm im 27. DJT. 4, 173; Ring, Reichsg. betr. d. Kom.-G. a. A. und d. AG., S. 443; Arnold, Aufschlußpflicht, S. 5; Randa, Bd. II, S. 145; Thöl, § 45; ROHG. 11, 125; 15, 125, wo sogar die GV. als Prinzipal der Verwaltungsorgane und der Angestellten der AG. bezeichnet wird; Behrend, § 121, I; Simon, Bilanzen; Sonntag, S. 14 ff.; Gierke, Genoss.-Theorie u. d. deutsche Rechtsprechung, S. 690; Lubszynski, S. 1; Bodenheim, S. 20 u. d. dort angef. Stellen; Staub, a. a. O., z. § 235, Anm. 1, 7, 8; z. § 273, A, 13; Lehmann, a. a. O., II, S. 154; vgl. auch § 29 d. G. betr. Privatversicherungsunternehmungen, wo die GV. als „oberstes" Organ bezeichnet ist.

[11]) RG. 55, 326; Horrwitz, Recht d. GV.'s etc., S. 30.

[12]) Lehmann, a. a. O., S. 153 ff., 196 ff.; Renaud, Recht d. AG., S. 459; Möhring, Vorstand u. Aufsichtsrat d. AG., S. 116; Ehrenberg, Handbuch d. ges. Handelsrechts, I. Abt. Bd. 3, S. 183; Goldschmidt, Die AG. z. § 250, Anm. 3, S. 265; Möser, Die GV. der AG., S. 13.

[13]) Horrwitz, a. a. O., S. 8 ff.; Staub, z. § 231, Anm. 16; z. § 250, Anm. 7.

[14]) Bonde, Kompetenzen u. Bedeutung v. Vor., Aufsichtsrat u. GV., S. 28 ff.; Sehling, S. 165 ff.

organ ist der Vorstand (§ 231 HGB.). Auch der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat verkörpern in diesem Sinne den Gesamtwillen der Aktiengesellschaft insofern, als sie zunächst den in der Generalversammlung (Statut) gestalteten Willen der Gesellschaft in der Außenwelt zur Geltung und zum Leben bringen. Der Hauptunterschied liegt daher mit in der Unmittelbarkeit, in dem der Wille der Körperschaft in der Generalversammlung erscheint [15]).

Wenn auch die in dem Gesellschaftsvertrage zutage tretende „Autonomie" der Körperschaft die Befugnisse der einzelnen Organe bestimmen und näher regeln, also auch für die Generalversammlung an sich rechtsverbindliche Vorschriften erlassen kann, so ist dies doch mehr relativer Natur. Denn das Gesetz läßt eine Änderung der Statuten ausdrücklich zu (§ 274 HGB.). Die Generalversammlung als das zur Änderung befähigte Organ bleibt in Wirklichkeit also das oberste Organ der Gesellschaft, denn sie hat innerhalb der gesetzlichen Grenzen „autonome" Befugnisse gegenüber der Körperschaft. An dieser Stellung ändert auch der Umstand nichts, daß das Gesetz in besonderen Fällen wichtigerer Art — vgl. §§ 275, 288, 292 Abs. I Nr. 2, 303 HGB. — oder auch der Gesellschaftsvertrag eine besondere qualifizierte Mehrheit vorschreiben, welches Erfordernis bis zum einstimmig gefaßten Beschluß aller erschienenen oder sogar der Zustimmung aller überhaupt vorhandenen Aktionäre gehen kann [16]).

Hier interessiert aber zunächst allein die Frage, wie die Stellung des Vorstandes zur Generalversammlung rechtlich zu bewerten ist. Wir haben bisher lediglich festgestellt, daß nach der gesamten demokratischen Verfassung der Aktiengesellschaft ein Abhängigkeitsverhältnis besonderer Art zwischen diesen beiden Organen besteht. Es ist daher jetzt weiter zu prüfen, welche rechtliche Natur diese Beziehungen haben.

Hier ist bei der begrifflichen Vorstellung des Vorstandes noch einmal vor Augen zu führen, daß der „Vorstand" nicht zu verwechseln ist mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand als solcher ist ein Organ der Körperschaft. In dieser Eigenschaft ist er ein ähnlich willensbildender Faktor der Körperschaft wie die Generalversammlung. Seine organisch zu bewertenden Handlungen sind somit lediglich danach zu beurteilen, ob dieselben in den verfassungsmäßigen Grenzen liegen, welche durch Gesetz und Statut festgelegt sind. Der Vorstand in diesem Sinne kann daher als Organ nicht zur Gesellschaft in einem vertraglichen, d. h. privatrechtlich-gegensätz-

[15]) Lehmann, a. a. O.

[16]) Lehmann, a. a. O., S. 199, Anm. 2; Art. 214, 215 ADHGB.

lichen Verhältnis stehen, wie dies bei Privatpersonen der Fall ist [17]). Ganz anders verhält es sich bei den Mitgliedern des Vorstandes. Diese sind physische Personen und nicht Bestandteile der Körperschaft; sie haben keinen organschaftlichen Charakter. Sie allerdings stehen zur Körperschaft in einem vertraglichen Verhältnis, welches — da meistens eine Vergütung vereinbart sein wird — ein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB. ist und, da derselbe eine Geschäftsbesorgung hier zum Gegenstande hat, nach Maßgabe des § 675 BGB. zu beurteilen ist. Wenn das deutsche Recht im § 231 Abs. II HGB. auch zuläßt, daß der Vorstand, d. h. das Organ, nur aus einem einzigen Mitglied besteht und in diesem Falle das Organ und die physische Person praktisch nicht zu trennen sind, so ist doch begrifflich Vorstand und Vorstandsmitglied streng auseinanderzuhalten. Denn lediglich unter Beachtung dieses Gesichtspunktes kann man bei der Untersuchung der für die Frage der Auskunftspflicht in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu einem klaren Ergebnis gelangen.

Die Pflicht, auf Verlangen Auskunft erteilen zu müssen, kann aber nur den Vorstand in seiner Eigenschaft als Organ treffen. Nur hierfür gewinnt diese Frage ihre besondere Bedeutung. Denn daß die einzelnen Vorstandsmitglieder bereits auf Grund ihres Dienstvertrages der Generalversammlung, aber auch nur dieser, als ihrer Geschäftsherrin, zur Auskunft verpflichtet sind, bestimmt das Gesetz ausdrücklich im § 666 BGB., der gemäß der Vorschrift des § 675 BGB. hier zur Anwendung gelangt [18]).

Hier interessiert aber lediglich die Frage, ob auch der Vorstand in seiner Eigenschaft als Organ zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, was insofern von größter Bedeutung ist, als das Recht, solche Auskunft zu verlangen, dann nicht nur der Generalversammlung als „Dienstherrin" zugebilligt werden kann, sondern vielleicht allen anderen vom Gesetzgeber in gewissem Umfange anerkannten organschaftlichen Faktoren, wie z. B. der Minderheit und auch den einzelnen Aktionären.

II. Die rechtliche Natur des Verhältnisses des Vorstandes zur Generalversammlung.

Wir haben gesehen, daß die beiden Organe, Vorstand und Generalversammlung, in einem gewissen organschaftlichen Rangverhältnis zueinander stehen. Welche rechtliche Würdigung nun an dieses Verhältnis heranzutragen ist, soll im folgenden untersucht werden.

[17]) Lehmann, Recht d. AG., S. 231; Lehmann-Ring, z. § 231, Anm. 1; Schloßmann, Organ und Stellvertretung in Iherings Jahrb. 44, 269 und ebenda Preuß, S. 429.

[18]) Bauer, aktienr. Hdb., S. 163.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist die Prüfung nicht auf die einschlägigen handelsgesetzlichen Bestimmungen zu beschränken. Da es an einer positiven gesetzlichen Regelung im Handelsgesetzbuch fehlt, ist die Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 EGHGB. heranzuziehen, wo es heißt, daß, soweit das Handelsgesetzbuch oder das Einführungsgesetz zu demselben nicht ein anderes bestimmen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gelangen. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, welche bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen im einzelnen Falle Platz greifen können.

1. Die Aktiengesellschaft als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB.

Es handelt sich bei der Aktiengesellschaft um einen wirtschaftlichen Verein im Sinne des § 22 BGB. Die rechtliche Bewertung eines Vereins beruht im wesentlichen auf seiner Zweckbestimmung. Der Zweck wird meist ein wirtschaftlicher sein. Dies ist aber stets da der Fall, wo Produktion oder der Umsatz wirtschaftlicher Güter geschäftsmäßig betrieben wird [19]), und wo diese Einrichtung eines kaufmännischen (gewerblichen, landwirtschaftlichen) Betriebes lediglich oder vor allem zu dem Zweck betrieben wird, um wirtschaftliche Machtmittel zu gewinnen [20]). Mit anderen Worten erschöpft sich der Vereinszweck darin, wirtschaftliche Erfolge im Interesse seiner Mitglieder herbeizuführen oder in irgendeiner Weise zu fördern [21]).

Nach der oben angeführten Begriffsbestimmung dürfte die Aktiengesellschaft als ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB. anzusehen sein. Denn ihr Wesen erschöpft sich in der Aufgabe, durch Gewinnung von Machtmitteln wirtschaftliche Erfolge für ihre Gesellschafter (Aktionäre) herbeizuführen [22]). Die Aktiengesellschaft ist daher regelmäßig ein wirtschaftlicher Verein, welcher auf einem anderen Wege als dem der Verleihung seine Rechtsfähigkeit erlangt (§ 22 BGB.). Es greifen hier die besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften der §§ 178 ff. HGB. ein [23]). Die Aktiengesellschaft ist somit

[19]) Planck, z. § 21, Anm. 2; v. Staudinger, z. § 21, Anm. V, 1; Rehbein, BGB. I, 42; Eck, Vorträge, § 14; Crome, System, I, z. § 50, Anm. 5; Levis in DJZ. 1901, 479; Gareis, Allg. Teil, z. § 22, Anm. 1.

[20]) RGR. z. § 21, Anm. 2.

[21]) RGR. a. a. O.; v. Staudinger, z. § 21, Anm. V, 3; derselbe Vereinsrecht, S. 32; Hölder, Kommentar z. BGB. S. 134 d; derselbe in DJZ. 1900, 413; Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch, I, 36; Leonhard (R.), Der allg. Teil des BGB., S. 113, N. 1; Enneccerus, I, 1, § 99, Anm. V, 2, a, α, S. 241; Endemann, Lehrbuch des BGB. I, § 43, Anm. 3; Dernburg, Das bürgerliche Recht, allg. Lehren, I, § 74, N. 7 und 8; Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, § 28 a, N. 5; Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 5, N. 2 c; Wiedemann, Beiträge, § 9, insb. S. 273, β.

[22]) Simon in Festgabe für Koch, S. 411.

[23]) Vgl. ferner die §§ 320 ff. HGB.; §§ 503 ff. RVO.; GmbH.-Gesetz.

als juristische Person[24]) ein „rechtsfähiger Verein" im Sinne des § 22 BGB. und es finden daher auch die allgemeinen Vorschriften über Vereine, welche das Bürgerliche Gesetzbuch aufstellt, auf die Aktiengesellschaft entsprechend subsidiäre Anwendung[25]). Denn aus den Bestimmungen des BGB. geht hervor, daß auch diejenigen rechtsfähigen Vereine wirtschaftlichen Charakters, welche ihre Rechtsfähigkeit anders als durch staatliche Verleihung erlangen, gleichfalls rechtsfähige Vereine im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches sind (§ 22 BGB.; Art. 10 EGBGB.). Insbesondere wird die Aktiengesellschaft im Handelsgesetzbuch als Verein bezeichnet (§ 6 Abs. 2 HGB.)[26]). Die subsidiäre Heranziehung der Vorschriften des BGB. ist naturgemäß aber dann nicht mehr möglich, wenn die Spezialbestimmungen des HGB. im einzelnen Falle dem entgegenstehen. Daß die Aktiengesellschaft ihrer rechtlichen Natur nach ein „Verein" im Sinne des § 22 BGB. ist, ist durchaus herrschende Meinung[27]). Bei der Abgrenzung der subsidiären Anwendbarkeit der bürgerlichrechtlichen Vorschriften ist vor allem noch zu beachten, daß den ausdrücklichen Normen des Handelsgesetzbuches die aus seinem System sich ergebenden gleichstehen[28]).

Wie wir gesehen haben, ist die Generalversammlung als oberstes Willensorgan der Körperschaft auch in allen inneren und vornehm-

[24]) RG. 23, 202; RG. in Holdh. Monatsschr. f. Handelsrecht und Bankwesen, 1899, 264.

[25]) Sehling, Das Handelsrecht, S. 156/7.

[26]) So mit ausführlicher Begründung das Kammergericht in OLG. 4, 256 ff. und in Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt Bd. 3, S. 26 ff. und Bd. 8, S. 267 ff.; v. Staudinger, Vorb. IV, 2, vor § 21 BGB. (Vereine), S. 142 und z. § 22, Anm. 2; Riesser in DJZ. 1900, 132 ff., N. 1; Endemann I, § 43, N. 7; Simon in Zeitschrift f. Handelsrecht, Bd. 49, 55; Gierke in Arch. f. bürgerliches Recht, 1901 (19), S. 133 ff.; Staub-Hachenburg, GmbH., S. 19; Gerschel, Sind auf eine AG. die Vorschriften des BGB. über die rechtsfähigen Vereine anwendbar? Heidelberg, Diss., 1906; Eichmann, Leipzig, Diss., 1905; RGR. Vorb. 3 vor § 21 BGB.; RG. 57, 94/5; 78, 353/4; Pinner, Aktienr. Komm. Buch II, Abschnitt 3 und 4 des HGB., S. 3; Staub, 6./7. Aufl., 1900, Komm. z. HGB. z. § 178, Anm. 9, S. 542; Makower, Komm. z. HGB., S. 347.

[27]) KGJ. 23 A 105; Simon in Festgabe f. Wilke, Berlin 1900, S. 260; Jacobi in Festgabe für Dahn, Breslau 1905, S. 249; Lehmann in DJZ. 1904, 962 ff. und Gutachten zum 27. DJT. 1904, 57 ff.; RG. 68, 173; Horrwitz, S. 1; DJZ. 1914, 455; OLG. 35, 288; Simon in Zeitschr. f. Handelsrecht, 49, 1 ff.; Gegen die Anwendbarkeit der §§ 22 ff. BGB. war Staub in 8. Aufl. S. 616 und Pinner i. d. Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 50, 100, Kohler i. Holz. Enz. I, § 7, S. 576; Dernburg, Das bürg. Recht, I, § 82, N. 7; Riesser a. a. O.

[28]) Horrwitz, S. 1 und 369; RG. 68, 243; KGJ. 33 A 177 ff.; Die BGB-Vorschriften über die Gesellschaft finden bei der AG. keine Anwendung; v. Staudinger, Vorb. II, 2, B vor § 21 BGB.; RG. 62, 60.

lich in diesen Angelegenheiten, also auch in allen Fragen der Geschäftsführung zuständig. Der Vorstand hat sich (bzw. der Aufsichtsrat) daher grundsätzlich nach ihren Willensäußerungen, d. h. ihren Beschlüssen zu richten [29]). Hier ist aber wiederum im Auge zu behalten, daß der Vorstand und Aufsichtsrat lediglich Organe der Gesellschaft und nicht etwa Organe der Generalversammlung, die ja selber Organ ist, sind und, da nicht einmal die Gesellschaft ihre Geschäftsherrin im eigentlichen Sinne ist, dies noch viel weniger die Generalversammlung sein kann [30]).

2. Anwendbarkeit der Auftragsgrundsätze.

Da der Vorstand das ordentliche geschäftsführende Organ der Gesellschaft ist [31]), so gelangt für die rechtliche Beurteilung der Stellung des Vorstandes zur Aktiengesellschaft die Bestimmung des § 27 Abs. III BGB. zur Anwendung [32]). In Anlehnung an die bereits oben gemachten Ausführungen, daß der Vorstand als Organ der Körperschaft von den einzelnen Vorstandsmitgliedern begrifflich geschieden werden muß, kann hier zunächst einmal festgestellt werden, daß der § 27 Abs. III BGB. vom Vorstand spricht, also offensichtlich den Vorstand als Organ aufgefaßt wissen will. Diese Unterscheidung ist praktisch im vorliegenden Falle insofern belanglos, als die hier in Betracht kommenden Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag auch dann zur Anwendung gelangen, wenn man die Frage unter dem Gesichtswinkel des einzelnen Vorstandsmitgliedes betrachtet, da — wie bereits oben gesagt — gemäß der Vorschrift des § 675 BGB. jedenfalls auch für ihre Stellung zur Körperschaft die Mandatsbestimmungen zur Anwendung gelangen. An dieser Stelle ist vor allem auf die in den Verhandlungen der II. Kommission herrschende Grundanschauung hinzuweisen, „daß die fraglichen Auftragsregeln überhaupt keine besonderen Grundsätze für den Auftrag enthalten, sondern in allen Fällen zutreffen, wo eine „fremde" Geschäftsführung (Geschäftsbesorgung) in Frage kommt" [33]). Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß der Vorstand Mandatar im Verhältnis zur Generalversammlung als dem dazu berufenen Willensorgan der Aktiengesellschaft ist [34]).

[29]) Horrwitz, S. 19 ff.

[30]) ROH. 11, 125; Behrendt, Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1896; Horrwitz, a. a. O.; Lehmann, Recht d. AG., Berlin 1898, II, S. 249 und Berlin 1904, II, S. 154.

[31]) Staub z. § 231, Anm. 7.

[32]) Lehmann in 27. DJT., Berlin 1904, S. 67 ff.

[33]) Prot. II, S. 378; Netter, S. 16 ff.; v. Staudinger, I, z. § 27, II, 2, S. 170,

[34]) Vorstand-Mandatar der Gesellschaft, Begr. z. G. v. 1884, Berlin 1883, Heymanns Verlag. A. S. 149,215, B. S. 140; Entwurf eines BGB. § 44, Abs. 2, und Motive dazu Bd. 1, S. 95.

III. Die Träger des Auskunftsrechtes.

1. Die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung.

a) Die subsidiäre Anwendbarkeit des § 666 BGB.

Gemäß § 666 BGB. ist ausdrücklich angeordnet, daß der Beauftragte, hier also der Vorstand, verpflichtet ist, seinem Auftraggeber, d. h. der Körperschaft und für diese dem hierzu bestellten Organ, der Generalversammlung, „auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen". Die Auskunftspflicht des „Beauftragten" ist immanenter Bestandteil jedes auftragsähnlichen Verhältnisses [35]). Es hätte also nicht einmal eines ausdrücklichen gesetzlichen Hinweises in den §§ 27 Abs. III; 666 BGB. bedurft, um die Anwendbarkeit der letzteren Vorschrift hier zu begründen. Denn daß man das zwischen der Aktiengesellschaft bzw. der Generalversammlung und dem Vorstand bestehende Verhältnis als ein „auftragähnliches" anzusehen hat, bedarf keiner näheren Darlegung und folgt allein aus der Erwägung, daß der Vorstand die Geschäfte der Körperschaft zu besorgen hat, in diesem Sinne also eine Geschäftsbesorgung in Frage kommt [36]).

Nach den weiter oben aufgestellten Grundsätzen ist aber eine Heranziehung der Bestimmung des § 666 BGB. nur mit der Beschränsung möglich, daß nicht besondere handelsrechtlich-gesellschaftliche Bestimmungen bzw. Grundsätze ihrer subsidiären Geltung entgegenstehen, da — wie wir gesehen haben — in rein gesellschaftlichen Fragen die Anwendungsmöglichkeit des bürgerlichen Rechtes insoweit ausgeschlossen ist, als die aktienrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches als vollständige Regelung eines in sich geschlossenen Institutes zu betrachten sind [37]). Ein solches Hindernis aber läßt sich m. E. im Gegensatz zu Staub nicht feststellen.

b) § 666 BGB. im Verhältnis zu § 260 HGB.

Bei der Begründung der Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung steht nämlich Staub [38]) auf dem Standpunkte, daß hier zu Verwertung die Bestimmung des § 666 BGB. deswegen nicht herangezogen werden kann, weil wegen des Spezialcharakters des HGB. die lediglich subsidiär geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dann nicht mehr zur Anwendung gelangen können, wenn sich diese Auskunftspflicht auf eine Vorschrift des Handelsgesetzbuches gründen ließe. Während wir auf dem Standpunkt stehen, daß eine solche Spezialvorschrift im

[35]) Protokolle, II, S. 378.
[36]) Vgl. Anm. 33 d. A.
[37]) Vgl. Makower, Komm. z. HGB., 12. Aufl., S. 347, und Anm. 28 d. A.
[38]) Staub, z. § 231, Anm. 7.

Handelsgesetzbuch eben nicht enthalten ist, leitet Staub diese Verpflichtung zur Auskunft aus der Bestimmung des § 260 HGB. her [39]), worin die Verwaltung verpflichtet ist, ihre Vorlagen in der Generalversammlung zu erläutern. Auf Grund des im Aktienrecht herrschenden Majoritätsprinzipes und der verfassungsrechtlichen Stellung dieser beiden Organe zueinander genügt ein Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung, um eine diesbezügliche Rechtspflicht des Vorstandes zu schaffen. Doch dürfte dieser ganz allgemeine Sinngehalt des Aktienrechts, welcher ausdrücklich auch im § 260 HGB. zum Ausdruck nicht gelangt ist, nicht instande sein, die im Bürgerlichen Gesetzbuch positiv festgestellten rechtlichen Beziehungen zwischen Vorstand und Generalversammlung nur wegen ihrer subsidiären Natur auszuschalten. Die Bestimmung des § 260 HGB. will keine erschöpfende Regelung treffen, sondern stellt lediglich einen Anwendungsfall dar. Wenn auch gerade an Hand dieser Bestimmung des Aktienrechts die Auskunftspflicht der Verwaltung von den meisten [40]) behandelt worden ist, so ist dies nur darauf zurückzuführen, weil dies im Handelsgesetzbuch die einzige Stelle ist, wo die Offenbarungspflicht des Vorstandes besonders in Erscheinung tritt. Staub übersieht hier m. E. einmal, daß die Vorschrift des § 666 BGB. diesem von ihm aus der Bestimmung des § 260 HGB. entwickelten Grundsatz jedenfalls nicht entgegensteht, ihm vielmehr parallel läuft und als bereits vorhanden lediglich für diesen wichtigsten Anwendungsfall besonders erwähnt ist [41]). Ferner könnte danach folgerichtig vom Vorstand immer nur anläßlich seiner im § 260 HGB. festgelegten Verpflichtung zur Vorlegung in der Generalversammlung, also nur einmal im Jahre, Auskunft verlangt werden. Die Gesellschaft muß doch aber, um ihre Interessen wahren zu können, in der Lage sein, jederzeit bei ihr wichtig scheinenden Anlässen sich über sie interessierende Fragen durch die hierzu berufene Generalversammlung zu informieren. Auch wenn man den Ausführungen Staubs folgt, entsteht daher eine Lücke, weil der Vorstand während der ganzen übrigen Zeit des Geschäftsjahres in den etwa tagenden Generalversammlungen zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet wäre und solche Angelegenheiten, wo die Verwaltung eine Auskunftsanforderung erwarten muß und wo ihm dieselbe unangenehm oder unbequem ist, so zu verteilen, daß sie — wenn überhaupt — dann darüber Auskunft geben muß, wenn das Interesse der Gesellschaft nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in dem Maße

[39]) Staub, z. § 260, Anm. 20 und z. § 314, Anm. 3; ebenso Ehrenberg, S. 311; dagegen Arnold, S. 64.

[40]) Staub, z. § 260, Anm. 20; Nord, Die Rechte des Aktionärs, S. 32 ff.; RG. 82, 185, und Fischer, S. 298 unter 2.

[41]) Netter, Die aktienr. Auskunftspflicht, S. 45.

wahrgenommen werden kann. Diese Lücke — und zwar ganz im Sinne der sonst in dieser Hinsicht erkennbaren Tendenz des Gesetzgebers, dessen Absicht überhaupt dahin geht, den Vorstand zur Auskunft zu veranlassen, um den einzelnen Generalversammlungsmitgliedern den für ihre Entschließung erforderlichen Überblick zu geben [42]) — in sinngemäßer Ergänzung des von Staub aus § 260 HGB. entwickelten Grundsatzes auszufüllen, ist die Bestimmung des § 666 BGB. wie keine andere berufen. Staub begründet auch in dieser Richtung mit keinem Wort seine nicht ganz folgerichtig ausgeführten Darlegungen, daß die Verwaltung in jeder Generalversammlung und nicht nur im Falle des § 260 HGB. verpflichtet sei, die von der Mehrheit gewünschte Aufklärung zu geben [43]). Die Vorschrift des § 666 BGB. bildet daher die geeignete rechtliche Grundlage, dem Vorstande die Verpflichtung aufzuerlegen, der Generalversammlung als dem dazu berufenen Organ der Körperschaft jederzeit auf ihr Verlangen Auskunft zu geben.

Auch das Reichsgericht [44]) äußert sich zu dieser Frage nicht grundsätzlich, sondern stellt lediglich fest, „daß der Generalversammlung als dem übergeordneten Organe der Gesellschaft der Vorstand von Rechts wegen Auskunft zu erteilen habe". M. E. ist eine solche Rechtspflicht in der positiven Bestimmung des Gesetzes — §§ 27 Abs. III; 666 BGB. — begründet [45]).

c) § 666 BGB. im Verhältnis zu § 241 (249) HGB.

Daß der Vorstand (Aufsichtsrat) verpflichtet ist, der Generalversammlung jede verlangte Auskunft jederzeit zu geben, ergibt ferner auch die Fassung des Gesetzes in den §§ 241 (249) HGB., worin den Mitgliedern des Vorstandes (und des Aufsichtsrates) die Verpflichtung auferlegt wird, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beobachten. Wie sich aber aus dem Wesen des Auftrages bzw. des auftragsähnlichen Verhältnisses ergibt, bestimmt sich die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vor allem darin, daß er seinen in den §§ 664 ff. BGB. bestimmten

[42]) Vgl. z. B. § 264 HGB.; Netter, Die aktienr. Auskunftspflicht, S. 50.

[43]) Allein folgerichtig halten im Gegensatz zu Staub Rehm, 1. Aufl., S. 798, und Ritter, Komm., z. § 260, Anm. 8, den Vorstand nur im Falle des § 260 HGB. zur Auskunftserteilung verpflichtet.

[44]) RG. 82, 186.

[45]) Rathenau, Vom Aktienwesen, S. 28; Horrwitz, S. 14, 215, 335; er drückt sich insofern recht unklar aus, als er S. 335 leugnet, daß der Generalversammlung die Möglichkeit gegeben ist, die beiden Organe Vorstand und Aufsichtsrat zur Auskunft zu zwingen, es aber andererseits S. 14, 215 für zulässig erachtet. Netter, Die aktienr. Auskunftspflicht, S. 16 ff. Eine solche Rechtspflicht gründet sich auch auf die Erwägung, daß die Generalversammlung ein das „Rechtsleben der Aktiengesellschaft beherrschendes Organ" ist. RG. 63, 207; 77, 272.

Pflichten nachkommt [46]). Zwar kann man an sich die hier angezogenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches nur für die Mitglieder des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates heranziehen. Aber trotzdem kann man sie — wenn auch mittelbar — für die Verpflichtung des Organes insofern verwerten, als es gleichgültig ist, ob man vom Standpunkte der Verwaltungsorgane oder ihrer einzelnen physischen Mitglieder ihre Rechtspflichten gegenüber der Generalversammlung betrachtet, da man immer wieder — wie wir bereits gesehen haben — zur rechtlichen Grundlage der Vorschriften des Auftrages und des hier besonders interessierenden § 666 BGB. gelangt. Auf Grund unserer Ausführungen gelangen wir zu dem Ergebnis, daß der Vorstand (Aufsichtsrat) der Generalversammlung grundsätzlich jederzeit jede von ihr geforderte Aufklärung zu geben hat [47]).

2. Die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber der Minderheit (10 %).

Aber auch ohne einen solchen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung kann eine Rechtspflicht zur Auskunftserteilung für den Vorstand dann begründet werden, wenn es Aktionäre verlangen, welche zusammen 10 % des Aktienkapitals besitzen. Um Aufklärungen bemängelter Vorlagen erzwingen zu können, ist einer so qualifizierten Minderheit im § 264 HGB. das Recht eingeräumt worden, die Generalversammlung zu vertagen [48]). In dieser Möglichkeit, daß die Minderheit eine Vertagung so lange durchsetzen kann, als eine Aufklärung nicht genügend [49]) erteilt oder gar verweigert worden ist [50]), ist — wenn auch indirekt — die Rechtspflicht der Verwaltung zur Auskunftserteilung gegenüber dieser Minderheit enthalten. Die

[46]) Staub, Komm. z. HGB. z. § 241, Anm. 2, und z. § 249, Anm. 1, und die dort zitierten Stellen; Fischer, S. 232.

[47]) Vgl. zu dieser Frage: Goldmann, Komm. z. HGB. z. § 260; Staub, Komm. z. § 260, Anm. 20; Rehm, Die Bilanzen der AG., 1. Aufl., München 1903, S. 798 ff.; Horrwitz, Recht der GV.'s usw., S. 14, 20, 215, 333; Simon in der Festgabe f. Wilke, S. 19; derselbe in Bilanzen usw., S. 19; Ritter, Komm. z. HGB. z. § 260, Anm. 8; derselbe in DJZ, 1911, 641.

[48]) Wobei es übrigens gleichgültig ist, daß eine abermalige erforderliche Vertagung von einer anderen Minderheit, als es die erste war, durchgesetzt wird; Staub, Komm. z. HGB. z. § 264. Anm. 5; Lehmann-Ring, Komm. z. HGB. z. § 264, Anm. 2; dagegen Makower, z § 264, Anm. II; Hergenhahn, S. 187; Ring, S. 541; Winckler-Krämer, S. 33, der mit Recht bei dieser Frage darauf hinweist, daß die neue GV. eine selbständige GV. und nicht die Fortsetzung der ersten ist. Vgl. ferner Mosse-Heymann, Komm. z. § 264, Anm. 5.

[49]) Staub, Komm. z. HGB. z. § 264, Anm. 1; Riesser, Neuerungen, S. 17; RG. 90, 206 ff.; Winckler-Krämer, S. 30 ff.

[50]) Horrwitz, S. 64, 344 a. a. O.; Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes, Reichstag, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, Nr. 632.

qualifizierte Minderheit tritt hier insoweit an die Stelle des obersten Organs, der Generalversammlung [51]). Es handelt sich hierbei um ein typisches Minderheitsrecht, welches weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Generalversammlungsbeschlüsse beeinträchtigt werden kann [52]). Dieses Recht der Minorität aus der Bestimmung des § 264 HGB. verliert allerdings dadurch viel von seiner Bedeutung, daß das Gesetz die Möglichkeit einer Vertagung nur für den — seiner Ansicht nach — wichtigsten Fall, nämlich die Bilanzgenehmigungsverhandlung vorsieht. Aus dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung läßt sich jedenfalls nicht entnehmen, daß auch bei allen anderen, außerordentlichen Generalversammlungen einer Minderheit von 10 % des Gesamtkapitals das Recht eingeräumt ist, mit Hilfe der Vertagung eine Auskunftserteilung durchzusetzen. Die Möglichkeit, eine gewünschte Aufklärung zu erreichen, ist für die Minderheit daher auf den Fall der Bilanzgenehmigungsverhandlung beschränkt.

3. Die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber dem einzelnen Aktionär.

a) Die vom Willen der Mehrheit unabhängigen allgemeinen Mitgliedschaftsrechte.

Weiter entsteht hier aber noch die Frage, ob auch der einzelne Aktionär, welcher nicht einmal über das für die Ausübung dieses Minderheitsrechtes erforderliche Aktienkapital verfügt — der sog. Kleinaktionär —, in seiner Eigenschaft als Generalversammlungsteilnehmer in der Lage ist, vom Vorstande Auskunft zu verlangen. Ihm ist in der Wirklichkeit allerdings nicht damit gedient, daß es der Loyalität der Verwaltung, ihrem Anstandsgefühl und ihrer geschäftlichen Kulanz [53]) im einzelnen Fall überlassen ist, die von ihm für seine Entschlußfassung als notwendig befundene Aufklärung zu geben, wenn auch nach der Ansicht des Reichsgerichts [54]) diese der Verwaltung obliegende moralische Aufklärungspflicht „in weitem Sinne zu verstehen ist und ohne engherzige Geheimniskrämerei ausgeübt werden muß". Ob aber die Verwaltung oder gegebenen Falles die Mehrheit in der Generalversammlung den diesbezüglichen Anregungen des Aktionärs, selbst wenn ihre Berechtigung offen zutage tritt, stets Folge leisten wird, ist mehr als zweifelhaft, wie die praktisch gewordenen Fälle [55]) gerade zeigen. Es soll daher im folgenden untersucht werden, ob auch dem Aktionär ein subjektives

[51]) Staub, a. a. O. z. § 264, Anm. 5; Riesser, a. a. O.
[52]) Staub, a. a. O. z. § 260, Anm. 20; RG. 82, 185; RG. 90, 211; Netter, S. 50.
[53]) RG. 82, 182 ff.
[54]) RG. a. a. O.
[55]) Sonntag, Die AG. im Kampf usw., S. 16 f.

Recht vom Gesetzgeber zugestanden worden ist, die Verwaltung zur Auskunftserteilung gegen ihren und auch gegen einen etwa entgegenstehenden Willen der Generalversammlungsmehrheit zu veranlassen. Aus den obigen Ausführungen erhellt aber, daß es sich hierbei aber nur um ein vom Mehrheitswillen unabhängiges Recht, ein sog. Sonderrecht des einzelnen Aktionärs, handeln kann. Hier gelangen wir zu dem viel umstrittenen Begriff der Sonderrechte [55]). Um aber beurteilen zu können, ob das Recht des Aktionärs auf Auskunft als aktienrechtliches Sonderrecht anzuerkennen ist, muß zunächst einmal klargestellt werden, was im Aktienrecht unter einem „Sonderrecht" zu verstehen ist, einem Begriff, welchen das Handelsgesetzbuch überhaupt nicht kennt.

aa) Das demokratische Prinzip im Aktienrecht unter dem Einfluß des Kapitals mit besonderer Berücksichtigung des Majoritätsprinzips.

Hierbei ist von dem im Gesetz zur verfassungsrechtlichen Grundlage erhobenen Prinzip der Majorität auszugehen, wonach grundsätzlich der Wille der Mehrheit ausschlaggebend ist; dieser Grundsatz geht naturgemäß soweit, wie das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag dies zulassen. Da aber zwangsläufig einer Mehrheit auch eine Minderheit gegenüberstehen muß, wäre es der Generalversammlung stets vorbehalten, nach ihrem freien Ermessen Bestimmungen zu treffen, welche für die dazu in Opposition stehende Minderheit verbindlich wäre, sofern eben nicht ein im Gesetz vorgesehener besonderer Schutz der Minoritäten durchgreift [57]). Denn grundsätzlich sind nach dem geltenden Recht die in den Angelegenheiten der Gesellschaft mit der erforderlichen Stimmenzahl gefaßten Beschlüsse der Mehrheit für die Minderheiten — sei es eine qualifizierte, sei es der einzelne Aktionär — auch dann maßgebend, wenn sie dieser „als verkehrt, wirtschaftlich nachteilig und die Bestrebungen der Minderheit schädigend" erscheinen [58]). Es ist dies eben die unabwendbare Folge des im Gesetz zur Anerkennung gelangten Grundsatzes, daß die Mehrheit darüber entscheidet, „was im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu tun und zu lassen ist". Das Reichsgericht stellt hier als weitere Konsequenz dieses Grundsatzes lediglich fest, daß mit dieser Tatsache sich jeder abgefunden haben muß, der Aktien erwirbt, und daß er seinen Willen als maßgebenden nur dann durchzusetzen vermag, „wenn er in der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aufzutreten in der Lage ist. Eine Verpflichtung

[56]) Zusammenstellungen und Erörterungen der verschiedenen Theorien siehe Alexander, S. 72 ff.; Bachmann, S. 28 ff.; Lehmann, Recht, S. 201 ff.

[57]) Vgl. die §§ 254, 264, 268, 288 HGB.

[58]) RG. 68, 245/6.

der Mehrheit, die Interessen der Gesellschaft in dem Sinne zu wahren, in welchem die Minderheit dieses Interesse auffaßt, besteht nicht". Bei der Frage nach den Folgen der schrankenlosen Durchführung dieses Grundsatzes muß man sich besonders vor Augen halten, daß das der aktiengesellschaftlichen Verfassung zugrunde gelegte demokratische Prinzip zwar den Ideenkreisen staatlicher Struktur entnommen ist, aber seinen eigentlichen Sinn durch die Aufpfropfung auf wirtschaftliche kapitalistische Verbände verloren hat. Die Demokratie im staatswissenschaftlichen Sinne hat zu ihrem Wesensinhalte die Anerkennung der Persönlichkeit, der einzelnen physischen Person. Bei der rein kapitalistischen Form der Aktiengesellschaft ist aber nicht das Individuum der wesentlichste Faktor, sondern der von ihm zur Verfügung gestellte Geldbetrag; dies hat mit der anderen Frage nichts zu tun, daß das Kapital ohne eine dahinterstehende Persönlichkeit naturgemäß nicht arbeiten kann. Diese kapitalistische Struktur läßt es aber auch notwendigerweise zu, daß die einzelnen Kapitalsquoten (Aktien) sich in der Hand einer einzigen Person vereinigen, so daß eine einzelne physische Person in diesem kapitalistischen Sinne sehr wohl eine „Mehrheit" darstellen kann und ein solcher „Großaktionär" nach dem hier entwickelten Grundsatze in der Lage ist, nach seinem Gutdünken über alle Rechte der Minderheiten zu verfügen. Da nach Kapitalbeträgen und nicht nach Köpfen abgestimmt wird, kann man hier also mit Fug und Recht von einer absoluten Monarchie sprechen [59]), so daß die Folgen dieses demokratischen Prinzips die Demokratie selber ad absurdum führen. Diese Erwägungen führen daher zu der Feststellung, daß von dem eigentlichen demokratisch-politischen Ausgangspunkt bei der Aktiengesellschaft nichts mehr übrig geblieben ist [60]). Alle einer demokratischen Struktur immanenten Begriffe wie der der Majorität und der Gleichberechtigung sind daher aus diesem Gesichtspunkte zu beurteilen. Daß der Gesetzgeber aber auch im Aktienrecht bestrebt war, den eigentlichen Sinn einer demokratischen Verfassung trotz der kapitalistischen Tendenz zu wahren, zeigen alle diejenigen Bestimmungen — § 254 HGB. auf Einberufung einer Generalversammlung und Ergänzung der Tagesordnung; § 264 auf Vertagung; § 266 auf Bestellung von Revisoren; §§ 268, 270 auf Erhebung von Regreßklagen: die sog. Minderheitsrechte —, welche die Minorität des Kapitals und damit auch das Individuum vor der Kapitalsmehrheit schützen sollen.

[59]) Eltzbacher, Deutsches Handelsrecht, S. 160; vgl. auch in Berl. Morgenpost v. 15. 7. 1913 den Art.: „Bezahlte Aktionäre".

[60]) Staub, a. a. O., z. § 250, Anm. 9 und 9 a.

bb) Der Begriff des Sonderrechts im bürgerlichen Recht (§ 35).

Ein weiteres Bollwerk gegenüber diesen Auswirkungen einer kapitalistisch umgebogenen Demokratie und ein Schutz der einzelnen Kapitalsquote, d. h. der dahinter stehenden physischen Person, ist das dem einzelnen Aktionär zustehende Sonderrecht, welches mit den Minderheitsrechten nicht zu verwechseln ist. Wenn auch das Handelsgesetzbuch [61]) als Spezialgesetz diesen Begriff eines Sonderrechtes nicht kennt, so ist doch überall anerkannt, daß auch für die Aktiengesellschaft die Vorschriften über den Verein und damit die Bestimmung subsidiäre Geltung hat, wie sie der § 35 BGB. für den Verein vorschreibt [62]). Danach steht also jedenfalls fest, daß es Rechte der einzelnen Gesellschaftsmitglieder gibt, welche dem Mehrheitswillen in der Generalversammlung nicht unterworfen sind und durch einen Mehrheitsbeschluß daher auch dem Rechtsträger nicht ohne dessen Zustimmung entzogen werden können. Darin ist man sich sowohl in der Rechtslehre wie auch in der Rechtsprechung einig. Nur hinsichtlich der Begriffsbestimmung solcher Sonderrechte des Aktionärs gibt es die verschiedensten Ansichten.

Die herrschende Meinung setzt die Sonderrechte Vorrechten gleich [63]). Eine andere Ansicht, deren Hauptvertreter Oertmann und Planck [64]) sind, versteht unter Sonderrechten selbstnützige Rechte, welche den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern in deren eigenen Interesse eingeräumt sind. Daneben bestehen noch einige Sonder-

[61]) Hier interessiert lediglich die Frage, ob bereits eine gesetzliche Grundlage für die Annahme eines Sonderrechtes auf Auskunft vorhanden ist. Denn gelangt man zur Bejahung dieser Frage, so scheidet der Gesellschaftsvertrag insofern aus, als eine entsprechende Regelung der Auskunftspflicht der Verwaltung dann dort überflüssig wäre.

[62]) Entwurf eines HGB. nebst Denkschrift, S. 154; Planck-Knoke, BGB., I, z. § 35, Anm. 251; v. Staudinger, 9. Aufl., Komm. z. BGB. Vorb. IV, 2 vor § 21; Staub, a. a. O. z. § 178, Anm. 6; Lehmann-Höniger, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 210, z. § 10; vgl. ferner S. 19 ff. d. A. und die dort. Anm.; von Gierke, Julius, Handelsr., S. 254.

[63]) Laband, Der Begriff d. Sonderrechte nach deutsch. Reichsrecht, Abschn. III; Jura singulorum auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 1499 i. Hirths Ann. 1874; Dernburg, Das bürg. Recht, I, § 69; v. Thur, Der allg. Teil d. BGB. I, S. 553 ff.; Bachmann, a. a. O., S. 50; Cosack, Lehrb. d. deutsch. bürg. Rechts, 8. Aufl., S. 101; Planck-Knoke, a. a. O. (im Gegensatz z. d. Aufl. 1 -3), z. § 35, Anm. 251; Enneccerus, I, 1, §§ 104, 105, IV, S. 258/9; v. Staudinger, a. a. O. z. § 35, Anm. 1—VI; v. Gierke, Julius, Handelsrecht u. Schiffahrtsr., S. 256; Endemann, Lehrb. d. bürg. Rechts, 9. Aufl., I, § 45, S. 201; Eck, Vorträge. S. 62.

[64]) Oertmann, allg. Teil d. BGB., S. 136, z. § 35, Anm. 3, a, β; Planck, Komm. z. BGB., 3. Aufl., z. § 35, Anm. 1; vgl. ferner Warneyer, BGB., S. 66; Kohler, Lehrb. d. bürgerlichen Rechts, I, S. 338, 341.

meinungen[65]), welche von diesen beiden obengenannten Hauptrichtungen abweichen und deren Vertreter teilweise sogar jeden Versuch einer allgemeinen Begriffsbestimmung des Sonderrechtes für völlig aussichtslos erklären[66]). Eine feste Begriffsbestimmung ist aber bereits aus dem Grunde unumgänglich notwendig, weil ohne sie niemals festzustellen wäre, welches Recht des Aktionärs im konkreten Falle sonderrechtlichen Charakter trägt. Es soll daher hier zunächst der Versuch unternommen werden, aus dem im Handels- wie im Bürgerlichen Gesetzbuche zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers eine brauchbare Begriffsbestimmung herzuleiten.

M. E. ist der herrschenden Ansicht, daß man gemeinhin unter Sonderrechten Vorrechte zu verstehen habe, beizupflichten. Wenn Planck[67]) sagt, „man brauche bei dem Ausdruck Sonderrecht im § 35 BGB. nicht notwendig an eine Sonderstellung des einzelnen Mitgliedes gegenüber anderen Mitgliedern zu denken", so ist diese Feststellung an sich durchaus richtig. Denn das Wort Sonderrecht sagt lediglich etwas von einem besonderen Recht, und zwar im Gegensatz zu den sonst allgemeinen Rechten. Danach kann die Besonderheit einmal darin liegen, daß dem einzelnen vor den anderen Mitgliedern ihn besonders begünstigende Vorrechte eingeräumt sind, dann aber auch, daß diese Rechte lediglich von besonderer Bedeutung sind. Doch wird man an das Wort Sonderrecht eine solche scharfe Bewertung nicht herantragen dürfen; man wird hier auf den allgemeinen Sprachgebrauch abstellen müssen, nach dem man gemeinhin unter einem Sonderrecht ein solches Recht versteht, welches dem Berechtigten den anderen Mitgliedern gegenüber auch eine besondere Vergünstigung verschafft derart, daß er für seine egoistischen Interessen mit Hilfe dieses Rechtes mehr zu tun vermag als die anderen. Das Sonderrecht ist in diesem Sinne ein Recht, welches ihn aus dem Kreise der grundsätzlichen Gleichberechtigung heraushebt. Man wird daher bereits aus dem sprachlichen Gefühl heraus der Bezeichnung Sonderrecht das Wort Vorrecht gleichsetzen können.

Daß auch der Gesetzgeber dieser Ansicht bei der Fassung des § 35 BGB. gewesen ist, kann man vor allem aus dem Umstande herleiten, daß bei den Arbeiten über den Vorentwurf eines Bürger-

[65]) Lehmann, Einzelrecht und Mehrheitswille i. d. AG., S. 344, i. Arch. f. bürg. R. 9 (1894), 297, 344; derselbe in Recht der AG., S. 205; besonders noch: Lehmann-Ring, a. a. O. z. § 250, Anm. 3—6; Staub, a. a. O. z. § 250, Anm. 9 und 12; Gadow, Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder in Gruchot, 1923, 514 ff.; Goldschmidt, Die AG., z. § 250, Anm. 8.

[66]) v. Gierke, Otto, Privatrecht, I, S. 536; Horrwitz, Das Recht des GV. usw., S. 37; Goldmann, Das HGB. 1905, z. § 250, Anm. 27.

[67]) Planck, a. a. O. z. § 35, Anm. 1.

lichen Gesetzbuches und bei der Erörterung, was man nun eigentlich unter dem Begriff der Sonderrechte zu verstehen habe, die Anschauung Labands zur maßgeblichen Grundlage dieser Erörterungen gemacht worden ist. In den Protokollen der II. Kommission [68]) heißt es: „übrigens sei Sonderrecht im Sinne von Sonderrechtsstellung zu verstehen und solle ebenso die Sonderberechtigung als die Sonderverpflichtung umfassen". Aus diesen Erwägungen geht jedenfalls einwandfrei hervor, daß man ein völlig neutrales Wort wählen mußte, um auch die Sonderverpflichtungen des betreffenden Mitglieds mithereinzuziehen, und die viel eindeutigere Bezeichnung „Vorrecht" deswegen vermeiden mußte. Daß aber Laband, welcher unter Sonderrecht offensichtlich nur ein Vorrecht versteht [69]), wirklich die Basis und der Ausgangspunkt der Erörterungen in der II. Kommission gewesen sein dürfte, ergibt sich ferner aus der Erwägung, daß die Bezeichnung Sonderrecht gerade der Terminologie Labands entstammt, welcher diejenigen Rechte, welche von Majoritätsbeschlüssen der Korporation ohne die Zustimmung des Berechtigten nicht aufgehoben oder beschränkt werden können, als Sonderrechte bezeichnet. Diese Sonderrechte der einzelnen Mitglieder oder Klassen von Mitgliedern bilden den begrifflichen Gegensatz zu allen denjenigen Rechten, welche lediglich auf der Mitgliedschaft beruhen [70]). Im Endergebnis gelangt man daher zu der Feststellung, daß es sich bei Sonderrechten um solche Rechte handelt, welche für die Berechtigten — seien es individuell bestimmte Einzelne oder generell bestimmte Klassen — sich als Privilegien darstellen [71]) und somit eine Ausnahme von der prinzipiellen Gleichstellung der gesamten Gesellschaftsmitglieder bilden [72]).

cc) Der Begriff des Sonderrechts im Aktienrecht.

Aber mit dieser Feststellung ist der Begriff des Sonderrechts im Aktienrecht nicht erschöpft, da Sonderrechte im handelsrechtlichen (aktienrechtlichen) Sinne auch solche Rechte sein können, welche nicht nur Vorrechte sind, wobei vor allem zu beachten ist, daß Sonderrechte und von der Majorität unentziehbare Rechte nicht miteinander identisch sind [73]). Dies ergibt sich mit Sicherheit auch

[68]) A. a. O., I, S. 530.

[69]) Laband, Der Begriff der Sonderrechte nach deutsch. Reichsr. etc., Abschn. III, in Hirths Ann. 1874, S. 1499.

[70]) Laband, a. a. O.

[71]) Bachmann, Sonderrechte usw., S. 50.

[72]) v. Thur, Der allg. Teil des BGB. I, S. 553; vgl. im übrigen Anm. 63 d. A.

[73]) v. Staudinger, a. a. O. z. § 35, Anm. VI; RG. in „Recht", 1906, 1434.

aus der Stellungnahme der Kommission des BGB., wo der Standpunkt eingenommen wird, daß im Augenblick (der Gesetzesschaffung) eine Begriffsbestimmung deswegen noch nicht möglich sei, weil die Materie noch nicht reif genug sei, „um sie in den Schoß der Gesetzgebung aufzunehmen“ [74]). Diese Begriffsbestimmung überließ man vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung. Aus diesen Gründen wurden auch alle diejenigen Anträge abgelehnt, welche eine Klarstellung des Begriffs der Sonderrechte (bzw. Sonderverpflichtungen) bezweckten [75]).

Auf Grund dieser Erwägungen kann man der Ansicht aller derjenigen, welche unter Sonderrechten bei der handelsrechtlichen Korporation nur die eigentlichen Vorrechte verstanden wissen wollen [76]) und damit die Möglichkeit, daß auch andere allgemeine Mitgliedschaftsrechte sonderrechtlichen (unentziehbaren) Charakter tragen können, nicht Folge leisten [77]). Es können somit sehr wohl auch die allen Aktionären zustehenden allgemeinen Mitgliedschaftsrechte einen sonderrechtlichen Schutz in diesem Sinne genießen. Die Bezeichnung „Sonderrecht“ im eigentlichen Sinne (Vorrecht) ist daher im Aktienrecht irreführend. Es interessiert hier weniger das mit Vorrecht zu identifizierende Sonderrecht, welches bereits im § 35 BGB. seinen Schutz findet, sondern vielmehr alle diejenigen Rechte, welche dem Mehrheitswillen entzogen sind und wider den Willen des betreffenden Rechtsträgers diesem nicht genommen werden können, obwohl es sich bei diesen Rechten um keine Vorrechte handelt. Man muß daher im folgenden einmal unterscheiden zwischen den Vorrechten, welche bereits durch die Vorschrift des § 35 BGB. vor dem Mehrheitswillen der Körperschaft gesichert sind, und dann den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten, welche sich dem Willen der Generalversammlungsmehrheit zu beugen haben und eben denjenigen Mitgliedschaftsrechten, welche gleich den Vorrechten der Majorität nicht unterworfen sind.

Diese letzteren Rechte, mag man sie nun als Individualrechte [78]), Vertretungsrechte [79]), Sonderrechte [80]), Wertrechte [81]) oder auch als

---

[74]) Lehmann, Einzelrecht usw. in Arch. f. bürg. Recht, 1894, 297 ff.; § 48 des I. Entwurfes; Protok. I, S. 530.

[75]) Protok., a. a. O.

[76]) RG. 49, 151; OLG. 43, 298; LZ. 1908, 537/42; Seuf. Arch. 69, 241; Cosack, 7. Aufl., § 212, II, 1; Lehmann-Ring, 5.

[77]) Lehmann, Recht d. AG., II, S. 202; vgl. v. Gierke, Julius, Handelsrecht usw., S. 257.

[78]) Ausdrucksweise der Verfasser der Aktiennovelle von 1884.

[79]) Cosack Lehrb. BGB., S. 101; derselbe, Handelsrecht, § 117, IV.

[80]) Staub, a. a. O. z. § 260, Anm. 20, und z. § 250, Anm. 9; Horrwitz, S. 214 ff.; RG. 104, 255.

[81]) Warneyer, a. a. O., S. 66; Kohler, a. a. O., I, S. 338, 341.

wohlerworbene Rechte bezeichnen, haben mithin mit den eigentlichen Sonderrechten im Sinne des § 35 BGB. nur das gemeinsam, daß sie dem Willen der Mehrheit entzogen sind. Wir sehen daher, daß sämtliche allgemeine Mitgliedschaftsrechte unantastbarer Natur [82]) sein können. Denn daß es im Aktienrecht Rechte geben kann, welche zwar den Schutz des § 35 BGB. genießen, aber trotzdem keine Vorrechte sind, ergibt sich auch aus den Ausführungen der RGRäte zu dieser Bestimmung [83]), wo festgestellt wird, daß für die handelsrechtlichen Gesellschaften andere Grundsätze in bezug auf diese „Sonderrechte" gelten, als für die Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches [84]). Es bleibt jetzt lediglich noch festzustellen, welche von den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten unantastbar sind.

Um zu einer festen und brauchbaren Begriffsbestimmung der unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechte zu gelangen, muß man von dem Wesen der Aktiengesellschaft ausgehen [85]), zumal die Vorschrift des § 35 BGB. für die weitere Verwertung auszuscheiden hat. Denn diese Bestimmung kann deswegen auf die allgemeinen, wenn auch unantastbaren Rechte der Korporationsmitglieder keine Anwendung finden, weil sie sich — wie wir bereits oben gesehen haben — nur auf die von den Rechten der übrigen Gesellschaftsmitglieder unterschiedenen Rechte (Vorrechte) bezieht [86]).

Das Wesen einer Aktiengesellschaft und ihrer Organisation beruht einerseits auf der grundsätzlichen Anschauung, „daß die Gesellschaftsorgane die ihnen durch Gesetz oder Statut verliehenen Befugnisse loyal ausüben, daß daher die Gesellschaft sachgemäß durch die berufenen Organe des Vorstandes und des Aufsichtsrates vertreten wird und daß auch die Generalversammlung in ihren Mehrheitsbeschlüssen nicht die Sonderinteressen einzelner Aktionäre, sondern das Interesse des Ganzen verfolgt" [87]). Es heißt dort weiter, „daß man folgerichtiger und besser handelte, das ganze Institut der Aktiengesellschaft zu verwerfen, wenn man sich vom Mißtrauen beherrschen läßt, daß die Gesellschaftsorgane leicht illegal und zur Schädigung der Interessen der Gesellschaft verfahren. Jede Ausdehnung sog. Individualrechte ist eine Gefahr für die Organisation

[82]) Vgl. Gadow, Die Sonderrechte usw. in Gruch. 66, 514 ff. (1923). Um eine verwirrende Bezeichnung Sonderrecht zu vermeiden, bezeichnen wir mit Gadow am besten dieses Recht als „allgemeines unantastbares Mitgliedschaftsrecht".

[83]) RGR. Komm. z. § 35, Anm. 3.

[84]) Nord, Rechte d. Akt. u. d. Folg. usw., S. 7; Sächs. Arch. 37, 265 und 34, 79.

[85]) Staub, a. a. O., z. § 250, Anm. 9.

[86]) Nord, a. a. O., S. 7; RG. 104, 256; 80, 289. Dies hebt allerdings Gierke, J., a. a. O. nicht klar hervor.

[87]) Begründung der Aktiennovelle von 1884, a. a. O., S. 295.

und das gesunde Funktionieren der Gesellschaft. Sie lähmt die Energie und eine verantwortliche Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat, scheucht die tüchtigen Elemente aus derselben zurück und nimmt den Aktionären das Interesse, ihren Einfluß durch Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, auf welche sie eigentlich angewiesen sind, zu gewinnen". Auf Grund dieser Gedankengänge ist zwar der Gesetzgeber zu der Auffassung gelangt, daß Individualrechte, sofern sie überhaupt zugelassen werden können, nur eine „notgedrungene Ausnahme" bilden. Aus dem Umstande aber, daß der Gesetzgeber die Anerkennung von Individualrechten im Interesse der Aktionäre außerdem als überflüssig insofern angesehen hat, als die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte ihm den erforderlichen Schutz bereits gewährt, erhellt andererseits, daß das Individualrecht hier mehr als ein Privilegium im Sinne eines Vorrechts empfunden wird. Die Richtigkeit dieser Annahme findet ferner auch darin eine Stütze, daß in den Motiven zur zweiten Aktiennovelle [88]) drei Individualrechte [89]) aufgezählt werden, welche mit den unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechten nichts gemein haben. Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß sich aus diesen Erwägungen des Gesetzgebers eine prinzipielle Verneinung von unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechten nicht herleiten läßt [90]).

dd) Das demokratische Prinzip im Aktienrecht unter dem Einfluß des Kapitals mit besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Gleichberechtigung.

Auf der anderen Seite stehen die zwei Fundamentalsätze dieser der aktienrechtlichen Verfassung zugrunde liegenden demokratischen Anschauung: das Mehrheitsprinzip und das Prinzip der Gleichberechtigung der einzelnen Mitglieder. Das erste Prinzip, welches im § 32 BGB. festgelegt ist, macht, wenn auch dispositiv — § 40 BGB. —, den Willen der absoluten Mehrheit grundsätzlich zum entscheidenden Faktor [91]). Die andere Basis der aktienrechtlichen Struktur ist der Grundsatz der Gleichberechtigung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder. Dies ist zwar weder für den Verein im Bürgerlichen Gesetzbuch noch für die Aktiengesellschaft im Handelsgesetzbuch ausdrücklich ausgesprochen worden. Dies war aber auch insofern nicht

[88]) Vgl. Heymannsche Ausgabe, S. 286.

[89]) 1. Das Recht, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, 2. das Recht, auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung, 3. das Recht auf Untersuchung von Geschäftshergängen.

[90]) Die entgegengesetzte Ansicht: möglichste Ausdehnung der Individualrechte, vertritt Grünhut in den Verhandlungen des 31. DJT., Bd. 2, Berlin 1912, S. 19 ff.

[91]) Vgl. hierzu S. 28 ff. d. A. u. d. dort. Anm.

notwendig, als dieses Prinzip den wesentlichsten Inhalt der Demokratie ausmacht, welche die Grundlage des gesamten korporativen Rechts geworden ist[92]). Mittelbar kommt dieser Grundsatz im Gesetz auch in der Bestimmung des § 34 BGB., bzw. des § 252 Abs. III HGB. zum Ausdruck, wo dem einzelnen Mitglied für den Fall des Kollidierens seiner Interessen mit denen der Korporation das Stimmrecht entzogen ist, welches der eigentliche Ausfluß der Gleichberechtigung ist. Dieser Grundsatz, welcher sich im Aktienrecht noch am unverfälschtesten im Sinne seines demokratischen Ausgangspunktes erhalten hat, bildet die natürliche Schranke für die nicht gewollten Auswirkungen des Majoritätsprinzips[93]). Aus der Überlegung heraus, daß an sich nur der übereinstimmende Wille sämtlicher der Gesamtheit angehörigen Einzelpersonen entscheidend sein kann, andererseits ein solcher Wille aber äußerst selten zu erzielen sein dürfte, mußte man sich notwendigerweise zu der Fiktion bequemen, den Willen einer absoluten oder sonst qualifizierten Mehrheit als den Willen aller Korporationsmitglieder anzusehen[94]). Die Aktiengesellschaft ist niemals eine Demokratie, d. h. ein öffentlich-rechtliches Gebilde[95]), eine parlamentarische Körperschaft gewesen, wie es sich der Gesetzgeber vielleicht bei der Schaffung der aktienrechtlichen Verfassung vorgestellt hat, sondern ist „eine Obligarchie der auf die Großaktionäre gestützten Verwaltung unter weitgehender Vorherrschaft der Großbanken"[96]). Das Kapital bringt es mit sich, daß bei der Beschlußfassung nicht „gewogen", sondern „gezählt" wird. Eine Grenze für die nicht gewollten, aber unvermeidlichen Auswirkungen des Mehrheitsprinzips findet das Reichsgericht in der Vorschrift des § 138 BGB.[97]) insofern, als „die Mehrheit ihre Macht nicht schrankenlos ausbeuten darf"[98]), um die Minderheiten bzw. die Gesellschaft selber zu schädigen und zu „knebeln"[99]).

Zwar ist auch das Prinzip der Gleichberechtigung bei der Umwandlung, welche es bei der Übertragung auf wirtschaftlich-kapitalistische Gesellschaftsformen erfahren hat, zunächst seines eigentlichen Gehaltes entkleidet worden. Denn dieser Grundsatz läuft

[92]) v. Thur, a. a. O., S. 554; Laband, a. a. O.; vgl. auch Stern, Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung usw., Soest 1924.

[93]) Vgl. S. 28 ff. d. A. und vor allem Sonntag, a. a. O., S. 16 ff.

[94]) Lubszynski, Welche Rechte usw., S. 1.

[95]) Horrwitz, Das Recht der GV. der AG. usw., S. 194, 214.

[96]) v. Gierke (Julius), Handels- u. Schiffahrtsr., 2. Aufl., S. 193.

[97]) Nord, Recht d. Akt. auf Mitverwaltung, S. 16 ff.; Winckler-Krämer, Der aktienr. Minderheitenschutz, S. 81 ff.; RG. 107, 204; 107, 72; 111, 28; 112, 18; RG. 68, 314; JW. 1916. 573/5.

[98]) RG. 107, 204.

[99]) RG. 112, 14.

infolge der kapitalistischen Tendenz mehr darauf hinaus, jeder einzelnen arbeitenden Kapitalsquote einen — wenn überhaupt vorhandenen — Erfolg (Gewinn) zu garantieren. Auch hier ist in Wirklichkeit nicht das Individuum als solches der Träger des Rechtes auf gleiche Behandlung, sondern die auf einen bestimmten Kapitalbetrag lautende Aktie. Aber da zwangsläufig die Zugehörigkeit zur Aktiengesellschaft von der Perspektive der physischen Person gesehen von dem Besitz mindestens einer Aktie abhängig ist, so taucht das Prinzip der Gleichberechtigung bei dem einzelnen Aktionär auf einmal als ein Recht am Ertrage, d. h. als ein Recht auf Mitgenuß und Mitverwaltung auf. Das Recht auf gleiche Behandlung in diesem Sinne kann als Verfassungsgrundlage aber auch durch den Willen der Mehrheit nicht beeinträchtigt werden; es ist unantastbar. Daß der Gesetzgeber dies nicht noch ausdrücklich erwähnt hat, war insofern nicht notwendig, als mit der Anerkennung des Grundsatzes der Gleichberechtigung ein jedem Aktionär zustehendes Mitgliedschaftsrecht auf gleiche Rechten (und Pflichten) zwangsläufig verknüpft ist, welches durch den Willen anderer Aktionäre, selbst wenn sie die Mehrheit ausmachen, nicht beseitigt werden kann. Denn die Majorität kann nicht in der Lage sein, diesen wichtigsten Grundsatz der aktienrechtlichen Struktur auf gleiche Behandlung der einzelnen Kapitalsquoten bzw. Geldgeber (Aktionäre) in irgendeiner Weise zu beschneiden.

ee) Objektive Rechtsstellung und subjektive Berechtigung.

Damit haben wir aber erst lediglich die objektive Rechtsstellung der einzelnen Aktionäre festgestellt, welche auf dem wichtigsten Grundsatz des Aktienrechts, nämlich dem der Gleichberechtigung in Mitgenuß und Mitverwaltung fußt [100]). Diese objektive Rechtsstellung allein ist aber noch nicht in der Lage, ein subjektives Recht des einzelnen Aktionärs zu erzeugen. Man muß hier vor allem den Unterschied zwischen der objektiven Rechtsstellung des einzelnen Aktionärs und seiner subjektiven Berechtigung deswegen im Auge behalten, da eine solche zwar aus dem objektiven Recht entstehen kann, es aber nicht braucht [101]). Denn es liegt auf der Hand, daß nicht jede besondere Berechtigung einen „sonderrechtlichen" Charakter trägt. „Es muß daher auch aus besonderer rechtlicher Regelung ein besonderer Rechtsanspruch entspringen" [102]).

---

[100]) Vgl. Motive zum Gesetz vom 20. 4. 1892, Reichstagsdrucksachen, VIII. Legislaturperiode, 1. Session, 1890/92, Nr. 660, S. 80; Hallier in Hans. RZ. 1924, 726; Staub, a. a. O., z. § 250, Anm. 9, S. 327; RG. 68, 213.

[101]) So ausführlich Liermann in „die RG.-Praxis, 1929, usw., Bd. I, öffentliches Recht, S. 38 und 41.

[102]) Liermann, a. a. O., S. 41.

Für die Entstehung eines unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechtes ist es somit unumgänglich notwendig, daß der Gesetzgeber dem einzelnen Aktionär außerdem noch einen besonderen Anspruch gewährt. Diese noch erforderliche subjektive Berechtigung findet sich aber in allen Rechten, welche darauf hinauslaufen, dem einzelnen Gesellschaftsmitglied (Aktionär) den Mitgenuß des Gesamtkapitals und dessen Mitverwaltung — und damit auch den Genuß seines eigenen, dort mitarbeitenden Kapitals — zu ermöglichen und zu sichern. Bei näherer Betrachtung dieser Befugnisse läßt sich aber feststellen, daß sie ihrem Wesen nach ein „Reflex der Verfassung"[103]) sind und insofern organschaftlichen Charakter tragen, als der einzelne Aktionär sich „in Angelegenheiten der Gesellschaft bei Ausübung dieser Rechte als deren Organ betätigt"[104]), eine Mitwirkung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder, welche die Verfassung der Aktiengesellschaft nicht entbehren kann[105]). Auf Grund aller dieser Erwägungen kommen wir daher zu dem Ergebnis, daß alle organschaftlichen Rechte der einzelnen Aktionäre, welche auf dem Grundsatze der Gleichberechtigung insofern beruhen, als sie dem Einzelnen ein Recht auf Mitgenuß und — zur praktischen Durchführung desselben ein Recht auf — Mitverwaltung einräumen[106]), dem Willen der Aktienmajorität nicht unterworfen sind und gegen den Willen der Rechtsträger nicht angetastet werden können[107]).

An dieser Stelle lohnt es sich, auf die Ansicht Nords näher einzugehen[108]), welcher ausführt, daß jede so allgemein gehaltene Begriffsbestimmung eines „Sonderrechtes" des Aktionärs geeignet ist, in ihren Folgewirkungen zu den unhaltbarsten Ergebnissen zu führen. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß es gerade die rechtlichen Folgeerscheinungen sind, welche durch einen solche unantastbaren Rechte beeinträchtigenden Generalversammlungsmehrheitsbeschluß hervorgerufen werden, um derentwillen die „Sonderrechte" dem einzelnen Aktionär zugestanden werden. Wie wir bereits oben

[103]) Laband in Hirths Ann. 1874, 1499 ff.
[104]) RG. 68, 211 ff.
[105]) Laband, a. a. O.
[106]) Sowie naturgemäß alle Rechte, die diese Befugnisse sichern und ihre Ausübung ermöglichen sollen.
[107]) Netter, a. a. O., S. 53; v. Gierke, J., Handelsr., S. 257; Winckler-Krämer a. a. O., S. 81 ff.; Lubszynski, S. X. Nach ihm sind Sonderrechte vermögensrechtliche Ansprüche des Aktionärs gegen die Gesellschaft zum eigenen Vorteil und im eigenen Interesse; bei Minderheitsrechten dagegen (mögen sie einzelnen Aktionären als auch insbesondere Minderheitsfraktionen eingeräumt sein) ist der Wille darauf gerichtet, das Gesamtinteresse der Gesellschaft zum Vorteil und im Namen dieser wahrzunehmen. Vgl. ferner Friedländer, Die Rechte der Aktionäre usw., S. 34 ff. (i. S. von RG. 82).
[108]) Nord, a. a. O., S. 17 ff.

gesehen haben, sind alle dem Schutz des Einzelnen dienenden Rechte auf Wahrung der grundlegenden Prinzipien der Aktiengesellschaft derart, daß sie nur gegen den Willen der berechtigten Aktionäre nicht beeinträchtigt werden können. Die natürliche Folge im positiven Sinne ist, daß auf diese Rechte von den Rechtsträgern auch verzichtet werden kann. Dies kann in allen den Fällen, wo das einzelne subjektive Recht erst durch seine Verletzung in Erscheinung tritt [109]), bei der Aktiengesellschaft in der Regel nur dadurch geschehen, daß der Betroffene von dem ihm zustehenden Anfechtungsrecht keinen Gebrauch macht. Nord [110]) weist auf Grund dieser Erwägungen darauf hin, daß bei einer solch allgemein gehaltenen Begriffsbestimmung — des unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechtes — die Folge sein würde, daß im Falle der Nichtgeltendmachung des „Sonderrechts" die Mehrheit in der Generalversammlung in der Lage wäre, durch einen darauf abzielenden Beschluß die objektiven Bestandteile des Aktienrechts nach ihrem Belieben zu verändern. Nord nennt als Beispiel für die hier seiner Ansicht nach zutage tretende Absurdität die Möglichkeit, auf diesem Wege entgegen dem Gesetz das Grundkapital zu vermindern oder überhaupt die Rechtsträger der Aktien zu beseitigen. Daß die von uns gefundene Begriffsbestimmung in diesem Sinne nicht zu verstehen ist, liegt auf der Hand. Nord verkennt m. E. hier einmal, daß — wie der Beschluß regelmäßig nicht das Recht als solches abschaffen will, sondern es nur im einzelnen Falle beeinträchtigt — es sich um ein Verzicht auf das Recht selber auch in der Regel niemals handeln wird, sondern in der Nichtwahrnehmung des Rechts lediglich im Einzelfall auf seine Ausübung verzichtet wird [111]). Übrigens ist aber auch dem Aktionär in der Betätigung seines Willens nicht derartige Freiheit gelassen, da die Wahrnehmung seiner Interessen bereits durch seine Stellung als Glied der Gesamtheit beschränkt ist.

Die Grenze liegt vielmehr dort, wo die vom Gesetzgeber festgestellte objektive Grundlage durch seine allzu freie Willensbetätigung verändert werden würde. In allen diesen Fällen fehlt bereits bei dem einzelnen Aktionär ein Rechtsschutzinteresse insofern, als schutzwürdige Güter für ihn nicht mehr auf dem Spiel stehen. Sein Wille zur Selbstvernichtung steht ihm nur insoweit frei, als die Öffentlichkeit — das Allgemeininteresse — davon nicht berührt wird.

[109]) Nord will S. 10 bereits aus dieser Erwägung das Vorhandensein eines solchen Rechtes leugnen, da ein Recht seiner Ansicht nach einen positiven Inhalt haben müsse, wobei er m. E. übersieht, daß dies ja auch der Fall ist, nur erst im Falle einer Verletzung in Erscheinung tritt.

[110]) Nord, a. a. O., S. 16.

[111]) Horrwitz, a. a. O., S. 46 und 58; v. Gierke, J., Handelsr., S. 257/258.

In dem Augenblick, wo diese Selbstvernichtung des Einzelnen zur Vernichtung oder Schädigung der im öffentlichen Interesse stehenden Korporation führen muß, bzw. objektives Recht verletzt wird, entfällt nicht nur die Ausübung eines dem Aktionär zustehenden Sonderrechtes, ein solches Recht ist vielmehr überhaupt nicht vorhanden, da ein Recht in diesem Sinne naturgemäß nur soweit Bestand haben kann, als das objektive Recht dies zuläßt. Daß diese Feststellung selbstverständlich ist und für das unantastbare allgemeine Mitgliedschaftsrecht im besonderen nicht noch ausdrücklich erwähnt zu werden brauchte, geht ferner bereits aus der Erwägung hervor, daß ein Beschluß der Mehrheit niemals imstande sein kann, den durch das Gesetz festgelegten objektiven Bestandteil des Aktienrechts in irgendeiner Weise zu verändern. Ein solcher Beschluß wäre rechtlich völlig wirkungslos. Daraus folgt aber weiter, daß ein „Sonderrechts"-Anspruch des einzelnen Aktionärs nur innerhalb dieser vom Gesetz gesteckten Grenzen vorhanden sein kann. Auf ein Recht, welches durch einen nichtigen Beschluß der Generalversammlung überhaupt nicht verletzt werden kann, kann der Aktionär im Rechtssinne auch nicht verzichten. Ebenso folgerichtig ist es aber auch, daß nicht nur die gegen das objektive Recht verstoßenden Generalversammlungsbeschlüsse, sondern auch die „Sonderrechte" der Gesellschaftsmitglieder rechtlich wirkungslos sind. Ein Recht aber, welches jeder Wirkung entbehrt, ist aber kein Recht mehr. Diese Rechte können aber auch nicht negativ auf dem Umwege über einen Verzicht Gestaltungskraft erlangen. Diese natürlichen Schranken verstehen sich bei dem oben formulierten Begriff des unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechts, wie wir sehen, von selbst und bedurfte daher auch in der Definition keiner besonderen Erwähnung [112]).

b) Das Auskunftsrecht des einzelnen Aktionärs gegenüber dem Vorstand als unantastbares allgemeines Mitgliedschaftsrecht.

Nachdem wir jetzt auf Grund der obigen Ausführungen die abstrakten Voraussetzungen des unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechtes („Sonderrechtes") festgelegt zu haben glauben, erhebt sich nunmehr die weitere Frage, ob sich auf Grund der gesetzlichen Anhaltspunkte eine subjektive Berechtigung des einzelnen Aktionärs herleiten läßt, vom Vorstand als dem dazu berufenen Verwaltungsorgan Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

---

[112]) Die von Nord hieraus gefolgerte Ansicht, daß derartig allgemein gehaltene Definitionen nicht verwertbar seien, ist somit unrichtig.

Dem Aktionär ist es naturgemäß jederzeit unbenommen, die Verwaltung mit Hilfe der Generalversammlung zur Auskunft zu veranlassen, mit anderen Worten also hier eine Rechtspflicht des Vorstandes zur Aufklärung zu begründen [113]). Wichtig wird für den einzelnen Aktionär diese Frage erst in dem Augenblick, wo die Verwaltung oder die Mehrheit in der Generalversammlung seinen Anregungen nicht Folge leistet und einer Auskunfterteilung in dem von ihm gewünschten Sinne ablehnend gegenübersteht. Es interessiert daher auch lediglich die Frage, ob der Einzelne gegen den Willen der Majorität in der Lage ist, den Vorstand zur Aufklärung zu zwingen.

Als rechtliche Grundlage kann man aber bei dieser Frage die Bestimmungen über den Auftrag und auch die Vorschrift des § 260 HGB. nicht verwerten, wenn man auch zugeben muß, daß im Falle des § 260 HGB. nicht so sehr die Generalversammlung selber das Recht zur Aufklärung hat als vielmehr jeder Aktionär als Teilnehmer dieser Versammlung [114]). Die auf diesen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung kann der einzelne Aktionär für sich nicht in Anspruch nehmen. Wenn er auch Mitglied der Generalversammlung ist, welche sich naturgemäß aus der Gesamtheit aller Aktionäre zusammensetzt, so ist die Generalversammlung, wie bereits oben dargelegt worden ist [115]), doch weder eine Vielheit der einzelnen Aktionäre, noch etwa ein Organ derselben [116]). Die Generalversammlung ist vielmehr allein ein Organ der Körperschaft. Der Aktionär kann daher zum Vorstand nicht in dem oben entwickelten rechtlichen oder gar in einem privatrechtlich-gegensätzlichen Verhältnis stehen.

Die objektive — demokratische — Rechtsstellung des Aktionärs mit dem ihr immanent innewohnenden Anspruch auf gleichmäßige Behandlung beruht im Aktienrecht ausschließlich auf dem Erwerbe der Mitgliedschaft, in handelsrechtlichem Sinne also auf dem Aktienbesitz. In der Vorschrift des § 250 HGB. hat aber nunmehr das Gesetz bestimmt, daß a l l e Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, von ihnen nur durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden können. Hier fällt vor allem die Bestimmung des § 252 HGB. ins Auge, nach welcher jede einzelne Aktie das Stimmrecht gewährt. Zwar kann — im Hinblick auf die eigentliche demokratische Tendenz — der Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht der einzelnen Aktie dann

[113]) Vgl. hierzu RG. 82, 182 ff.
[114]) B r o d m a n n , Aktienrecht, S. 344.
[115]) Vgl. S. 17 d. A.
[116]) L e h m a n n , Recht d. AG. II, S. 153 ff. und S. 196 ff.; G o l d s c h m i d t , a. a. O. z. § 250, Anm. 3, S. 265; vgl. ferner Anm. 12 d. A.

beschränken, wenn mehrere Aktien sich in der Hand eines einzelnen Aktionärs befinden.

aa) Das Stimmrecht als unantastbares allgemeines Mitgliedschaftsrecht.

Doch ist die Vorschrift des § 252 HGB. insofern zwingendes Recht, als das Stimmrecht weder durch Statut noch mit der Zustimmung des Betroffenen durch einen Beschluß der Generalversammlung dann beseitigt werden kann, wenn der Einzelne auch nur mit einer Quote an der Aktiengesellschaft beteiligt ist, d. h. sich lediglich im Besitz einer einzigen Aktie befindet. Das Stimmrecht ist daher insoweit ein unantastbares Aktionärrecht, da es „in dem durch das Gesetz gewährten Mindestumfang nicht beschränkt oder entzogen werden kann“ [117]). Daß der Aktionär an dieser organschaftlichen Mitwirkung am Wohl und Wehe der Körperschaft auch durch den Willen der Aktienmehrheit nicht gehindert werden kann, ergeben einwandfrei Inhalt und Fassung dieser Bestimmung. Eine Beseitigung dieses Rechtes oder eine Einschränkung in unzulässiger Weise durch die Majorität würde selbst mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs dem Wesen der aktienrechtlichen Verfassung, d. h. dem demokratischen Grundsitz der Gleichberechtigung in Mitgenuß und Mitverwaltung zuwiderlaufen und erfüllt somit die von uns oben aufgestellten Voraussetzungen eines allgemeinen unantastbaren Mitgliedschaftsrechtes. Da das Gesetz in dieser Bestimmung dem einzelnen Aktionär einen subjektiven Anspruch auf Ausübung des Stimmrechtes in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausdrücklich gewährt hat, so tritt neben seine objektive Rechtsstellung noch eine besondere subjektive Berechtigung, so daß wir es mit einem wirklichen „Sonderrecht“ hier zu tun haben. Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß das Stimmrecht ein allgemeines und unantastbares Mitgliedschaftsrecht ist.

bb) Das Fragerecht als Ausfluß des Stimmrechts.

Der Gesetzgeber beschränkt sich aber nun lediglich darauf, festzustellen, daß der einzelne Aktionär ein unentziehbares Recht darauf hat, einmal an der Generalversammlung selber teilzunehmen — § 250 HGB. —[118]) und dann dort sein Stimmrecht auszuüben, welches ja

[117]) Staub, a. a. O., z. § 250, Anm. 9, 12, 13, und z. § 252, Anm. 2, 9, 13, und die dort zit. Stellen. Nach unserer oben ausgeführten Ansicht kann der Meinung Staubs in Anm. 13 z. § 252 nicht gefolgt werden. Wenn auch in erster Linie diese Vorschrift dem Schutze des Aktionärs dient, so können trotzdem auch mit der Zustimmung des Betroffenen Aktien ohne Stimmrecht nicht geschaffen werden, weil dadurch der objektive Bestand des Aktienrechtes berührt wird. Auf die Ausübung dieses Stimmrechtes im einzelnen Fall kann der Aktionär allerdings gültig verzichten insofern, als ein verletzender Beschluß nach Ablauf der Anfechtungsfrist gültig wird. — v. Gierke, J., Handelsr., S. 258.

[118]) Staub, a. a. O., 6, § 250, Anm. 17 und z. § 252, Anm. 32 ff.

eine der Befugnisse darstellt, welche den Inhalt des Teilnahmerechts bilden [119]). Welche Befugnisse nunmehr aber im einzelnen mit diesen Rechten verbunden sind, hat das Gesetz nicht näher erläutert. Daß der Gesetzgeber sich aber auch mit der Feststellung dieser Oberbegriffe begnügen konnte, folgt bereits aus der Erwägung, daß er es als selbstverständlich annehmen mußte, daß mit der Anerkennung und Festlegung dieser Hauptrechte naturgemäß auch alle diejenigen Befugnisse dem Aktionär gewährt wären, mit Hilfe deren es ihm überhaupt nur möglich gemacht ist, diese ihm vom Gesetz verliehenen Rechte zur Geltung zu bringen. Aus dem Sinn und den Aufgaben dieser Rechte kann man aber und muß man auch folgern, daß dem Aktionär vom Gesetzgeber alle Befugnisse in dem Umfange verliehen worden sind, deren er zur geordneten Ausübung seines Stimmrechtes bedarf, welches dazu ausersehen ist, die Schicksale der Gesellschaft mitzubestimmen. Daß diese vom Stimmrecht abgeleiteten und ihm immanent innewohnenden Rechte aber auch dessen unantastbaren Charakter zwangsläufig tragen müssen, bedarf keiner näheren Begründung und folgt bereits aus der Erwägung, daß im entgegengesetzten Falle auch der „sonderrechtliche" Charakter des Stimmrechts nicht gewahrt werden kann, welches durch die von ihm abgeleiteten Rechte gerade gesichert und ermöglicht werden soll.

Der Generalversammlung als einem Organ einer Körperschaft ist aber lediglich die Möglichkeit gegeben, ihren Willen in der Beschlußfassung zu betätigen. Sie ist keine physische Person. Die notwendiger Weise vorausgehenden psychologischen Vorgänge liegen aber bei dem einzelnen Individuum, welches insofern sich auch organschaftlich betätigen muß. Auf Grund dieser inneren seelischen Vorgänge der Willensbildung gelangt der einzelne Aktionär zu einem Entschluß. Aus der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Wertung dieser Entschlüsse aller physischen Generalversammlungsteilnehmer entsteht der eigentliche Generalversammlungsbeschluß. Zu einem geordneten Abschluß dieses inneren psychischen Gehirnvorganges, zu der Erzeugung eines sinn- und zweckmäßigen Entschlusses [120]) des Einzelnen ist aber erforderlich, daß ihm auch die Möglichkeit gegeben ist, sich in dieser Hinsicht ungehemmt zu betätigen. An der Willensbildung und der Willenserklärung der Gesamtperson (Aktiengesellschaft) ist der einzelne Aktionär als Gliedperson beteiligt [121]). Auf Grund dieser Erwägungen und der Überlegung, daß der Aktionär sein Stimmrecht im Interesse der Gesellschaft und damit in seinem eigenen gebrauchen soll, muß man ihm auch die Kenntnisnahme aller derjenigen Umstände ermöglichen, welche für

[119]) Staub, a. a. O., z. § 252, Anm. 32.
[120]) Netter, a. a. O., S. 8 ff.
[121]) v. Gierke (Otto), Privatrecht, I, S. 472 und S. 536.

seine Willens(Entschluß)bildung wichtig und daher unumgänglich notwendig sind [122]). Seine Entschlußfassung und damit die Ausübung seines Stimmrechts muß sich in geordneten Bahnen vollziehen [123]). Den gleichen Gedankengängen folgt offenbar das Reichsgericht [124]), wenn es feststellt, „daß ohne zwingende Gründe nicht solcher Umstand — Auskunft, Aufklärung, Vorlegung von Nachweisen — abgelehnt werden dürfe, welcher nach der konkreten Sachlage auch für einen unbefangenen, verständigen, redlichen Geschäftsmann erforderlich sei, um sich das für die Ausübung seines Stimmrechtes erforderliche Urteil zu bilden" „und sich hiernach bei der Abstimmung zu richten".

Zu diesen hier entwickelten Befugnissen gehört vor allem aber das Recht, sich an den Verhandlungen in der Generalversammlung zu beteiligen, entsprechende Anträge zu stellen und letzten Endes auch das Recht, von der Verwaltung die erforderliche Auskunft zu verlangen. Zu einer sachgemäßen Erörterung [125]) gehört nun aber einmal naturgemäß die Möglichkeit, sich soweit zu orientieren, als die Beteiligung an der Debatte es erforderlich macht. Es muß hierbei dem einzelnen Aktionär die Gelegenheit eingeräumt sein, durch Anregungen und sachdienliche Äußerungen auf die Urteilsbildung der anderen Aktionäre und ihre E n t schlußfassung und damit auf die B e schlußfassung der Generalversammlung in seinem Sinne einzuwirken. Auch muß er sich doch über den Gegenstand der Abstimmung Gewißheit verschaffen [126]). Wenn auch in dem Auskunftsrecht des Aktionärs eine gewisse Gefahr liegt — schließlich kann aber jedes Recht mißbraucht werden — als der Konkurrenz und den Feinden der Gesellschaft dadurch die Möglichkeit zur Schädigung und Schikane der Gesellschaft gegeben ist [127]), so muß man andererseits vom Standpunkte der Billigkeit zugeben, daß der Aktionär, „welcher mit seinem Gelde bei einem Unternehmen beteiligt ist, zum wenigstens darüber Rechenschaft fordern kann, wie sich im einzelnen die ihm z. B. in der Bilanz nur sehr oberflächlich und versteckt ge-

[122]) RG. 34, 58.

[123]) B e r n s t e i n , Besprechung von R o s e n d o r f f: Die stillen Reserven, i. d. Monatsschr. f. Hand., R. u. Bankwesen, 1917, S. 202/220.

[124]) RG. in JW. 1898, 15, Nr. 37; RG. in Sächs. Arch. f. bürg. Recht. 11, 720; RG. 34, 58.

[125]) RG. 36, 24 ff.

[126]) R o s e n d o r f f i. Zeitschr. f. d. gesamte Aktienwesen, Das Recht des Aktionärs auf Auskunft i. d. GV., Sonderabdruck; LZ. 1908, 469; RG. 36, 26.

[127]) RG. 82, 182 ff.

gebene Abrechnung stellt" [128]). Da die Beteiligung der Aktionäre an dem Unternehmen sich in der Regel darauf beschränkt, ihr Kapital in der Aktiengesellschaft arbeiten zu lassen, sind sie über die Geschäftshergänge und insbesondere die inneren Angelegenheiten bei der Gesellschaft überhaupt nicht oder doch nur sehr mangelhaft orientiert. Um sich die zur Ausübung seines Stimmrechts erforderlichen Unterlagen und Kenntnisse zu verschaffen, bleibt ihm daher die einzige Möglichkeit, sich Auskunft heischend an das Organ der Gesellschaft zu wenden, in dessen Händen hauptsächlich die Verwaltung ruht. Dies ist aber der Vorstand. Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß man dem einzelnen Aktionär in seiner Eigenschaft als Generalversammlungsteilnehmer — und damit als den Gesellschaftswillen mitbildender Faktor — auch das Recht zugestanden hat, sich vom Vorstand diejenige Aufklärung geben zu lassen, welche erforderlich ist, um ihm ein selbständiges Urteil über die Grundlagen der Abstimmung zu ermöglichen und ohne Überrumplung durch die Verwaltung oder Majorität eine unbeeinflußte Abstimmung (Entschlußfassung) zu sichern [129]). Dieses Recht ist somit weiter nichts als ein Ausfluß des Stimmrechts [130]), welches naturgemäß wegen seiner inneren Verbundenheit mit diesem unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrecht ebenfalls „sonderrechtlichen" Charakter hat. Das Recht, vom Vorstand Auskunft zu verlangen, steht daher nicht nur der Generalversammlung, sondern auch grundsätzlich dem einzelnen Aktionär zu [131]). Dieses Recht ist mithin wegen seiner Unantastbarkeit weder einer abändernden Regelung des Gesellschaftsvertrages noch den Beschlüssen der Generalversammlungsmehrheit [132]) unterworfen [133]).

[128]) Pinner, Beiträge, a. a. O.

[129]) Netter, a. a. O., S. 46.

[130]) Sonntag, AG, im Kampf usw., S. 80; RG. 36, 24 ff.

[131]) Bernstein, a. a. O.; Netter, a. a. O., S. 7 ff.: Die Begründung der Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber jedem einzelnen Mitglied der Gesellschaft lediglich auf die Mitwirkung aller Gesellschafter als Lebenselement der Aktiengesellschaft oder als Folge der Rechtsnatur des gesellschaftlichen Verbandes zu stützen — wie Netter, S. 7 ff. dies will —, ist m. E. viel zu weitgehend und allein in dieser Fassung nicht zutreffend. Vor allem ist hier zu beachten, daß hierdurch lediglich eine objektive Rechtsstellung des einzelnen Gesellschaftsmitgliedes bezüglich der Mitverwaltung (vgl. hierzu Netter, S. 9, Anm. 18, und Nord, Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung, S. 33) geschaffen ist, aus welcher eine subjektive Berechtigung (Sonderrecht) aber nicht zu entspringen braucht. Vgl. Liermann, a. a. O., S. 38; 40/41.

[132]) Selbst nicht mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre; vgl. S. 41 ff. d. A.

[133]) Horrwitz, Das Recht der GV. usw., S. 214 ff.

cc) Das subjektive Fragerecht des einzelnen Aktionärs im Verhältnis zum Minderheitsrecht im eigentlichen Sinn.

Hierbei ist aber zu beachten, daß vom Vorstand — wie bereits oben dargelegt worden ist —[134]) auch Auskunft mit Hilfe der andauernden Vertagung — indirekter noch durch Einsetzung von Revisoren, durch Einberufung der Generalversammlung und Ergänzung der Tagesordnung und durch die Möglichkeit, nach Maßgabe der §§ 268, 270 HGB. Regreßklagen anzustrengen — erzwungen werden kann. Doch handelt es sich bei diesen Bestimmungen — §§ 254; 264; 266; 268; 270 HGB. — um sog. Minderheitsrechte. Mit diesen Rechten haben aber weder die eigentlichen Sonderrechte (Vorrechte), noch die allgemeinen unantastbaren Mitgliedschaftsrechte etwas gemein. Die beiden letzgenannten Kategorien stehen lediglich einem einzelnen bestimmten Berechtigten zu. Hierbei ist es allerdings gleichgültig, ob solche Rechte des gleichen Inhalts vielleicht auch noch anderen Berechtigten vom Gesetz gewährt worden sind. Denn dadurch wird an der begrifflichen Notwendigkeit, daß das Recht als solches nur einem Einzelnen gegeben sein kann, nichts geändert. Die Minderheitsrechte dagegen gewähren, wie bereits ihr Name sagt, nicht einem ganz genau bestimmten Aktionär, sondern einer „fungiblen Mehrheit“[135]) ein Recht. Die Minderheit selber kann aus diesem Grunde auch niemals als Berechtigter angesehen werden. Wenn zwar auch diese Minderheitsrechte unantastbar sind, so sind sie doch ferner aus der Überlegung heraus keine „Sonderrechte“ einzelner Rechtsträger, daß immerhin eine bestimmte Vielheit erforderlich ist, um einen Erfolg gegen den Willen der Majorität durchzusetzen. Es handelt sich bei diesen Rechten daher mehr um eine Abart des Majoritätsprinzips. Denn der Grundgedanke ist hier insofern der gleiche, als es nicht in dem freien Ermessen des einzelnen Gesellschaftsmitgliedes steht, einen gewünschten Erfolg zu erzielen, sondern noch der entsprechende Wille einer bestimmten Anzahl anderer Korporationsmitglieder hinzutreten muß, um die gewollten Wirkungen im Rechtsleben herbeizuführen. Der Unterschied zwischen Minderheitsrecht und Majorität liegt daher lediglich in der festgesetzten Anzahl der weiteren Stimmen, welche dann in ihrer Gesamtheit einen bestimmten Erfolg hervorrufen können. Wir sprechen daher stets, aber auch nur dann von Minderheitsrechten, wenn unter Durchbrechung des eigentlichen demokratischen Mehrheitsprinzips die erforderliche Anzahl der hinzutretenden Stimmen unter 50 % liegt[136]).

[134]) Vgl. S. 26 ff. d. A.

[135]) v. Staudinger, a. a. O., z. § 35, Anm. VI.

[136]) Lubszynski, Welche Rechte usw., S. X, versteht unter Minderheitsrechten solche Rechte, die sowohl einzelnen Aktionären als auch ins-

dd) § 260 HGB. als Grundlage des Fragerechts des Aktionärs.

Manche vertreten auch die Ansicht, daß die für die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber dem einzelnen Aktionär allein in Frage kommende Grundlage die Bestimmung des § 260 HGB. ist [137]). Das von ihnen gewonnene Ergebnis, welches sich mit dem hier entwickelten deckt, kann aber allein aus dieser Vorschrift nicht hergeleitet werden. Wie oben dargelegt, handelt es sich bei dem Recht auf Auskunft um einen Ausfluß des Stimmrechts. Allerdings schließt die in der Bestimmung des § 260 HGB. angeordnete Vorlegung an die Generalversammlung begrifflich auch die Verpflichtung in sich, „die in der Bilanz und im Geschäftsbericht gemachten Angaben sachgemäß zu erläutern und zu ergänzen" [138]). Der den Gesetzgeber hier leitende Gedanke war offenbar der, der Generalversammlung eine ordnungsgemäße Beschlußfassung zu ermöglichen. Die notwendige und natürliche Voraussetzung dafür war somit, den einzelnen Generalversammlungsteilnehmern die Gelegenheit zu geben, bei der Mitwirkung der diesbezüglichen Beschlußfassung zu einer sinngemäßen Entschlußfassung (Urteil) zu gelangen und so ihr Stimmrecht ordnungsmäßig auszuüben. Dieser eigentliche im Stimmrecht enthaltene Grundgedanke kommt allerdings auch und gerade im Falle des § 260 HGB. zur Geltung. Er gelangt hier nur insofern mehr mittelbar zum Ausdruck, als die Möglichkeit, über Bilanz und Geschäftsbericht sich sachdienliche Angaben machen zu lassen, doch wiederum nur eine Folgeerscheinung des dem einzelnen Gesellschaftsmitgliede auf Grund seines Stimmrechts bereits zustehenden Rechtes auf Auskunft ist. Der Gesetzgeber hat nur wegen der überragenden Wichtigkeit dieses besonderen Falles die allgemeine Auskunftspflicht des Vorstandes hier noch einmal ausdrücklich festgelegt, ohne daß dies letzten Endes notwendig gewesen wäre [139]). Denn dieses Recht fußt unmittelbar auf der Vorschrift des § 252 BGB.

Wenn man dieser Ansicht nicht folgte, müßte man hier aber folgerichtig zu dem Schluß gelangen, daß der Aktionär nur in dem Falle des § 260 HGB. die Möglichkeit hätte, die Verwaltung zur Aufklärung zu veranlassen [140]). Dann wäre aber in allen anderen Fällen,

---

besondere Minderheitsfraktionen eingeräumt sind. Er bringt sie in Gegensatz zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Aktionärs gegen die Gesellschaft. Nach der von uns dargelegten Ansicht ist unter dem Begriff von Minderheitsrechten ein anderes zu verstehen; vgl. auch Anm. 107 d. A.

[137]) Staub, a. a. O., z. § 260, Anm. 20; Nord, Die Rechte des Aktionärs usw., S. 32 ff.; vgl. auch RG. 82, 185.

[138]) Staub, a. a. O.

[139]) Außerdem sagt die Auskunftspflicht gegenüber der Versammlung (GV.) noch nichts bezüglich des Rechts des einzelnen Versammlungsteilnehmers (Aktionärs).

[140]) Rehm, Die Bilanzen der AG., 1. Aufl., S. 798.

wo die Generalversammlung zusammentritt und der Aktionär sein Stimmrecht ausüben soll, dem einzelnen Gesellschaftsmitglied die Möglichkeit genommen, sich darüber zu orientieren, worüber das Gesetz von ihm eine Stellungnahme verlangt. Der Gesetzgeber kann dem Aktionär aber nicht auf der einen Seite ein Recht gewähren, dessen ordnungsgemäße Ausübung er ihm andererseits unmöglich macht und dadurch in Wirklichkeit das Recht selber wieder entzieht. Da — wie wir gesehen haben — aber das Recht auf Auskunft gegenüber dem Vorstand zwangsläufig mit dem Stimmrecht verknüpft ist, so handelt es sich bei der Bestimmung des § 260 HGB. lediglich um einen besonderen Anwendungsfall. Dieses Auskunftsrecht des Aktionärs kann daher bereits aus dem Grunde auf diese Vorschrift nicht gestützt werden, weil man zu einer unhaltbaren Beschränkung des Auskunftsrechts auf diesen einen Fall gelangen würde. Das Stimmrecht, welches dem Aktionär in jeder Generalversammlung grundsätzlich zusteht und einen wesentlichen Bestandteil des Aktienrechts bildet, begründet auch stets ein Recht des Aktionärs darauf, daß vor der Abstimmung ihm die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Entschlußfassung und somit die erforderliche Aufklärung vom Vorstande gegeben wird [141]).

IV. Die Grenzen der Auskunftspflicht des Vorstandes.

Wir haben zwar festgestellt, daß der Vorstand sowohl der Generalversammlung und bestimmten Minderheitsfraktionen, als auch dem einzelnen Aktionär gegenüber grundsätzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Wie aber aus dem Sinn und den Aufgaben eines kaufmännischen Unternehmens und der Stellung der Aktiengesellschaft im Wirtschaftsleben naturgemäß erhellt, kann diese

[141]) RG. 36, 26; Ritter, Zum Recht usw. in DJZ. 1911, 614 ff.; OLG. Bamberg in LZ. 1908, 469/470: Recht auf Debatte und Aufschluß. Es wird dort bezeichnet: „als Gewohnheitsrecht, daß in bezug auf Diskussionsfreiheit und deren Gesetze die allgemeinen parlamentarischen Regeln gelten". — „Aufschluß zu verlangen" während der Diskussion kann der Minorität (auch dem einzelnen Aktionär) nicht verwehrt werden (so OLG. Bamberg in LZ. 1908, S. 470). In diesem Sinne ist auch Lehmann beizupflichten, wenn er sagt (vgl. Lehmann, Recht d. AG. II, S. 205), daß vom Standpunkte der einzelnen Körperschaft diejenigen Bestandteile des Mitgliedschaftsrechtes als sonderrechtliche bezeichnet werden müßten, die für den Durchschnittsaktionär von solcher Wichtigkeit sind, daß er ohne sie nicht der Aktiengesellschaft beigetreten wäre und die vor allem für die Durchführung seiner aktienrechtlich-mitgliedschaftsrechtlichen Befugnisse notwendig sind. — Besondere Bedeutung gewinnt das Recht des Aktionärs auf Auskunft noch durch den Umstand, daß außer in den im Gesetz oder Statut bestimmten Fällen (§§ 240, 254, 256, 260, 264 HGB.) eine GV. einzuberufen ist, wenn das Gesellschaftsinteresse es erfordert. § 253 HGB.; vgl. RG. 35, 83; Mosse-Heymann z. § 253, Anm. 7; Staub, a. a. O., z. § 253, Anm. 4.

Pflicht des Vorstandes, über Vorgänge in und außerhalb der Gesellschaft Aufklärungen zu geben, keine grenzenlose sein. Es muß ihm im Interesse des Unternehmens, der Aktiengesellschaft selber die Möglichkeit gegeben sein, trotz der im einzelnen Falle vielleicht gegebenen grundsätzlichen Aufklärungspflicht die geforderte Auskunft zu verweigern[142]). Es soll daher im folgenden die Frage untersucht werden, w a n n und i n w i e w e i t die an sich gegebene Rechtspflicht der Verwaltung zur Aufklärung entfällt.

Dieser Verpflichtung des Vorstandes steht naturgemäß das Recht aller derjenigen gegenüber, durch welches eine solche Rechtspflicht der Verwaltung begründet werden kann. Um daher beurteilen zu können, wo das Recht der Verwaltung zur Verschweigung — Geheimhaltung — beginnt, muß man zweckmäßig zur Verwertung die sich aus den obigen Ausführungen ergebenden natürlichen Grenzen heranziehen, innerhalb deren dem Rechtsträger im einzelnen Falle überhaupt vom Gesetzgeber die Geltendmachung seines Auskunftsrechtes gestattet ist. Diese Grenzen haben insofern noch eine um so größere Bedeutung, als das Gesetz die Schranken der Auskunftspflicht nicht festgelegt hat, zumal es ja die Verpflichtung selber kaum berührt.

1. D i e G r e n z e n d e s A u s k u n f t s r e c h t e s d e s e i n z e l n e n A k t i o n ä r s — durch den Umfang des Stimmrechts und durch die kollidierenden Interessen der Gesellschaft bestimmt —.

Wie wir oben gesehen haben, hat der einzelne Aktionär grundsätzlich das Recht, vom Vorstande Auskunft zu verlangen. Aber dieses Recht hat bereits von seinem Standpunkte aus seine ganz bestimmten Grenzen. Der Aktionär hat dieses Recht als „Organ" der Körperschaft, in der gleichen Eigenschaft, in welcher er sein Stimmrecht ausübt, auf welchem dieses Recht auf Auskunft beruht. Da er dieses Recht aber nur zu dem Zweck hat, um sein Stimmrecht ordnungs- und sinngemäß ausüben zu können, entfällt es natürlich dort, wo dem Gesellschaftsmitglied das Stimmrecht entzogen ist; denn die Wahrnehmung des Auskunftsrechtes ist an die Ausübung des Stimmrechts zwangsläufig gebunden. Überall dort also, wo dem Aktionär sein Stimmrecht entzogen ist, kann er auch von seinem Fragerecht keinen Gebrauch machen. Nach Maßgabe der § 34 BGB. und § 252 Abs. III HGB. ist ihm daher in allen denjenigen Fällen das Fragerecht entzogen, wo seine Interessen mit denen der Aktiengesellschaft kollidieren. Denn das Stimmrecht insbesondere ist seiner

[142]) Vgl. insbesondere die entsprechenden Ausführungen des Reichsgerichts in E. 82, 182 ff.

Idee nach im Gemeininteresse auszuüben [143]). Die hier unmittelbar zum Ausdruck gekommene Grenze ist das höher zu bewertende Interesse der Körperschaft. Nach ihr allein bestimmen sich daher auch die Schranken der Auskunftspflicht. Aber nicht nur in den im § 252 Abs. III HGB. festgelegten Ausnahmefällen ist dem Aktionär sein Stimmrecht (Auskunftsrecht) genommen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmenthaltung können nicht alle denkbaren Fälle erschöpfen [144]). Die äußerste Schranke für die Ausübung des Stimm- und damit des Fragerechts des Aktionärs hat das Gesetz jedenfalls in der Bestimmung des § 226 BGB. getroffen, wo die Ausübung eines Rechts dann für unzulässig erklärt wird, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen — hier also der Gesellschaft — Schaden zuzufügen [145]). Man wird daher ganz allgemein feststellen können [146]), daß der Aktionär dann sein Fragerecht nicht ausüben kann, wenn seine Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen und soweit die Fragestellung nur den Zweck haben kann, der Aktiengesellschaft Schaden zuzufügen [147]). Wenn auch das Stimmrecht des einzelnen Gesellschaftsmitgliedes nicht in jedem Fall einer Interessenkollision durch die § 252 Abs. III HGB.; § 34 BGB. — § 43 des Genossenschaftsgesetzes; § 47 GmbH.-Gesetzes — beseitigt worden ist, so ist der Rahmen doch weiter gespannt [148]).

Eine weitere Beschränkung der Möglichkeit, vom Vorstande Auskunft zu verlangen, enthält die Bestimmung des § 138 BGB. Denn die Ausübung des Fragerechtes darf niemals gegen die guten Sitten verstoßen [149]).

Ferner begrenzt aber auch der Zweck, weswegen dem einzelnen Aktionär das Fragerecht eingeräumt ist, für ihn die Möglichkeit, die

---

[143]) Oertmann, a. a. O., 3. Aufl., 1927, S. 142; RG. 107, 202.

[144]) RG. 81, 37; Staub, a. a. O., z. § 252, Anm. 23 ff.; Netter, Die aktienr. Auskunftspflicht, S. 11; Herzfelder, Stimmrecht u. Interessenkollision, Diss., Erlangen 1927. Es ist hier nicht die Aufgabe, auf die Frage näher einzugehen, wann nun das Stimmrecht wegen Interessenkollision dem Aktionär entzogen ist. Vgl. hierzu die zit. Stellen.

[145]) JW. 1915, 195; Bauer, 16, 180; Goldschmidt, a. a. O., z. § 231, Anm. 78; Brodmann, Aktienr., z. § 252, Anm. 5, insb. S. 321; RGR. z. § 226, Anm. 1; Staub, a. a. O.; Hachenburg in LZ. 1907, S. 460, welcher die Vorschrift des § 157 BGB. ergänzend heranzieht und das Stimmrecht dann nicht gibt, wenn der Aktionär es mißbraucht, indem er Rechte der AG. lahmlegt oder sich auf ihre Kosten Vorteile verschafft.

[146]) Brodmann, a. a. O., z. § 252, Anm. 5 e.

[147]) RG. 81, 37; Staub, a. a. O., z. § 252, Anm. 23.

[148]) von Staudinger, a. a. O., z. § 34, Anm. 3; RGR. z. § 34, Anm. 1; Rehbein, Komm. z. BGB., S. 48.

[149]) Staub, a. a. O., z. § 252, Anm. 23 und 23 a, z. § 273, Anm. 17, z. § 271, Anm. 3; RG. 107, 204; Flechtheim in JW. 1925, 372; Hueck, Anfechtbarkeit usw., S. 116, Anm. 56; Fischer in JW. 1925, 153, Anm., der § 138 auf GV.-Beschlüsse für unanwendbar erklärt.

Verwaltung zur Aufklärung rechtswirksam zu veranlassen. Wie wir bereits oben dargelegt haben, soll ihm das Auskunftsrecht lediglich dazu verhelfen, sich ein ordentliches Bild über alle diejenigen Vorgänge zu verschaffen, deren er zur Ausübung seines Stimmrechts bzw. der Bildung seines notwendigerweise vorhergehenden Willensentschlusses sinngemäß bedarf. Alle Fragen daher, welche außerhalb dieses Bereiches liegen und den Aufgaben dieses Rechtes nicht gerecht werden, mithin alle Fragen, welche für den Aktionär unmöglich sachdienlich sein können, braucht die Verwaltung nicht zu beantworten. Der Aktionär kann nicht „ins Blaue" hinein fragen; die Fragen müssen vielmehr mit einer „soliden kaufmännischen Auffassung" verträglich sein [150]). Das Recht des einzelnen Aktionärs findet daher zunächst einmal seine Grenze in dem entgegengesetzten Interesse der Körperschaft und in der Unsachlichkeit der einzelnen Anfrage [151]).

Alle Anfragen, welche auf Grund dieser Erwägungen geeignet sind, der Aktiengesellschaft in dem Sinne zu schaden, daß Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse entweder für sich — und damit regelmäßig gegen die Gesellschaft — verwertet werden können, den Kundenkreis oder in sonst einer Weise die Absatzmöglichkeit von Waren zu vermindern, brauchen nicht beantwortet zu werden. Es beruht dies auf dem Grundsatz, daß durch zu allgemeines Bekanntwerden von Geschäftsvorgängen das Interesse der Gesellschaft geschädigt werden muß [152]). Im Gegenteil könnte unter Umständen die Erteilung einer Antwort als eine pflichtwidrige Handlung des Vorstandes erscheinen, welche ihn nach Maßgabe der §§ 312; 314 HGB. strafbar und gemäß der Bestimmungen der §§ 241 (249) HGB. der Gesellschaft schadensersatzpflichtig machen würde [153]). Was hiernach der Vorstand — Aufsichtsrat — im einzelnen Falle verschweigen muß und darf, läßt sich in allgemeine Regeln nicht fassen [154]). Die Antwortpflicht der Verwaltung beurteilt sich daher

---

[150]) Nußbaum zu Nr. 3 und 4 in JW. 1927, S. 2986 ff.

[151]) Sonntag, Die AG. im Kampf zwischen Macht usw., S. 78/79; Ring, a. a. O., z. § 260, Anm. 7 (Lehmann-Ring); Marcuse in LZ. 1912, 600, Die Beantwortung von Fragen der Aktionäre; Ritter, Zum Recht d. Akt. usw., in DJZ. 1911, 641; Sächs. Arch. 1911, 720; JW. 1898, 15/37; RG. 34, 58; OLG. 14, 351; Horrwitz, a. a. O., S. 215; Staub, a. a. O., z. § 260, Anm. 20.

[152]) Motive zum Aktiengesetz v. 1884, I, 357.

[153]) Horrwitz, a. a. O., S. 208 und S. 333; Marcuse in LZ. 1912, S. 605/606; Simon, a. a. O., S. 19; RG. 82, 182 ff.; OLG. 32, 113. Das RG. sagt (E. 82, 185), daß die Auskunft „ohne engherzige Geheimniskrämerei" zu erteilen ist. „Sie ist in weitem Sinne zu verstehen."

[154]) Vgl. RG. 81, 37.

in der Regel danach, ob die gewünschte Antwort ohne Verletzung der Interessen der Aktiengesellschaft möglich ist [155]).

Der Aktionär kann ferner sein Recht auf Aufklärung nur da zur Geltung bringen, wo von ihm — als Organ der Körperschaft — eine Entschlußfassung verlangt wird, er mithin sein Stimmrecht auszuüben in der Lage ist. In dieser „organschaftlichen" Mitwirkung hat er aber lediglich mit dazu beizutragen, daß das hierzu berufene Willensorgan der Aktiengesellschaft — die Generalversammlung — einen Beschluß fassen kann. Er wird hierbei also stets als Generalversammlungsteilnehmer tätig. Aus dieser Erwägung folgt aber weiter, daß der Aktionär sein Recht auf Auskunft auch nur in der Generalversammlung und nicht auch außerhalb derselben ausüben kann. Er kann daher niemals im Laufe des Geschäftsjahres — wenn es ihm gerade paßt — die Verwaltung zur Aufklärung ihn interessierender Fragen rechtswirksam veranlassen, auch wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse des Unternehmens unumgänglich notwendig ist. Die Urteilsfähigkeit, ob ein solches Interesse vorliegt, hat das Gesetz nicht ihm, sondern dem Vorstand — § 253 Abs. II HGB. — zugetraut und überlassen; hat die Verwaltung die Berufung einer Generalversammlung für notwendig erachtet, so ist dem Aktionär damit auch die Möglichkeit gegeben, vom Vorstand die erforderliche Aufklärung zu erlangen. Denn der Aktionär hat zwar die der Generalversammlung wegen ihrer Wichtigkeit vorbehaltenen Willensentscheidungen mit herbeizuführen und daran organschaftlich mitzuwirken, an der Verwaltung selber dagegen und der eigentlichen Geschäftsführung ist er überhaupt nicht beteiligt. Er ist auch nicht dazu berufen, den Aufsichtsrat zu ersetzen und als Kontrollorgan der Verwaltung zu fungieren. Er ist daher mit seiner Fragestellung auf die Grundlage einer ordnungsmäßigen Beschlußfassung, d. h. die Punkte der Tagesordnung beschränkt. „Die Auskunft ist nur ein Element für die Vorbereitung der Beschlußfassung" [156]). Außerhalb der Generalversammlung können somit nur reine geschäftliche Kulanzen den Vorstand zur Auskunft bewegen; ein rechtlicher Zwang, welcher eine schwere Störung der gesamten Geschäftsführung zur Folge haben muß, besteht hier nicht [157]). Mit diesen von uns hier

[155]) RG. 82, 186. Es hat also eine Abwägung der kollidierenden Interessen der Gesellschaft einerseits und der Gesellschaftsmitglieder andererseits stattzufinden.

[156]) Netter, a. a. O., S. 21; OLG. Köln, Vorinstanz z. RG. 82, 182: Sein Fragerecht beginnt daher erst mit dem Zusammentritt der GV., deren Anfang im weitesten Sinn bezüglich des Fragerechts in der Auslegung der Vorlagen gemäß § 263 HGB. und der Bekanntgabe der Tagesordnung gesehen werden kann. Wieg in „Germania" v. 27. 6. 1925, Nr. 295.

[157]) Begründung der Aktiennovelle v. 1884, a. a. O., S. 295; Netter, a. a. O.

festgestellten Beschränkungen, welcher die Ausübung der Auskunftsrechte der einzelnen Aktionäre unterliegen, entfällt daher zwangsläufig auch insoweit die Rechtspflicht der Verwaltung zur Auskunftserteilung.

2. Die Grenzen des Auskunftsrechts der Minderheit.

Auch das Recht der Minderheit, mit Hilfe immer wiederholter Vertagungen den Vorstand zur Beantwortung der von ihr gewünschten Fragen mittelbar zu zwingen, findet einmal seine Grenze in den Bestimmungen der §§ 226 und 138 BGB., dann aber vor allem auch in dem Umstande, daß auf eine an sich berechtigte Frage eine genügende Aufklärung erteilt worden ist [158]). Ob aber im einzelnen Falle „genügend" Auskunft erteilt worden ist, bestimmt sich wiederum nach der Frage, ob durch eine eingehende Aufklärung die Interessen der Aktiengesellschaft pflichtwidrig geschädigt würden oder nicht [159]).

Dieses Recht der qualifizierten Minderheit wirkt aber letzten Endes doch nur für den Augenblick insofern, als es nicht selbst unmittelbar zum Ziele führt, sondern lediglich die Generalversammlung an einer augenblicklichen Beschlußfassung hindert. Die viel wichtigere Möglichkeit, einen Beschluß überhaupt zu verhindern, ist der Minderheit nicht gegeben. Die nur sehr relative Bedeutung dieses Rechtes erhellt auch aus der Erwägung, daß unter Umständen bis zur nächsten Generalversammlung die gewünschte Auskunft erteilt werden kann, weil der Vorstand durch entsprechende Maßnahmen in der Zwischenzeit die damals gestellten Fragen gegenstandslos machen kann und das Interesse der Minderheit trotz — oder gerade wegen — der erfolgten Vertagung nicht gewahrt worden ist. Außerdem ist hier ferner noch zu beachten, daß — wie die Fassung des Gesetzes in der Vorschrift des § 264 HGB. eindeutig ergibt — die Minderheit dieses Vertagungsrecht nur bei der Bilanzgenehmigungsverhandlung geltend machen kann, in jeder anderen außerordentlichen Versammlung dagegen versagt.

3. Die Grenzen des Auskunftsrechtes der Generalversammlung.

Am weitgehendsten müßte auf den ersten Blick an sich das Recht der Generalversammlung sein, im Wege eines entsprechenden

---

[158]) Staub, a. a. O., z. § 264, Anm. 5; Riesser, Neuerungen, S. 17.
[159]) Lubszynski, a. a. O., S. 57; Staub, a. a. O., z. § 264, Anm. 1; Winckler-Krämer, a a. O., S. 28 ff.; Lehmann-Ring, das HGB. usw. z. § 264, N. 2; Goldmann, das HGB., S. 1098; Horrwitz, das Recht der GV. usw., S. 339.

Beschlusses das Verwaltungsorgan zu jeder von ihr verlangten Aufklärung rechtlich zu verpflichten. Wie wir oben ausgeführt haben, kann auf Grund der zwischen der Generalversammlung und dem Vorstand bestehenden rechtlichen Basis dieses Organ nach Maßgabe der §§ 27 Abs. III, 666 BGB. als dominus negotii den Vorstand grundsätzlich jederzeit zwingen, über die von ihr geforderten Punkte unbeschränkt Auskunft und eingehende Aufklärung zu geben [160]). Die Bestimmung des § 666 BGB. setzt hierbei keine Grenzen und auch das Handelsgesetzbuch enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, wie weit dieses Recht der Generalversammlung geht, so daß dem Willen der Mehrheit irgendwelche Grenzen an sich nicht gesetzt sind [161]). Daß dies aber der Wille des Gesetzgebers nicht gewesen sein kann, geht aus der Erwägung hervor, daß die Interessen des Unternehmens — Körperschaft — mit denen der Mehrheit in der Generalversammlung kollidieren können. Zwar ist die Generalversammlung, deren Beschluß den Willen der Gesellschaft fiktiv darstellt, vom Gesetzgeber in der Annahme als das willensbildende Organ des Unternehmens berufen worden, daß die durch einen Beschluß der Mehrheit festgestellten Interessen mit denen des Unternehmens identisch wären und daß daher eine von der Verwaltung gewünschte eingehende Aufklärung nur verlangt würde, um eben die Interessen der Körperschaft möglichst nachdrücklich wahrzunehmen. Wie wenig diese theoretisch wohl zutreffende Ansicht dem praktischen Leben gerecht geworden ist, zeigen die bei Sonntag [162]) angeführten Fälle. Daß allerdings Vorstand und Generalversammlung sich in gegensätzlichen Gedankenkreisen bewegen werden, wird kaum anzunehmen sein, da die Majorität in der Generalversammlung und die Verwaltung regelmäßig derselben Kapitalsmehrheitsgruppe angehören werden, was naturgemäß ein gegensätzliches Verhalten des Vorstandes ausschließt. Das Hauptgewicht der Auskunftsverpflichtung des Vorstandes liegt daher bei den Minoritäten. Daß hier die Strafbestimmungen der §§ 312 ff. HGB. helfend eingreifen können, wird deswegen kaum anzunehmen sein, da durch den Beschluß des obersten Organes an sich eine Rechtspflicht der Verwaltung begründet wird [163]).

Die Kapitalsinteressen im Wirtschaftsleben bedingen aber nunmehr in manchen Fällen, konkurrierendes Kapital zu beseitigen. Ihr

[160]) Vgl. auch Brodmann, Akt.R., z. § 259, Anm. 2, c, S. 343; RG. 82, 186.

[161]) Brodmann, a. a. O., S. 344; Horrwitz, a. a. O., S. 215; Staub, a. a. O., z. § 260, Anm. 20 und z. § 314, Anm. 3; Rosendorff, in Ztschr. f. d. gesamten Aktien, das Recht d. Akt. usw., Sonderabdruck; derselbe, stille Res., S. 59 ff.; Goldmann, a. a. O., z. § 260, Anm. 5; Ehrenberg, 311; Solmssen in BankArch. 26, 47; Arnold, S. 64.

[162]) Sonntag, Die Aktiengesellschaft im Kampf usw., S. 16 ff.

[163]) Sonntag, a. a. O., S. 82.

Ziel läuft unter Umständen darauf hinaus, eine mit fremden Geldmitteln arbeitende Gesellschaft lahm zu legen. Dieses Ziel wird durch Aktienaufkäufe erreicht. Die Generalversammlung, welche in Wahrheit nicht ein Organ des Unternehmens, sondern der Kapitalsmehrheit ist, verfolgt von diesem Augenblick an völlig gesellschaftsfremde Interessen, und zwar mit vollem Bewußtsein einer Schädigung des Unternehmens. Der eigene damit bedingte Verlust wird mit in Kauf genommen, da auf der anderen Seite der Gewinn um so größer ist und diesen vorher einkalkulierten Verlust kaum empfinden läßt. Damit ist der Gedankengang des Gesetzgebers, daß die Interessen der Aktiengesellschaft, d. h. des Unternehmens nach der demokratischen Auffassung bei der Mehrheit am besten aufgehoben sind, im Wirtschaftsleben seines eigentlichen Sinnes beraubt worden. An dieser Stelle fällt vor allem wiederum der Unterschied zwischen der Struktur der demokratischen Körperschaft als eines öffentlich-rechtlichen Gebildes mit seiner auf der Persönlichkeit des Einzelnen beruhenden Verfassung und der einer Aktiengesellschaft ins Auge, welche auf einer Vielheit von Kapitalsquoten aufgebaut ist [164]). Die kapitalistische Struktur unserer Wirtschaft führt zu dem eigenartigen Bild, daß der Wille der (Kapitals-) Mehrheit der Aktienbeträge darauf gerichtet ist, das ihm vom Gesetz anvertraute Unternehmen um des Vorteils dieser Mehrheit wegen zu vernichten.

In dem Falle aber, daß die Verwaltung unternehmungstreu gesinnt ist, kann man auf Grund dieser Erwägungen der Generalversammlung — auch wenn sie an sich das oberste Organ der Körperschaft ist — dann nicht die Möglichkeit geben, von dem Vorstande Aufklärung zu erzwingen, wenn die Interessen des Unternehmens dem entgegenstehen, und dies auch noch mit Hilfe eines Gesetzes, welches gerade den Schutz des Unternehmens und damit aller Beteiligten anstrebt. Diese „oberste" Stellung der Generalversammlung innerhalb der Gesellschaft erleidet daher insofern eine Einbuße, als ein Beschluß bei dem Vorstande eine Rechtspflicht zur Auskunft dann nicht begründen kann, wenn eine solche die Interessen des Unternehmens schädigen muß. Auch im Falle des § 260 HGB., wo der Vorstand zur Vorlegung eines Geschäftsberichtes ausdrücklich verpflichtet ist, ohne daß das Gesetz hier irgendwelche Grenzen aufstellt, haben daher solche Mitteilungen zu unterbleiben, welche den Interessen des Unternehmens zu schaden geeignet sind [165]). Aus diesen Schranken, welche den Rechtsträgern dieses Auskunftsrechtes im einzelnen gesetzt sind, ergeben sich naturgemäß bereits bestimmte Grenzen

[164]) Horrwitz, a. a. O., S. 194 und 215; Sonntag, a. a. O.

[165]) Horrwitz, a. a. O., S. 333; Staub, a. a. O., z. § 260, Anm. 20; Brodmann, a. a. O., S. 344.

der Auskunftspflicht des Vorstandes. Aus den hierbei überall zugrunde liegenden Gedankengängen des Gesetzgebers läßt sich aber weiter die Folgerung ziehen und der Grundsatz aufstellen, daß die Verwaltung stets dann berechtigt ist, an sie gestellte Fragen unberücksichtigt zu lassen, wenn deren Beantwortung eine Schädigung der gesellschaftlichen Interessen offenbar nach sich ziehen muß. Eine nähere Umgrenzung dieser allgemeinen Regel läßt sich aus dem Grunde nicht geben, weil die durch den einzelnen Fall bedingte verschiedene Interessenlage des Unternehmens jedesmal ein anderes Gesicht zeigt.

Bei der Beschränkung der Offenbarungspflicht der Verwaltung ist weiter vor allem der Gesichtspunkt noch im Auge zu behalten, daß man im Sinne der gesellschaftlichen Interessen von einer öffentlichen Klarlegung in der Generalversammlung sprechen muß [166]). Wenn auch ein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung nur die Aktionäre bzw. ihre autorisierten Vertreter haben, so ist doch mit der Möglichkeit eines Weiterdringens geheim zu haltender Mitteilungen in einem solch hohen Maße zu rechnen, daß man die Generalversammlung mit Fug und Recht als öffentlich bezeichnen kann, eine Ansicht, welcher übrigens auch der Gesetzgeber gefolgt ist [167]). Da es ferner auch allgemein üblich ist, daß den Vertretern der Presse in den Generalversammlungen Zutritt gestattet wird [168]), so liegt die Möglichkeit und große Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß Mitteilungen an fremde Interessengruppen gelangen, welche für die Existenz des Unternehmens von außerordentlicher Wichtigkeit sind [169]).

Die Schranken der Aufklärungspflicht der Verwaltung sind aber teilweise noch enger, als es den Grenzen der einzelnen Auskunftsrechte entsprechen würde. Denn wie weit im einzelnen Fall die Offenbarungspflicht des Vorstandes geht, bestimmt sich nach den Grundsätzen des „redlichen Handelsverkehrs" [170]). Die Verwaltung hat bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu beobachten; zu diesen Obliegenheiten gehört aber auch die Beantwortung von Fragen, welche bei ihm eine Rechtspflicht zur Mitteilung begründen [171]).

[166]) OLG. 32, 113.

[167]) Motive z. Aktiengesetz v. 1884, I, 357: wo von einem „allgemeinen Bekanntwerden" in der GV. die Rede ist.

[168]) Staub, a. a. O., z. § 250, Anm. 17. Hierüber entscheidet die GV. durch Beschluß.

[169]) OLG. 14, 351; Marcuse, Die Beantwortung usw. in LZ. 1912, S. 602; Bauer, aktienr. Handbuch, S. 163; Brodmann, Aktienr., S. 344.

[170]) RGSt. 49, 363.

[171]) RGSt. 41, 297.

4. Die Auskunftspflicht der Verwaltung gegenüber den Interessen der Gesamtwirtschaft.

Seiner Verpflichtung aber, die Interessen der Gesellschaft durch Klarlegung der internen Geschäftsvorgänge nicht zu verletzen, steht auf der anderen Seite der Gesichtspunkt gegenüber, daß das Gesetz nicht für jeden Fall, wo dem Unternehmen ein Schaden durch die Antwort erwachsen muß, den Vorstand von seiner Offenbarungspflicht entbinden wollte [172]). Denn hier überwiegen wiederum die Interessen, welche die Gesundheit des gesamten Wirtschaftslebens zum Gegenstande haben. Bei einer solchen Kollision muß die einzelne Gesellschaft zurücktreten. Nach diesem Grundsatz hat die Pflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, das Unternehmen durch Geheimhaltung gewisser Tatsachen vor Schaden zu bewahren, vor der höheren Pflicht zurückzutreten, die Verhältnisse des Unternehmens wahrheitsgetreu und offen darzustellen, zumal bei mangelnder Klarheit der Verhältnisse gerade von der Wirtschaftsform der Aktiengesellschaft die größten Gefahren für das ganze Wirtschaftsleben drohen [173]). Der Gesichtspunkt der sog. Publizität ist daher bei der Abwägung dieser beiden entgegenstehenden — an sich berechtigten — Interessen höher zu bewerten und somit von ausschlaggebender Bedeutung [174]).

5. Untersuchung der Billigkeit des Ergebnisses.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte ist daher die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu betrachten, welche die Verwaltung bei der Frage zu beobachten hat, wann im einzelnen

[172]) RGSt. 49, 363/364.

[173]) Marcuse, a. a. O., in LZ. 1912, S. 606; RG. 49, 364; Staub, a. a. O., z. § 241, Anm. 28. Hierbei ist stets zu beachten, daß die in Frage kommenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in erster Linie den Schutz der Gesellschaft selbst bezwecken und erst in zweiter Linie die „interessierte Allgemeinheit" schützen wollen; vgl. hierzu RGSt. 41, 298. — Schmölder in JW. 1930, 2629, 3. Abschn. B. Die ausschließliche Betonung des Interesses der isolierten Gesellschaft kann im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft nicht billigenswert erscheinen.

[174]) Netter, aktienrechtl. Auskunftspflicht, S. 3 und S. 21 ff., insb. Anm. 33; Nußbaum in Zeitschr. 1926, Nr. 819; Enquete-Ausschuß, a. a. O., S. 231 ff.; Lion, Wahre Bilanzen, S. 24; vgl. ferner 6, Problem der Publizität; Schmalenbach, Zur Reform usw. in Ztschr. f. handwiss. Forsch. 1927, Heft 2; Bernhard, Publizität, in Magazin der Wirtschaft 1927, S. 1786 ff., 1824 ff. und 1864 ff.; Buchwald, Publizität, in Berl. Börsenberichten 1927, Nr. 277, 287 und 296; Wolff, Der Weg usw., in Berl. Tagebl. v. 8. 10. 1927, Nr. 477.

Fall eine das Unternehmen schädigende Auskunft trotzdem erteilt werden muß [175]).

Die Frage, wieweit die Pflicht des Vorstandes zur Offenheit geht, ist vor allem beim Geschäftsbericht erörtert worden [176]) und hat seinen verständlichen Grund darin, daß das Gesetz hier allein — mit Ausnahme der weniger bedeutenden Vertagungsvorschrift des § 264 Abs. II HGB. — die Auskunftspflicht der Verwaltung berührt. Naturgemäß hat sich die Aufklärungspflicht des Vorstandes nach dem Zweck und den Aufgaben zu richten, welche die Generalversammlung im einzelnen Fall zu erledigen hat. Daß die Offenbarungspflicht im Falle des § 260 HGB. [177]) anders als bei weniger wichtigen Anlässen gelagert und wegen der überragenden Bedeutung der Bilanzgenehmigungsverhandlung in weitem Sinne zu verstehen ist, erhellt aus der Erwägung, daß gerade hier die Generalversammlung ein klares Urteil über die Verhältnisse der Aktiengesellschaft sich bilden muß, um einen so folgeschweren Akt wie die Entlastung vornehmen zu können [178]).

Damit aber die Generalversammlung in dem vom Gesetz gewollten Sinne organschaftlich wirken kann — das Organ einen sinnvollen Beschluß und die Generalversammlungsteilnehmer einen vernünftigen Entschluß fassen können —, ist ihr und ihren Mitgliedern allein die Möglichkeit gewährt, sich in der erforderlichen Weise zu orientieren. Daraus folgt aber weiter, daß in allen Generalversammlungen solche Mitteilungen nicht geboten sind bzw. zu unterbleiben haben, welche für die Beschlußfassung des Organs — die Entschlußfassung der Aktionäre — ohne jede Bedeutung sind [179]).

[175]) RGSt. 38, 195 ff.; JW. 1906, 255/3 und 1909, 113/10; Fischer, a. a. O., S. 299; Horrwitz, a. a. O., S. 333; Bauer, 15, 13; Marcuse, a. a. O., in LZ. 1912, S. 605/606; Brand, a. a. O., Anm. 3 c; Mittelstädt in DJZ. 1902, 520; Goldschmidt, a. a. O., S. 195; Simon in Festgabe f. Koch, S. 407 ff.; Arnold, Die Aufschlußpflicht usw., S. 75; Bondi in Sächs. Arch. 14, 188; Bauer 25, 26; Ehrenberg in Iher. Jahrb. 51, 291 ff.; Staub, a. a. O., z. § 314, Anm. 1 bis 4; Rehm, Bilanzen, 1. Aufl., S. 886 ff.; derselbe in DJZ. 1904, 34; v. Gordon in DJZ. 1902, 379.

[176]) Fischer, a. a. O., und Horrwitz, a. a. O.

[177]) Bezüglich der einzelnen Fragen siehe Netter, a. a. O., S. 37 ff.

[178]) RGSt. 49, 363.

[179]) Staub, a. a. O., z. § 314, Anm. 4; RG. in JW. 1908, 333/344; Marcuse, a. a. O., in LZ. 1912, S. 601; vgl. über die Frage des Einflusses der Aufklärung auf den Beschluß der GV. (Kausalzusammenhang): RG. 110, 197 und 105, 373; ferner: Staub, a. a. O., z. § 271, Anm. 4; Hueck, a. a. O., S. 126; RG. in JW. 1925, 1277/10 nebst Anm. von Hachenburg.

Wir sehen hier, daß der Vorstand bei der Offenlegung der Verhältnisse in einen Konflikt zwischen den Rechtspflichten aus der Bestimmung des § 312 HGB. — wissentliches Handeln zum Nachteile der Aktiengesellschaft — und denen aus der Vorschrift des § 314 HGB. — Verschleierung des Standes der Verhältnisse — geraten kann [180]). Die damit aber notwendig bedingte Unsicherheit der Verwaltung und überhaupt einen solchen Interessenkonflikt hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Dies zeigen einwandfrei die Motive [181]), wonach lediglich alle diejenigen „Machinationen, die nicht gerade als Betrügereien unter das Strafgesetzbuch fallen", vom Gesetz erfaßt und verhindert werden sollten [182]).

Unter Zusammenfassung dieser von uns bis jetzt gewonnenen Einzelergebnisse und im Rahmen dieser extremen Pflichtkreise gelangen wir bei der Feststellung der Grenzen der Auskunftsverpflichtung des Vorstandes zu der Schlußfolgerung, daß grundsätzlich die Verwaltung jede Auskunft zu erteilen hat, es sei denn

1. daß dem entsprechenden Recht des einzelnen Rechtsträgers bereits vorher besondere Schranken gesetzt sind,
2. daß eine Aufklärung der Gesellschaft Schaden bringen würde [183]), sofern hier nicht wiederum das Interesse der gesamten Wirtschaft — Publizität — überwiegt oder
3. daß die gewünschte Aufklärung für die Entschließung der einzelnen Generalversammlungsteilnehmer ohne jede Bedeutung ist [184]).

In allen diesen Fällen entfällt ihrem ganzen Sinn und Zweck nach die Offenbarungspflicht der Verwaltung. Sie hat daher in jedem

---

[180]) Simon in Festgabe für Koch, S. 407; v. Gordon in DJZ. 1902, 378; Keyßner in Aktiengesellschaften hat bereits im Jahre 1873 auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht. Bez. der Anforderungen der Nichtverschleierung (§ 314) vgl. Ob.-Trib. Bd. 81, 381 ff.; RG. 21, 173.

[181]) Drucks. d. Reichstags, 1870, Nr. 158, S. 659.

[182]) Simon, a. a. O., S. 411.

[183]) Durch die Erteilung einer nicht notwendigen Auskunft kann sich die Verwaltung unter Umständen der Aktiengesellschaft gegenüber regreßpflichtig machen; vgl. ferner: Marcuse, a. a. O., in LZ. 1912, 601; Horrwitz, a. a. O., S. 14, 20, 215, 233; Simon, a. a. O.; Esser, Die AG., S. 162; Keyßner, a. a. O.; Katz, Die strafr. Best. usw., S. 30; Bondi in DJZ. 1914, 450 (dagegen).

[184]) Brodmann, a. a. O., S. 344; Horrwitz, a. a. O., S. 215; Staub, a. a. O., z. § 260, Anm. 20; RG. in Bauer 11, 222; RGSt. 38, 198 und 45, 213; OLG. 14, 351; RG. in Holdh. Monatsschr. 17, 147; Simon in Festgabe für Koch, S. 407 ff.; Goldmann, a. a. O., z. § 260, Anm. 5, und Rosendorff, Stille Reserven, S. 59 ff., die sogar unumschränkte Auskunftspflicht zum Teil annehmen.

einzelnen Fall [185]) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung einer gewünschten Aufklärung bzw. für die Pflicht zur Geheimhaltung vorliegen oder nicht. Wenn die Verwaltung aber einmal die verlangte Aufklärung gibt, dann hat sie auch nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 312 ff. HGB. die Verpflichtung, daß diese Klarlegung der Verhältnisse auch der Wirklichkeit entspricht. Denn „Trugbilder sollen sie nicht vorführen; die Bilder, die sie überhaupt zeigen, müssen vielmehr die Wirklichkeit widerspiegeln" [186]).

Auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten ist das von uns gewonnene Ergebnis nicht zu beanstanden. Wie wir bereits mehrfach erwähnt haben, gehören die Vorstands- und Generalversammlungsmitglieder meistens der gleichen Kapitalgruppe an [187]), welche die Mehrheit der Stimmen in sich vereinigt. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß der Wille der Verwaltung dem der Generalversammlung entgegensteht und letztere zu einem Zwangsmittel greifen muß, um die von ihr gewünschten Aufklärungen vom Vorstande zu erhalten [188]). Da auch das Vertagungsrecht der Minderheit aus der Vorschrift des § 264 HGB. und die dadurch gewährte Aufklärungsmöglichkeit infolge der Beschränkung auf den Fall der Bilanzgenehmigungsverhandlung nur in einem sehr begrenzten Maße eine Auskunftserteilung erreichen kann, so tritt die Auskunftspflicht der Verwaltung hauptsächlich gegenüber dem einzelnen Aktionär in Erscheinung.

[185]) Bezüglich der praktischen Auswirkung dieser Auskunftspflicht in Hinsicht auf die Tochtergesellschaften und die Konsortialverträge vgl. Netter, a. a. O., S. 30 ff., insb. Anm. 44 und die dort zitierten Stellen. Ferner RG. 115, 332 ff. und 345 ff. (ausführlich in JW. 1927, 2986 ff.).

[186]) Simon, a. a. O., S. 411. An dieser Stelle taucht auch das Problem auf, ob die Bildung der sog. stillen Reserven durch Vornahme hoher Abschreibungen unter die Verschleierung im Sinne des § 314 HGB. fällt. Sind stille Reserven zulässig? Vgl. zu dieser Frage: Geiler, Die wirtschaftl. Strukturwandlungen usw., S. 32/33; Katz, Die strafrechtl. Bestimmungen usw., S. 30 ff.; Neukamp, a. a. O., S. 457 ff.; Düringer-Hachenburg, HGB., I, S. 158; Horrwitz in Zentralbl. für Handelsrecht 1927, S. 44 ff. und 99 ff.; Simon, a. a. O., S. 412/413; Staub, a. a. O., z. § 314, Anm. 3; RG. in DJZ. 1924, S. 317; Passow, Die AG., eine wirtsch.-wissenschaftliche Studie, S. 276 ff. Die Frage wird man vom volkswirtschaftlichen Standpunkte und im Interesse eines gesunden Rückgrats der einzelnen Kapitalgesellschaft bejahen müssen; vgl. hierzu Art. 879, Abs. 2 d. Schweiz. Entw. f. d. revid. Obligationenrecht und Netter, a. a. O., S. 33; ferner Lion, Wahre Bilanzen, a. a. O.

[187]) Sonntag, Die AG. im Kampf usw., S. 82.

[188]) Man muß hierbei ferner im Auge behalten, daß die Mitglieder der beiden Verwaltungsorgane des Vorstandes und des Aufsichtsrates sich aus der Kapitalsmehrheit ergebenen Personen zusammensetzen und diese sich naturgemäß mehr ihrem eigentlichen „Brotherren" als der Gesellschaft verpflichtet fühlen und letzten Endes auch von jenen gedeckt werden.

Hier ist besonders im Interesse des Unternehmens und seiner Organisation auf die außergewöhnliche Gefährlichkeit eines solchen Auskunftsrechtes des Einzelnen hingewiesen, da „einzelne Aktionäre, wenn sie nicht nur sachliche Prüfung, sondern auch eine öffentliche Klarlegung der Geschäftsführung in der Generalversammlung durchzusetzen vermöchten, dabei andere Interessen verfolgen könnten, als die der Gesamtheit“ [189]). Wie aus den obigen Ausführungen erhellt, sind diese wirtschaftspolitischen Bedenken aber nicht stichhaltig; denn die von uns aus dem Sinn des Gesetzes festgestellten Grenzen der Aufklärungspflicht des Vorstandes nehmen dem Aktionär jede Handhabe, „um gegen die Aktiengesellschaften oder deren Verwaltung in unlauterer Weise vorzugehen“ [190]). Dazu kommt noch, daß a u ß e r h a l b einer Generalversammlung die Verwaltung zur Auskunftserteilung niemals verpflichtet ist. Da aber die Berufung und der Zusammentritt einer Generalversammlung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann — sei es, daß das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder sonst eine qualifizierte Minderheit zur Einberufung aktiv legitimiert ist — so kommen diese Beschränkungen mittelbar auch der Aufklärungspflicht des Vorstandes zugute.

Praktisch wird ferner eine Auskunftspflicht der Verwaltung gegenüber dem einzelnen Aktionär deswegen sehr selten in Erscheinung treten, da die meisten bei dem Erwerb von Aktien gar nicht irgendwelchen Einfluß auf die Geschäfte ausüben wollen [191]), sondern von spekulativen Gesichtspunkten geleitet werden und als „zufällige“ Besitzer der Aktien nur auf eine günstige Konjunktur warten [192]). Außerdem wird ein kluger Vorstand um eine Auskunftserteilung, die keine ist, selten verlegen sein [193]).

[189]) OLG. Zelle in OLG. 32, 113, fußend auf RG. 82, 182 ff.; OLG. Colmar in Elsaß-Lothr. JZ. 40, 20; S o n n t a g , a. a. O., S. 82/83.

[190]) So S i m o n in den Verhandlungen des 31. DJT., Berlin 1913, Bd. 3, S. 445 ff. — Auch die in der RGE. 82 gegen die Anerkennung eines solchen Auskunftsrechtes angeführten wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte treffen mehr die Gefahren des Anfechtungsrechtes — vgl. P i n n e r , Beiträge, S. 37 — als die des Auskunftsrechtes des Aktionärs.

[191]) P a s s o w , Die AG. usw., S. 486 ff.

[192]) S c h a c h e r , Der Schutz der Minderheiten im Aktienwesen, im „Tag“ v. 1. 7. 1919. Eine bei weitem größere Gefahr für das Unternehmen und vor allem für die freie Meinungsbildung innerhalb der GV. ist die Scheinopposition oder Fragestellung bezahlter Aktionäre, die die Verwaltung gern beantworten will. Vgl. hierzu Art. in Berl. Morgenpost v. 15. 7. 1913: „Bezahlte Aktionäre“. Vgl. R a t h e n a u , a. a. O., S. 27; S c h a c h e r im „Tag“ vom 1. 7. 1919.

[193]) Vgl. B a u e r , Aktienr. Handbuch, S. 162 ff.

6. Die Bedeutung des Gesellschaftsvertrages (Statut) für die Auskunftspflicht des Vorstandes.

An dieser Stelle ist noch kurz auf die Frage einzugehen, ob die Auskunftsverpflichtung des Vorstandes durch den Gesellschaftsvertrag geregelt werden kann. Hier wäre einmal die Möglichkeit gegeben, daß die Auskunftspflicht durch das Statut gänzlich beseitigt wird, denn daß diese Verpflichtung insofern eingeschränkt wird, daß eine Auskunft nur in ganz bestimmten Fällen zu erteilen ist und daß schließlich die Rechtspflicht der Verwaltung zur Beantwortung von Fragen in dem Maße erweitert wird, daß die von uns im Gesetz festgestellten Grenzen — ganz oder teilweise — fallen.

Auf Grund unserer bereits oben gemachten Ausführungen können wir zunächst einmal feststellen, daß die in einer solchen statutarischen Regelung liegende Beeinträchtigung den Minderheits- und den unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechten gegenüber wegen ihres „sonderrechtlichen" Charakters rechtlich völlig wirkungslos wäre.

Aber auch der Generalversammlung gegenüber kann die Auskunftspflicht der Verwaltung rechtlich weder erweitert noch beschränkt werden. Die Frage, ob grundsätzlich die Vorschrift des § 666 BGB., welche hier die rechtliche Basis bildet, einer Abänderungsmöglichkeit durch den Gesellschaftsvertrag unterworfen ist, muß bejaht werden, zumal dafür sogar die gesetzliche Grundlage in der Bestimmung des § 40 BGB. gegeben ist [194]). Im vorliegenden Falle ist aber eine Regelung der Auskunftspflicht der Verwaltung durch den Gesellschaftsvertrag aus dem Grunde ausgeschlossen, weil die besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches [195]) das Gebiet der Auskunftspflicht des Vorstandes erschöpfend geregelt haben und daher auch der subsidiären Anwendbarkeit der Vorschrift des § 40 BGB. entgegenstehen. Alle hier dem Gesetz zuwiderlaufenden statutarischen Bestimmungen berühren den zwingenden Chrarakter der die Auskunftspflicht der Verwaltung regelnden Rechtsnormen und sind daher nichtig [196]).

---

[194]) v. Staudinger, a. a. O., z. § 27, Anm. II, 3, S. 170 und z. § 666, Anm. 2; Planck, 3. Aufl., z. § 666, Anm. 1; Ehrlich, S. 57; Warn. RG. 1915, Nr. 277 'stillschw. Verzicht); RGR. Komm., z. § 666, Anm. 3.

[195]) Hier ist wieder zu beachten, daß den ausdrücklichen Normen des Handelsgesetzbuches die aus seinem Geist sich ergebenden gleichstehen. Vgl. Anm. 28 d. A.

[196]) Die hier entwickelten Grenzen gelten naturgemäß auch in dem Falle, daß die Generalversammlung als „Dienstherrin" die einzelnen Vorstandsmitglieder auf Grund des privatrechtlichen Anstellungsvertrages nach Maßgabe des § 666 BGB. zur Auskunftserteilung heranzieht, da sonst auf diesem Wege die Spezialbestimmungen des HGB. umgangen würden.

V. Die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht des Vorstandes.

Die Folgewirkungen der Verletzung der von uns hier festgestellten Auskunftspflicht durch den Vorstand können von verschiedenster rechtlicher Natur sein.

1. Zivil- und strafrechtliche Folgen.

Denn einmal greifen hier die besonderen strafrechtlichen Bestimmungen — insbesondere der Vorschrift des § 314 HGB. — ein, dann aber kann auch eine zivilrechtliche Haftung — Schadensersatzpflicht — der Verwaltungsorgane insofern entstehen, als je nach den im einzelnen Falle gegebenen besonderen Voraussetzungen entweder für die Aktiengesellschaft selber, für ihre Gläubiger oder auch für die einzelnen Gesellschaftsmitglieder (Aktionäre) ein Schadensersatzanspruch gegen die Vorstands-(bzw. Aufsichtsrats-)mitglieder — §§ 241 (249) Abs. I HGB.; §§ 823 Abs. II, 826 BGB. — gegeben ist [197]). Jedoch würde eine nähere Untersuchung dieser Rechtsfolgen den Rahmen unserer Ausführungen überschreiten.

2. Die aktienrechtlichen Folgen.

Es interessiert hier vielmehr allein die Frage nach den rein aktienrechtlichen Auswirkungen, d. h. die Frage, welche Folgen die Verletzung der Auskunftsverpflichtung der Verwaltung auf solche Generalversammlungsbeschlüsse hat, welche unter Nichtbeachtung der einzelnen Auskunftsrechte gegen den Widerspruch der betroffenen Rechtsträger — §§ 271 Abs. III; 264 Abs. I HGB. — von der Generalversammlungsmehrheit gefaßt worden sind. Denn gerade darin, daß die Majorität auf dieses subjektive Recht der „Minderheiten" im einzelnen Falle keine Rücksichten nimmt und unter der stillschweigenden — vielleicht sogar gewollten und veranlaßten — Duldung ungerechtfertigten Schweigens der Verwaltungsorgane zur Beschlußfassung gelangt, liegt die eigentliche aktienrechtliche Bedeutung des Rechtes auf Aufklärung mit der Möglichkeit, einen solchen Beschluß zu beseitigen und seine Folgewirkungen im Rechts- und Wirtschaftsleben zu verhindern. Die hier zu prüfende Frage bezieht sich daher im eigentlichen Sinne nur mittelbar auf die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht des Vorstandes. Aus diesem Grunde haben wir vielmehr die in dieser Verletzung der Rechtspflicht enthaltene Beeinträchtigung der einzelnen Auskunftsrechte zum Gegenstand unserer Untersuchung zu machen, um gerade die

---

[197]) Netter, Die aktienrechtl. Auskunftspflicht, S. 52; Staub, a. a. O., z. § 241, Anm. 20 bis 30 und z. § 249, Anm. 2 ff.; vgl. Werneburg, Leitfaden des geschädigten Akt.-Besitzers usw.; Geiler, a. a. O., S. 40; Winckler-Krämer, a. a. O., S. 10; Bachmann, a. a. O., S. 116 ff.; Goltzen in Berl. Tagebl. vom 25. 3. 1925, Nr. 143 zur Frage der zivilr. Folgen.

aktienrechtlichen Folgeerscheinungen der Pflichtverletzung erkennen zu können.

Da es ein der Generalversammlung übergeordnetes Organ nicht gibt, entfällt mit dieser Feststellung auch die Möglichkeit, daß das Auskunftsrechts der Generalversammlung — des „obersten" Organs der Aktiengesellschaft — durch irgendeine Maßnahme anderer Körperschaftsorgane verletzt wird.

Anders verhält es sich dagegen bei der Durchsetzung des Auskunftsrechtes der einzelnen Aktionäre und der Minderheit. Hier ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, daß die Aktienmajorität in Rechte eingreift, welche ihrem grundsätzlich zwar maßgeblichen Willen nicht unterworfen sind.

a) Die Folgen der Verletzung des Auskunftsrechts des Aktionärs.

Bei der Prüfung der Frage, welche Folgewirkungen die Verletzung des unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechtes der Aktionäre auf Auskunftserteilung durch Generalversammlungsbeschlüsse[198]) nach sich zieht, bildet den Ausgangspunkt die positive Vorschrift des § 271 HGB. Sie bestimmt, daß ein Beschluß der Generalversammlung im Wege der Klage dann angefochten werden kann,wenn durch ihn das Gesetz verletzt worden ist. Es handelt sich zwar hierbei um die Verletzung eines dem einzelnen Aktionär zustehenden, d. h. eines subjektiven Rechtes; man muß aber beachten, daß, von der Perspektive der Verletzung aus gesehen, subjektives und objektives Recht nicht getrennt werden kann. Das Persönlichkeitsrecht ist ohne ein dahinterstehendes objektives Recht nicht denkbar. Es beruht auf diesem und ist in jenem so enthalten, daß in seiner Verletzung auch gleichzeitig die Beeinträchtigung des objektiven Rechtes inbegriffen ist. Auf Grund dieser Erwägungen ist mit der Frage nach den Folgewirkungen der Verletzung eines solchen „Individualrechtes" auch die andere Frage verbunden, in welcher Weise die objektiven Rechtsnormen davon berührt werden.

An sich sind die Folgen einer Gesetzesverletzung in der Bestimmung des § 134 BGB. geregelt, welcher für Rechtsgeschäfte, also auch für die Beschlüsse der Generalversammlung, welche ein Rechtsgeschäft enthalten[199]), völlige rechtliche Wirkungslosigkeit (Nichtigkeit) vorsieht. Es handelt sich hier aber um die Verletzung rein

[198]) Inwieweit die Ablehnung eines Antrages (einer Anfrage an den Vorstand) durch die Generalversammlung als Beschluß aufzufassen ist, siehe Brand, Das HGB., S. 693; Fürst in LZ. 1912, 517; Fleischmann in DJZ. 1902, 293; RG. 76, 244 und 107, 170; WincklerKrämer, Der aktienr. Minderheitenschutz, S. 39 ff.; Hueck, a. a. O., S. 47; Horrwitz, Das Recht d. GV. usw., S. 77.

[199]) Staub, a. a. O., z. § 271, Anm. 3; RG. 68, 242; 68, 314; 82, 186; 85, 170 und 107, 71 ff.; Josef in Holdh. Monatsschr. 23, 98; RG. in Bauer, 20, 247 und in JW. 1916, 575/3.

aktienrechtlicher Vorschriften. Daher sind in erster Linie die besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Verwertung heranzuziehen, welches die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in eine subsidiäre Stellung verweist. Es kann daher hier festgestellt werden, daß die Vorschrift des § 271 HGB. die Bestimmung des § 134 BGB. grundsätzlich außer Kraft setzt. Und trotzdem ist für die Frage, ob die Verletzung eines solchen unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechtes die Nichtigkeit oder — wie die Vorschrift des § 271 HGB. vorschreibt — die Anfechtbarkeit des fraglichen Generalversammlungsbeschlusses nach sich zieht, damit ist nicht viel gewonnen, da die aus dem Geist des Handelsgesetzbuches sich ergebenden Normen die Vorschrift des § 271 HGB. für bestimmte Fälle — Ausnahmefälle — außer Kraft setzen können. Auch die Literatur, welche hierzu Stellung genommen hat, sieht als Folge der Verletzung eines „Sonderrechtes" des einzelnen Aktionärs teils Nichtigkeit[200]), teils Anfechtbarkeit[201]) an, ohne daß damit etwa auf eine übereinstimmende bzw. gegensätzliche Ansicht bezüglich der Rechtsnatur der Sonderrechte geschlossen werden könnte.

Das Gesetz erwähnt den Fall der Nichtigkeit überhaupt nicht. Der Wille des Gesetzgebers ging also offenbar von der Erwägung aus, daß die Anfechtbarkeit zwar nicht die alleinige Möglichkeit, aber doch immerhin der Regelfall sein soll. Eine völlige Wirkungslosigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses ist daher im Aktienrecht als eine Ausnahmeerscheinung anzusehen und es bedarf somit besonderer Voraussetzungen, um derartig weitgehende Folgewirkungen zu rechtfertigen und zu begründen. Aus dieser Überlegung heraus kann zunächst auch grundsätzlich nur in den Fällen der §§ 138 und 826 BGB. im Wege der Feststellungsklage eine Nichtigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse herbeigeführt werden[202]). Dieser in der Bestimmung des § 271 HGB. eindeutig zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers läßt sich aus der Erwägung herleiten, daß

[200]) Vgl. unter anderen Goldmann, a. a. O., z. § 271, Anm. 4; Hueck, a. a. O. 95: „Schwebende Unwirksamk."; Bachmann, a. a. O., S. 138; Neukamp in GZ. Bd. 38, 58 und in Holdheims Monatsschr. 93, 209; RG. 36, 136; 37, 62 und 38, 99.

[201]) Staub, a. a. O., z. § 273, Anm. 18 (16); Lehmann, Das Recht d. AG., II, S. 213; Lehmann-Ring, a. a. O., z. § 271, Anm. 5; Cosack, Lehrb. d. Handelsr., S. 597; v. Gierke, J., Handelsr. usw., S. 264; Alexander, a. a. O., S. 58; v. Gierke, J., Handelsr., S. 247, 256 ff.

[202]) Netter, a. a. O., S. 53; RG. 15, 98 ff.; Horrwitz, a. a. O., S. 119; Nord, Die Rechte des Aktionärs usw., S. 68 und derselbe in Bank-Archiv 24, 377; Staub, a. a. O., z. § 271, Anm. 3 und z. § 273, Anm. 17 (16); RG. in Bauer 20, 247, im „Recht" 1915, 395 und in LZ. 1917, 659/10.

es mit dem Wesen, d. h. den Aufgaben und dem Zweck einer Aktiengesellschaft unvereinbar ist, wenn wegen geringfügiger, das öffentliche Interesse nicht berührender Verstöße gegen das Gesetz (Statut) jedem — oder auch nur dem Betroffenen — die Möglichkeit gegeben wäre, bei einer ihm passenden Gelegenheit die Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses geltend zu machen. Denn damit würde der Körperschaft von vornherein jede Lebensfähigkeit genommen sein[203]). Gerade im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des aktienrechtlichen Verkehrs — insbesondere wegen der Rechtssicherheit — ist die Anfechtung gegeben mit ihrer festen Gebundenheit an Frist und Form[204]). Da aber gerade das Hauptschwergewicht der Anfechtbarkeit gegenüber der Nichtigkeit darin liegt, daß es in das Belieben des Einzelnen gestellt ist, ob er von seinem Recht im einzelnen Falle Gebrauch machen will oder nicht[205] — je nachdem derselbe auf die Geltendmachung seines Anfechtungsrechtes verzichtet[206]) —, so geht mit der Frage nach den Folgen einer Verletzung die andere Frage Hand in Hand, wann es dem Rechtsträger freigestellt ist, auf die Verfolgungsmöglichkeit der Mangelhaftigkeit gültig zu verzichten. Denn nur insoweit ein Verzicht überhaupt möglich ist, ist auch eine Anfechtungsklage sinnvoll[207]). Andererseits kann man sich aber der Erwägung nicht verschließen, daß in dem Falle, wo die Folgen einer Gesetzesverletzung ausschließlich zu einer Anfechtbarkeit führen, mit anderen Worten es also in die Hand des Anfechtungsberechtigten gegeben ist, rechtswidrige Beschlüsse der Generalversammlung rechtswirksam werden zu lassen, die Möglichkeit bestände, den positiven Bestimmungen des Gesetzes entgegenzuhandeln.

[203]) RG. 115, 378/383 und die dort angeführten Entscheidungen; JW. 1927, 2985.

[204]) RG. 120, 363, deren Bestreben es ist, die Fälle der Nichtigkeit aus Gründen der Rechtssicherheit möglichst einzuschränken. Vgl. Schmölder in JW. 1930, 2629.

[205]) Vgl. hierzu Ritter in DJZ. 1911, 632, welcher anläßlich des Rechts auf Debatte (RG. 36, 24; OLG. Bamberg in LZ. 1908, 469) sagt, daß grundsätzlich wegen § 35 BGB. die Generalversammlungsbeschlüsse nichtig sind (wenn auch manchmal anfechtbar). Abgesehen davon, daß nicht ein Generalversammlungsbeschluß anfechtbar und nichtig zugleich sein kann, ist m. E. die Begründung der grundsätzlichen Nichtigkeit auf die Vorschrift des § 35 BGB. deswegen unrichtig, da diese Bestimmung im vorliegenden Fall — wie wir oben gesehen haben — überhaupt nicht zur Anwendung gelangt.

[206]) RG. in JW. 1904, 44/45, Nr. 14.

[207]) Nord, Die Rechte d. Akt. u. d. Folgen usw., S. 69, der zwar die Verzichtbarkeit als Bestimmungsgrund für die Frage nach den Folgen ablehnt, aber trotzdem auf S. 65/66 a. a. O. verwertet; vgl. ferner derselbe in Rechte d. Akt. a. Mitverwaltung, S. 42 ff.

Bei der Frage, ob die Verletzung des Auskunftsrechtes des einzelnen Aktionärs die Nichtigkeit oder nur die Anfechtbarkeit des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses nach sich zieht, sind vor allem zwei Gesichtspunkte auseinanderzuhalten. Denn einmal kann der Aktionär auf das ihm zustehende Recht selber verzichten, dann aber es auch im einzelnen Falle nicht ausüben, indem er eine Verletzung seines an sich unantastbaren Rechtes mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht verfolgt [208]). Kein Rechtsträger kann zur Geltendmachung seiner Rechte gezwungen werden. Dies liegt in dem Wesen jedes Rechtes. Denn in dem Augenblick, wo der Berechtigte zur Ausübung seiner Rechte angehalten werden kann, ist das Recht seiner eigentlichen Natur entkleidet und in eine Verpflichtung umgewandelt worden. Aus dieser Erwägung erhellt aber, daß der Aktionär auf die Wahrnehmung seines Auskunftsrechtes in der Generalversammlung jederzeit verzichten kann. Anders verhält es sich allerdings mit einem Verzicht auf das Auskunftsrecht selber. Das Recht auf Auskunft wie auch das Stimmrecht, auf welchem jenes beruht, können auch mit dem Willen des Berechtigten nicht beschränkt oder beseitigt werden. Wie wir bereits oben dargelegt haben, würde hier der objektive Bestand des Aktienrechts berührt werden [209]). Gesellschaftsverträge oder Generalversammlungsbeschlüsse sind daher auch mit dem Willen des betroffenen Aktionärs dann nichtig, wenn sie das Stimmrecht und mit ihm das diesem innewohnende Auskunftsrecht weitergehend beschränken oder gar beseitigen, als es der Gesetzgeber gestattet. Einer besonderen Anfechtung bedarf es somit nicht [210]).

Doch interessiert hier die letztere Frage insofern weniger, als ein Auskunftsrecht nur dann verletzt werden kann, wenn es überhaupt vorhanden ist. Die Untersuchung der Frage nach den Folgen der Verletzung eines Fragerechts setzt notwendigerweise den Fall voraus, daß der Aktionär an der Ausübung seines unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechtes auf Auskunft rechtswidrig beschränkt worden ist [211]). Dies kann aber andererseits wiederum nur durch einen Beschluß der Generalversammlung geschehen, da der Aktionär sein unantastbares Orientierungsrecht nur dann hat, wenn er die Gelegenheit hat, sein Stimmrecht auszuüben und an der Beschlußfassung dieses Organs mitzuwirken. Dies kann aber auch lediglich

[208]) Vgl. Horrwitz, a. a. O., S. 46/19 und 58/45: hier liegt ein Widerspruch insofern vor, als in dem Verzicht auf die Abwehr der Verletzung eines Sonderrechts der Verzicht auf die Ausübung desselben mitenthalten ist.

[209]) Vgl. S. 64 ff. d. A.; Staub, a. a. O., z. § 271, Anm. 3; z. § 273, Anm. 17, 18; z. § 252, Anm. 13, 23; Horrwitz, a. a. O., S. 46.

[210]) RG. 65, 91.

[211]) Staub, a. a. O., z. § 252, Anm. 23 a.

in einer Generalversammlung geschehen, in welcher es zu einem Beschluß überhaupt kommen muß, damit sein Recht verletzt werden kann. Es muß hier zu den schwerwiegendsten Folgerungen führen, wenn man eine Nichtigkeitsklage in dem Falle zuläßt, wo eine Frage des Aktionärs in der Generalversammlung nicht beachtet worden ist. Denn dann könnte auch jeder Dritte die Nichtigkeit eines unter Nichtberücksichtigung berechtigter Fragen einzelner Aktionäre zu Stande gekommenen Beschlusses geltend machen. Welche Auswirkungen diese Rechtsunsicherheit auf die Sicherheit des Verkehrs und damit die wirtschaftliche Lage und den Bestand der Aktiengesellschaft haben muß, bedarf keiner eingehenderen Erörterung [212]). Wie wir bereits oben gesehen haben, kann der einzelne Aktionär, dessen Auskunftsrecht durch einen Generalversammlungsbeschluß verletzt worden ist, darauf verzichten, diesen Eingriff in sein Privatrecht zu verfolgen. Dieser Verzicht drückt sich im Aktienrecht praktisch darin aus, daß er die in der Vorschrift des § 271 HGB. gesetzlich festgelegte Anfechtungsfrist verstreichen läßt, mithin stillschweigend von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, die Verletzung seines subjektiven Rechtes zu ahnden, keinen Gebrauch macht. Auf diesem Wege gelangen wir wieder zu unserem Ausgangspunkt zurück, denn Anfechtbarkeit und Verzichtbarkeit sind zwei nicht zu trennende Begriffe und der Umstand, daß auf die Ausübung eines Rechtes verzichtet werden kann, steht der Annahme entgegen, daß die Folgen der Verletzung dieses verzichtbaren Rechtes eine völlige Wirkungslosigkeit des betreffenden Beschlusses herbeiführen können. Denn gerade für alle diese Fälle hat der Gesetzgeber abweichend von der Vorschrift des § 134 BGB. im § 271 HGB. bestimmt, daß anstatt der Nichtigkeit lediglich die Möglichkeit einer Anfechtung besteht — und zwar binnen der Ausschlußfrist von einem Monat —, um eben die Rechtswirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse wegen ihrer Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben nicht dauernd in der Schwebe zu lassen und einen Verzicht des Betroffenen auf die Verfolgung seines Rechtes zu ermöglichen [213]).

---

[212]) Geiler, a. a. O., S. 32; RG. 36, 136; 62, 315; 68, 263; 75, 244 und 80, 85; Bauer 28, 21; Gruchot 62, 771; Ritter in DJZ. 1911, 641, der bei unrechtmäßiger Nichterstattung des Wortes dem Aktionärvertreter Nichtigkeit eintreten lassen will; Staub, a. a. O., z. § 273, Anm. 18; KGJ. 51, 338.

[213]) Fürst in LZ. 1917, 506; Lehmann, Lehrb. usw., S. 347, Anm. 7; Hueck, a. a. O., S. 71; Quassowski in JW. 1924, 1073; Isay, a. a. O., Anm. 40 z. § 94 und Anm. 26 z. § 111; Horrwitz, a. a. O., S. 119; Popp, a. a. O., S. 33; RG. 89, 381 und 91, 324; KGJ. 51 A, 329; LZ. 1917, 488/7 und 1918, 1155/5; Staub, a. a. O., z. § 273, Anm. 18 a: Er folgert in analoger Anwendung des § 139 BGB. die Anfechtbarkeit des ganzen Beschlusses, wenn ein Teil anfechtbar ist.

Es ist bei der Frage der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit vor allem auf den Sinngehalt desjenigen Rechtes abzustellen, welches verletzt worden ist. Aus dem oben entwickelten Wesen des Auskunftsrechtes als eines unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechtes ergibt sich, daß dieses Auskunftsrecht vorwiegend im Interesse und zum Schutze des Einzelnen vom Gesetz gewährt worden ist [214]). Ein diesem Privatinteresse zuwider gefaßter Generalversammlungsbeschluß hat somit auch nur für den betroffenen Aktionär keine bindende Wirkung und kann daher auch nur von ihm beseitigt werden. Mit dem Wesen und der Bedeutung eines unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrechtes ist es nicht vereinbar, wenn ein hiergegen verstoßender Generalversammlungsbeschluß jeder rechtlichen Wirkung entbehren würde (nichtig wäre) und jeder Dritte — d. h. Gesellschaftsfremde — dieses lediglich die inneren Verhältnisse der Aktiengesellschaft betreffende — im Interesse des einzelnen Aktionärs gegebene — Recht zum Anlaß nehmen könnte, um daraus die „Nichtexistenz" des Generalversammlungsbeschlusses herzuleiten. Gerade in solchen Fällen ist es für die Lebensfähigkeit der ganzen Gesellschaft von der größten Bedeutung, daß keine Rechtsungewißheit Platz greifen kann. Denn wenn „die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Beschlusses dauernd in der Schwebe bleibt, ist die Entwicklung der Aktiengesellschaft schweren Erschütterungen ausgesetzt und man verzichtet in weitem Umfange auf die Vorteile, die durch die Anfechtungsklage mit ihrer Bindung an feste Formen und Fristen erreicht werden sollten [215]). Auf Grund aller dieser Erwägungen gelangen wir zu dem Ergebnis, daß der Aktionär die Verletzung seines Auskunftsrechtes in der Generalversammlung mit Hilfe der ihm in der Vorschrift des § 271 HGB. eingeräumten Anfechtungsklage abwehren kann.

Aus den oben dargelegten Gründen ist auch die Zulässigkeit einer „Unwirksamkeitsklage" [216]) in dem Sinne abzulehnen, daß zwar nicht jeder Dritte und Gesellschaftsfremde gegen den Beschluß der Generalversammlung vorgehen kann, sondern nur der einzelne betroffene Aktionär, dieser aber, ohne an die Anfechtungsfrist des § 271 Abs. II HGB. gebunden zu sein. Denn in diesem Falle würde zwar

---

[214]) Mayer, Diss., Heidelberg 1909: Anfechtung und Nichtigkeit von GV.-Beschlüssen der AG., S. 56 ff.; vgl. Eiser, Nichtigkeit usw.

[215]) So RG. 75, 244/245. Dieser Gedanke wird so streng durchgeführt, daß die Frist des Betroffenen läuft ohne Rücksicht auf die Kenntnis der GV.; vgl. hierzu RG. 66, 129; JW. 1907, 490/432 und Staub, a. a. O., z. § 271, Anm. 9.

[216]) Nord, Die Rechte d. Aktionärs u. d. Folgen usw., S. 61; Hueck, a. a. O., S. 104, 95.

die Rechtsungewißheit gemildert sein; sie wäre aber nicht beseitigt und die Rückwirkungen auf die Aktiengesellschaft sind die gleichen wie bei der Anerkennung einer reinen Nichtigkeitsklage.

Das Reichsgericht hat allerdings grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, daß die Anfechtungsklage gegen Beschlüsse, welche gegen Sonderrechte der Aktionäre verstoßen, an die in der Bestimmung des § 271 Abs. II HGB. festgelegte Präklusivfrist von einem Monat nicht gebunden ist[217]). Doch sind diese subjektiven Rechte, welche das Reichsgericht als „Sonderrechte" bezeichnet, Sonderrechte im eigentlichen Sinne, d. h. Vorrechte (bzw. Gläubigerrechte), welche mit dem von uns oben entwickelten unantastbaren allgemeinen Mitgliedschaftsrecht nichts gemein haben. Wenn auch das Reichsgericht hierbei teilweise auf die Verletzung der Gleichberechtigung[218]) abstellt und auch in dem Auskunftsrecht dieser Grundgedanke des Gesetzgebers — wenn auch nur sehr mittelbar, wie wir oben gesehen haben — enthalten ist, so meint das Reichsgericht[219]) doch offenbar nur Rechte solcher Art, welche ohne Berücksichtigung des entgegenstehenden Generalversammlungsbeschlusses im Wege einer gewöhnlichen Klage gegen die Gesellschaft außerdem noch verfolgt werden können. Wir gelangen daher zu dem Ergebnis, daß die Beeinträchtigung des Auskunftsrechts des Aktionärs durch einen Generalversammlungsbeschluß allein dessen Anfechtung zur Folge haben kann, da dieser nicht in der Lage ist, den objektiven Bestand des Aktienrechtes zu berühren, sondern lediglich das private Interesse des einzelnen Aktionärs gefährdet[220]). Es tritt also eine Heilung des mangelhaften Generalversammlungsbeschlusses dann ein, wenn die rechtzeitige Klageerhebung nicht erfolgt ist[221]). Allerdings ist hier ferner noch zu beachten, daß nur eine solche Verletzung des Auskunftsrechtes eine Anfechtung begründen kann, welche auf das im Beschlußwege gewonnene Ergebnis offensichtlich oder nachweislich Einfluß gehabt hat[222]).

[217]) RG. 36, 136; 37, 64/65; 47, 155/156; 68, 265 267 und 80, 85.

[218]) RG. 36, 136 und 80, 85.

[219]) RG. 37, 65.

[220]) Vgl. hierzu Nord, Recht d. Akt. auf Mitverwaltung, S. 42/43.

[221]) Geiler, a. a. O., S. 32.

[222]) RG. 90, 208. Vgl. ferner über die Frage des erforderlichen Kausalzusammenhanges: RG. 110, 197 und 105, 373; Staub, a. a. O., z. § 271, Anm. 4; Netter, a. a. O., S. 53; Herzfelder, a. a. O., S. 157 ff.; Hueck, a. a. O., S. 126; Fuld in Ztschr. f. Aktienwesen 14, 4; RG. in LZ. 1916, 327 und in LZ. 1917, 1057/2; JW. 1925, 1277/10 u. Anm. Hachenburg; Nord, a. a. O.

b) Die Folgen der Verletzung des Minderheitsrechts auf Auskunft.

So wie das Auskunftsrecht der qualifizierten Minderheit (10 %) in der Bestimmung des § 264 HGB. verankert ist, werden auch die Folgen der Verletzung dieses Minderheitsrechtes zunächst durch dieselbe Vorschrift festgelegt. Diese gewährt in dem Falle, daß die gewünschte Aufklärung überhaupt nicht gegeben oder nicht in genügendem Maße erteilt wird, der Minderheit die Möglichkeit, eine ausreichende Aufklärung durch andauernde Vertagung zu erzwingen. Erst wenn die Majorität in der Generalversammlung über die beantragte Vertagung hinweggeht und somit unter Verletzung dieses Minderheitsrechtes auf Vertagung zur Beschlußfassung gelangt, kann die Minderheit im Wege der Anfechtung nach Maßgabe des § 271 HGB. ihr Recht wahren [223]).

B. Die Auskunftspflicht des Vorstandes im Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften.

I. Die materielle Regelung

(§§ 86—91, 111—117, 121, 122, 127 Entw.).

1. Die Regelung der Auskunftspflicht des Vorstandes.

Wie wir sehen, liegt das Schwergewicht der Auskunftspflicht des Vorstandes in dem Bestreben des Gesetzes, einen möglichst weitgehenden Schutz der Minoritäten zu erreichen. Der leitende Gedankengang ist hierbei, auch das Kleinkapital zur Beteiligung an den Wirtschaftsformen der Aktiengesellschaften heranzuziehen und daher die psychischen Widerstände vor allem auszuschalten, welche das (Spar-) Kapital von der Anlage in Aktienwerten abhalten [224]). Denn gerade die Aktiengesellschaft ist die geeignetste Unternehmensform, um die zerstreuten Kapitalien zu sammeln, die allein in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit gewähren, das für Deutschland notwendige neue Kapital zu bilden [225]). Die Tendenz der Wirtschaft geht daher auch immer mehr dahin, große Wirtschaftsgebilde heranzuzüchten, bei denen sich das Kapital des Unternehmens auf breiteste Volkskreise verteilt [226]). Diese Heranziehung aller Volksschichten und die Fundierung des Aktienkapitals auf weitester Grundlage hat

[223]) Staub, a. a. O., z. § 264, Anm. 3; Riesser, Neuerungen, S. 17; Winckler-Krämer, a. a. O., S. 27 ff.

[224]) Netter, a. a. O., S. 55.

[225]) Hachenburg in DJZ. 1930, 1419.

[226]) Geiler, Die wirtschaftl. Strukturwandlungen usw., S. 1 ff., und derselbe in JW. 1927, 1070.

naturgemäß gerade das alte Problem der Publizität im Aktienwesen in dem neuen Gesetzentwurf zur Aktienreform in besonders starkem Maße wieder aufgerollt [227]); und zwar unter dem Bestreben des Gesetzes, einen erweiterten Aktionärschutz zu schaffen [228]). Bei dieser Forderung nach erweiterter Publizität muß man aber vor allem beachten, daß sich hier die verschiedensten Interessen berühren. Sowohl die Gesamtwirtschaft, als auch die einzelne Gesellschaft und schließlich der Aktionär können die entgegengesetzten Interessen verfolgen, was dann im einzelnen Falle zu Ergebnissen führen kann, welche von dem überragenden Standpunkt des gesamten Wirtschaftslebens aus gesehen unhaltbar sind und die schwerwiegendsten Erschütterungen für die Volkswirtschaft nach sich ziehen müssen [229]). Es sind daher zwei ganz verschiedene Arten der Publizität auseinanderzuhalten und zu beachten. Einmal kann die Publizitätspflicht der Verwaltung gegenüber der Öffentlichkeit — mit anderen Worten gegenüber der gesamten Wirtschaft — begründet sein, dann aber auch gegenüber der Aktiengesellschaft bzw. dem einzelnen Aktionär bestehen [230]). Die zuerst genannte Pflicht des Vorstandes zur Publizität (im eigentlichen Sinne) kommt nur gegenüber solchen Kreisen in Frage, welche außerhalb der Generalversammlung stehen und mit dem Gedeihen des Unternehmens selber gar nichts oder doch nur sehr mittelbar zu tun haben. Eine Erörterung dieser Publizitätspflicht würde den Rahmen unserer Ausführungen überschreiten; hier interessiert allein die Aufklärungspflicht der Verwaltungsorgane, welche innerhalb der Generalversammlung akut wird.

Diese Offenlegungspflicht in der Generalversammlung — bzw. im Geschäftsbericht (dem besonderen Fall der Bilanzgenehmigungsverhandlung) — regelt der Entwurf in den §§ 86 bis 91. Die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung und der mit 10 % qualifizierten Minderheit — § 264 HGB. — ist von dem Entwurf nicht verändert worden. Lediglich das viel umstrittene Auskunftsrecht des Aktionärs hat eine feste Regelung erfahren. Die Vorschrift des § 86 lautet:

> Jedem Aktionär ist auf Antrag in der Generalversammlung über Angelegenheiten der Gesellschaft, die mit den Gegenständen der Verhandlung im Zusammenhang stehen, Auskunft zu erteilen.

[227]) Enquete-Ausschuß, a. a. O., S. 154; Pinner, Reformvorschläge usw., in Voss. Ztg. v. 5. 6. 1927, Nr. 263; Schmölder in JW. 1930, 2630.
[228]) Hachenburg in DJZ. 1930, 1420/21; Schmölder, a. a. O.; vgl. Bericht des 34. DJT., a. a. O., S. 35.
[229]) Schmölder in JW. 1930, 2628.
[230]) Haußmann im Enquete-Ausschuß, a. a. O., S. 154.

2. Vergleich zum geltenden Recht.

Im Hinblick auf unser aus dem geltenden Recht gewonnenes Ergebnis gelangen wir hier zu der Feststellung, daß die Bestimmung des § 86 nur noch einmal ausdrücklich regelt, was bereits in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften — wenn auch teilweise stillschweigend — festgelegt ist, wobei auch die vielfach widerstreitenden Interessen der Verwaltungsorgane und der Kleinaktionäre einen angemessenen Ausgleich finden [231]). Und trotzdem ist die in dieser Neuregelung liegende Wiederholung bereits im Handelsgesetzbuch enthaltener Grundsätze nicht etwa überflüssig. Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts [232]) und die darauf fußenden Entscheidungen der anderen Gerichte [233]), welche im krassen Gegensatz zu der überwiegenden Literatur stehen [234]), hat sich allmählich eine schwer erträgliche Rechtsunsicherheit herausgebildet, die naturgemäß zu einer starken Belastung der Aktiengesellschaften führen mußte[235]). Für die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen, welche sich der Form der Aktiengesellschaften bedienen, und ihre Produktivität sind daher die in den Vorschlägen des Entwurfs enthaltenen festen Grundsätze von der weittragendsten Bedeutung. Die Anerkennung des Fragerechts des Aktionärs in den von uns bereits dargelegten Grenzen — § 86 Abs. II des Entw. — beseitigt in weitem Umfange diese Rechtsungewißheit.

II. Die prozessuale Regelung.

1. Die Schaffung einer Spruchstelle und Ausschluß der Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 91 Entw.).

Die überragende Bedeutung des Entwurfes, besonders für unsere Frage, liegt aber nicht in der grundsätzlichen Festlegung des Auskunftsrechts des einzelnen Aktionärs, mit anderen Worten in seiner materiellen Regelung, sondern vielmehr auf prozessualem Gebiete, insofern nämlich, als im § 91 eine Spruchstelle (Gericht) geschaffen worden ist, welche in einem nicht öffentlichen Verfahren darüber

---

[231]) Netter, a. a. O., S. 54. Vgl. hierzu die Stellungnahme des durch den 34. DJT. zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission i. Bericht, a. a. O.: „daß die Praxis, wie sie sich auf Grund der Rechtspr. des RG. entwickelt hat, beizubehalten sei".

[232]) RG. 82, 182 ff.

[233]) OLG. Celle in OLG. 32, 113.

[234]) Vgl. unter anderen Pinner, Rosendorff, Horrwitz und Staub a. a. O.

[235]) Entwurf. Erläuternde Bemerkungen, S. 108 ff., insb. S. 109.

zu entscheiden hat, ob die den Gegenstand der Anfechtung [236]) bildende Auskunftsverweigerung durch das überwiegende Interesse der Gesellschaft oder der Allgemeinheit gerechtfertigt ist oder ob die den Gegenstand der Anfechtung bildende Auskunft den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung [237]) entspricht — § 88 Abs. I d. Entw. — und in welchem Verfahren die Erklärungen der Beteiligten nur mit deren Einwilligung dem anderen Teile zur Kenntnis zu bringen sind — § 91 Entw. — [238]). Dies bedeutet einen umwälzenden Eingriff in den im § 169 GVG. anerkannten und festgelegten Leitgrundsatz unserer prozessualen Anschauung, daß jede Verhandlung in einem öffentlichen Verfahren stattzufinden hat [239]), „um das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege zu stärken" [240]). Die Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Generalversammlung wird von den Trägern des Auskunftsrechtes meist dann erhoben, wenn die Verwaltung die gewünschte Aufklärung nicht erteilt, weil nach ihrer Ansicht die Geheimhaltung der betreffenden Angelegenheiten im Interesse des Unternehmens unbedingt geboten ist. In dem öffentlichen Verfahren hat das Gericht aber gerade über die Frage zu entscheiden, ob die geforderte Offenlegung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft nachteilig sein mußte und daher zu vermeiden war. Das gerichtliche Verfahren aber, welches seinen Abschluß nur in einer Entscheidung findet, die die Auskunftsverweigerung des Vorstandes als berechtigt, die von dem Anfechtenden gewünschte Offenlegung als unzulässig und damit die fraglichen Angelegenheiten als für die Öffentlichkeit ungeeignet bzw. nicht erforderlich anerkennt, verhilft auf der anderen Seite dem unberechtigt Auskunftheischenden dazu, einen Einblick in diejenigen Verhältnisse der Gesellschaft zu erhalten, welche ihm nach dem Willen des Gesetzes und mit Hilfe der Gerichte gerade im Interesse

[236]) Vgl. hier § 135 Entw., wonach die Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses nur eintreten kann, wenn er

1. im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verletzt, auf deren Innehaltung die Beteiligten nicht verzichten können oder sonst mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unerträglich ist, vgl. S. 64 ff. d. A., oder
2. auf Anfechtungsklage durch Urteil für nichtig erklärt ist.

Es wird also auch hier nur der im geltenden Recht bereits vorhandene Grundsatz der Anfechtbarkeit wiederholt.

[237]) Vgl. hierzu die §§ 241, Abs. I; 249, Abs. I HGB. und § 86, Abs. II des Entwurfes.

[238]) Schmölder in JW. 1930, 2630.

[239]) Hahn, Materialien, z. § 551, Z. 6 ZPO.: die Verletzung dieser Öffentlichkeit sei „von unberechenbarer Wirkung". Oertmann, Grundriß, § 25, S. 55; Baumbach, ZPO. usw., z. § 169 GVG., Anm. 1 f.; Stein, Grundriß usw., S. 43.

[240]) Stein, a. a. O.

des Unternehmens verschlossen bleiben sollten. Es wird in einem solchen Falle also gerade das Gegenteil von dem erreicht, was das Gesetz bezweckt hat, und die Gefahren, welche die Öffentlichkeit des Verfahrens hier naturgemäß mit sich bringt, machen die gesetzlichen Grenzen der Auskunftspflicht des Vorstandes — d. h. die Schranken des Auskunftsrechts des Anfechtenden — illusorisch [241]). In diesem Sinne ist wohl auch die Entscheidung des Reichsgerichts im 82. Band zu verstehen, wo darauf hingewiesen wird, daß „die theoretischen Beschränkungen auf unschädliche Fragen einem solchen Rechtssatze (Aufstellung eines Individualrechtes auf Auskunft) nicht viel von seiner Gefährlichkeit nehmen" [242]). Die Schaffung einer Spruchstelle im § 91 des Entwurfes, welche in einem nicht öffentlichen Verfahren zu entscheiden hat, beseitigt diese Gefahrenquelle und bietet die unumgänglich notwendige Sicherheit dafür, „daß nicht etwa durch das Verfahren selbst die Angelegenheiten, deren Geheimhaltung die Gesellschaft für geboten erachtet, bekannt werden" [243]). Denn je schärfer man die Auskunftspflicht der Verwaltung anspannt — und der Entwurf erblickt in einer erheblich gesteigerten Offenlegungspflicht eine Vorbedingung für die Wiederherstellung und Festigung des Vertrauens in das deutsche Aktienwesen — [244]) desto schwerwiegender werden auch die Auswirkungen der Öffentlichkeit des Verfahrens für das Gedeihen der Aktiengesellschaften. Der Entwurf beseitigt hier mit einem Schlage alle diese Gefahren, welche das Frage- und Anfechtungsrecht des Einzelaktionärs bzw. das Vertagungsrecht der Minderheit (10 %) [245]) aus den oben erwähnten Gründen naturgemäß mit sich bringt.

2. Die Vorsehung eines besonders gearteten Bescheinigungsverfahrens vor dieser Spruchstelle.

Dieses nicht öffentliche Verfahren ist dadurch noch weiter ausgebaut worden, daß man ein besonders geartetes sog. Bescheinigungsverfahren vor dieser Spruchstelle vorgesehen hat [246]) — § 87 Abs. II

[241]) Schmölder in JW. 1930, 2630, der darauf hinweist, daß ohne eine solche Spruchstelle ein individuelles Fragerecht die Verwaltung im Streitfalle zwingen würde, dem Prozeßgericht im öffentlichen Gerichtsverfahren den gesamten geheimzuhaltenden Tatbestand zu unterbreiten.

[242]) Vgl. hierzu Bondi in LZ. 1917, 1307 ff.; Heinitz in DJZ. 1917, 196.

[243]) So Entwurf. Erläuternde Bemerkungen, S. 110. Vgl. bez. der besonders zu beachtenden Konkurrenzgefahr: Enquete-Ausschuß, S. 122 ff.

[244]) So Entwurf. Erläuternde Bemerkungen, S. 108.

[245]) Das ja bei seiner Verletzung auch zu einer Anfechtung führt, vgl. Mosse-Heymann, a. a. O., z. § 264, Anm. 2. Staub, a. a. O., z. § 264, Anm. 3; Riesser, Neuerungen, S. 17.

[246]) Vgl. d. erläuternden Bemerkungen des Entwurfs (veröffentlicht durch das RJM.), S. 110.

des Entw. —, in welchem der Vorstand — als der berufene Vertreter der Gesellschaft — den Nachweis erbringen und sich darüber eine Bescheinigung ausstellen lassen kann, daß seine Aufklärungsverweigerung zu Recht geschehen ist und die Anfragen der Auskunftsberechtigten — sei es Generalversammlung, Minderheit (10 %) oder Aktionär — gesetzlich unzulässig sind [247]).

Allerdings darf man auch die Möglichkeit nachteiliger Folgen für das Wirtschaftsleben nicht außer acht lassen. Wenn auch die Objektivität dieser Spruchstelle praktisch gesichert erscheint, so ist doch damit noch nicht abzusehen, welche Auswirkungen die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens auf die Einstellung des Publikums im Gefolge hat. Denn wenn auch die Interessen des Einzelnen trotz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens in dem gleichen Maße durch die Spruchstelle Schutz finden — die doch auch eine staatliche Institution (ein besonderes Forum) ist — wie es in einem öffentlichen Verfahren der Fall wäre, so sind doch gerade hier die psychologischen Momente nicht zu unterschätzen [248]). Auf der einen Seite wird hier durch eine weit gesteigerte Offenlegungspflicht um das Vertrauen des Publikums für das deutsche Aktienwesen geworben, andererseits aber eben dieses Vertrauen dadurch schwer belastet, daß man sich im Interesse des Unternehmens wiederum zu einer unumgänglich notwendigen Abschaffung der Öffentlichkeit gerade desjenigen Verfahrens verstehen mußte, worin im Streitfalle eine Offenlegung unter Umständen von der Verwaltung erzwungen werden soll [249]). Der Entwurf konnte aber nicht jede extreme Partei voll befriedigen [250]).

[247]) Die Beweislast für die Berechtigung der Auskunftsverweigerung trifft die Gesellschaft. Vgl. hierzu Schmölder in JW. 1930, 2630/31; § 8, I Entw. und erl. Bem. S. 110.

[248]) Vgl. Hahn, Materialien, z. § 551, Ziff. 6 ZPO.

[249]) Was den sachlichen Umfang der Auskunftspflicht des Vorstandes anbelangt, so hat der Entwurf an dem von uns gewonnenen Ergebnis wesentliches nicht geändert. Vgl. hier Anm. 185 d. A. u. erläuternde Bem. d. Entw., S. 109 ff.: Aus dem Sinn der Auskunftserteilung folgert der Entw., daß bei einer Offenlegung die Verhältnisse aller derjenigen Gesellschaften nicht ausgenommen werden können, auf welche die AG. in irgendeiner Weise beherrschenden Einfluß auszuüben in der Lage ist.

Bezüglich der Ausgestaltung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung) vgl. erl. Bem. d. Entw., S. 110 ff. (§§ 105, 106, 109–117, 121, 122) und Schmölder in JW. 1930, 2631.

Die Loslösung des Auskunftsrechts des Aktionärs von seinem Stimmrecht – § 101 – widerspricht dem von uns dargelegten Wesen und Zweck des Fragerechts (vgl. S. 43 ff. d. A.) und auch der Anschauung des Entwurfs selber, der davon ausgeht, daß das Fragerecht die Grundlage der Stimmrechtsausübung bildet. Vgl. Entw. erl. Bem. S. 109.

[250]) Hachenburg in DJZ. 1930, 1421, der mit Recht darauf hinweist, daß der Entw. einen Ausgleich zu suchen hatte; derselbe in Köln. Ztg. vom (8.) 12. 10. 1930.

C. Rechtsvergleichender Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in den USA. (bzw. England).

Der Einfluß des an der ganzen Weltwirtschaft und insbesondere in Deutschland überaus stark beteiligten amerikanischen Kapitals läßt vor allem noch die Frage bedeutsam erscheinen, wie sich die amerikanischen und überhaupt anglosaxonen Anschauungen zur Frage der Auskunftspflicht des Vorstandes innerhalb der Generalversammlung einstellen [251]).

Hier ist zunächst auf den grundsätzlichen Unterschied der deutschen und der angelsächsischen Auffassung hinzuweisen. Während das Schwergewicht der Aktiengesellschaft in Deutschland bei der Versammlung aller Aktienverfügungsberechtigten liegt, die Generalversammlung das oberste Organ der Gesellschaft [252]) ist und den allein maßgeblichen und entscheidenden Willen bildet, ist das Hauptgewicht vor allem in den Vereinigten Staaten — aber auch in England — bei der Verwaltung (board of directors) zu finden [253]), welche nicht verpflichtet ist, den Anweisungen der Generalversammlung

---

[251]) Bez. der Gesetzesquellen des Rechtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika vgl. Rechtsvergl. Handwb., S. 120. Die nachfolgenden Betrachtungen legen das New Yorker Recht zugrunde.

Hier ist vor allem zu beachten, daß das Recht der USA. nicht wie bei uns wissenschaftlich erdacht ist, sondern ungeschriebenes Recht von Urteilssprüchen ist, aus dem sich nur teilweise Kodifikationen herausgebildet haben. Da es ferner an einer Gesetzgebung des Bundes fehlt (mit wenigen Ausnahmen, siehe Mez, a. a. O., S. 9), so ist das amerikanische Corporationsrecht im großen und ganzen einzelstaatliches (48 Staaten) Recht, das naturgemäß eine große Rechtsunsicherheit zur Folge hat. Vgl. hierzu Solmssen, Probleme, S. 6 ff.; Mez, a. a. O., S. 4 und 9; Rechtsvgl. Handwb., S. 120.

Quellen bez. England vgl. Rechtsvgl. Handwb. S. 111; Curti, a. a. O., S. 1 ff.

Beachte die verschiedenen Arten der Kapitalsgesellschaften in den USA.:

1. private business corporations,
2. public utility corporations und
3. moneyed corporations (Banken u. Versicherungsgesellschaften),

Kalisch in JW. 1927, 650; Rechtsvgl. Handwb. S. 120.

[252]) Vgl. bez. der Kompetenz der GV. im englischen Recht: Curti, Englands Privat- und Handelsrecht, Bd. 2, S. 338. Die GV. ist in England in einem anderen Sinn als in Deutschland das „oberste" Organ der AG.

[253]) Vgl. Mez, a. a. O., S. 145; Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, S. 123; Solmssen, Probleme usw., S. 85 ff.; Cook, Principles, S. 288 ff., 292, 319.

nachzukommen [254]). Wegen dieses geringen Einflusses der Generalversammlung ist auch der Schutz der sog. Minderheiten nur in einem sehr schwachen Maße vorhanden [255]) und die Rücksicht auf den einzelnen Aktionär und seine Anerkennung als vollberechtigtes Mitglied der Aktiengesellschaft findet sich nur sehr selten [256]). Dies hat vor allem seine Ursache darin, daß gerade in den Vereinigten Staaten mit seinen teilweise gigantischen Ausmaßen die Entwicklung der Kapitalgesellschaften den geeignetsten Boden gefunden hat, um zu den Ergebnissen zu führen, zu denen der Sinn des Kapitals und das Wesen jeder kapitalistischen Wirtschaftsstruktur notwendigerweise hindrängt. Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen [257]), welche Umwandlung gerade die demokratische Grundlage der Aktiengesellschaft durch die Tendenz des Kapitals auch in Deutschland erfahren hat. Besonders Klein [258]) hat — bereits im Jahre 1904 — treffend darauf hingewiesen, daß „die Aktiengesellschaft wie jeder geschäftliche Betrieb, der auf Verbindung verschiedener Arbeitsprozesse beruht und kommerzielles und spekulatives Voraussehen und Vorausgreifen erheischt, ihrem inneren Wesen nach zur aristokratischen oder gar monarchischen Verfassung neigt. Ob man gerade daher heute dem Aktienrecht das beste nachsagt, wenn man es wegen der demokratischen Verfassung der Aktiengesellschaft rühmt, ist fraglich; es wäre aber um der Gesamtwirtschaft willen lebhaft zu beklagen und eine Wiederkehr verhängnisvoller geschichtlicher Vorgänge, wenn unter den Formen der Demokratie der freie Unternehmungsgeist vernichtet würde". So hat sich auch folgerichtig in den Vereinigten Staaten eine negative Einstellung zur rein demokratischen Grundlage der Aktiengesellschaften immer stärker herausgebildet, und die ihrer Rechtsform nach demokratisch organisierte Aktiengesellschaft wird in Wirklichkeit monarchisch oder doch wenigstens obligarchisch regiert, was sich in der immer größeren Stärkung der Selbständigkeit der Verwaltungen ausdrückt [259]).

Besonders stark wirkt sich diese Entwicklung bei dem — in unserem Recht geltenden — Grundsatz der Gleichberechtigung aller Aktionäre aus, welcher die deutsche Gesetzgebung zur Schaffung und die

[254]) Im Gegensatz zum deutschen Recht setzen z. B. die directors und nicht die Aktionäre die Dividende fest. Die Aktionäre haben eben ganz geringe Kompetenzen, die sich insbesondere auf die Wahl des directors, Statutenregelung und Gesellschaftsauflösung erstreckt. Vgl. hierzu Anm. 252 d. A.; Solmssen, a. a. O., S. 85.

[255]) Mez, a. a. O., S. 146.

[256]) Flechtheim in Enquete-Ausschuß, S. 259.

[257]) Vgl. A, III, 3, a, aa und dd S. 28 u. 29 und 35—37 d. A.

[258]) Klein, Entwicklungen, Schluß.

[259]) Solmssen, Probleme, S. 56 ff.; Planitz, Die Stimmrechtsaktie, S. 6 ff.; Berl. Morgenpost v. 15. 7. 1923: „Bezahlte Aktionäre".

deutsche öffentliche Meinung zum Ruf nach Verstärkung des Schutzes der Minderheiten veranlaßt hat. Die Rechtsentwicklung in den Vereinigten Staaten hat hier vor allem der Tatsache Rechnung getragen, daß die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Aktionäre sich vielfach und regelmäßig einander nicht gleichen, sondern im Gegenteil völlig auseinanderstreben [260]) und „daß durchaus nicht alle diejenigen, welche sich an einer Aktiengesellschaft beteiligen, die Schmerzen und Freuden dieser Beteiligung in gleicher Weise tragen wollen" [261]). Gemäß der deutschen rein demokratisch eingestellten Auffassung geht bei uns vor allem das Streben dahin, die Minderheiten zu schützen, indem man die Vormachtstellung des Großaktionärs, d. h. der Kapitalsgruppe, welche die Aktienmehrheit besitzt, als eine unzulässige Unterdrückung und Bevormundung der sog. Kleinaktionäre empfindet. Diese Trennungslinie zieht das amerikanische Rechtsempfinden nicht. In starkem Gegensatze zu der eigentlichen demokratischen Struktur der Körperschaft unterscheidet man vielmehr zwischen „den finanziell oder verwaltungsmäßig dauernd mit dem Unternehmen verknüpften und den nur vorübergehend oder durch die Form ihrer Einlage quasi obligatorisch daran interessierten Beteiligten" [262]). Das amerikanische Recht hat sich hierbei von der vom Kapitalsstandpunkte allerdings grundsätzlich richtigen Ansicht leiten lassen, daß man mit oft und leicht wechselnden Majoritäten keine vorteilhafte Geschäftspolitik treiben kann, welche auf weite Sicht eingestellt sein muß. Diese ziemlich einseitig-kapitalistische anglosaxone Einstellung hat daher vor allem dazu geführt, die Verwaltung in weitgehendstem Maße vor jeglicher Beeinflussung und Überwachung durch die Aktionäre zu sichern, wie ja auch ein Kontrollorgan gesetzlich meist nicht vorgeschrieben ist. Der Grundsatz von Treu und Glauben (ultra vires) ersetzt im anglosaxonen Recht die besonderen Kontrollvorschriften [263]).

Aus diesem Grunde hat auch abweichend vom deutschen Recht die Generalversammlung der amerikanischen Aktiengesellschaft

[260]) Solmssen, a. a. O., S. 42, 59.

[261]) Solmssen, a. a. O., S. 42.

[262]) Solmssen, Probleme, S. 54; Geiler, Bericht usw., S. 31 ff. Hierzu gehört vor allem das Problem des Gelegenheits (Eintags) aktionärs, welcher die Aktie (Mitgliedschaftsrecht) nicht erwirbt, um sie zu besitzen, sondern — in spekulativer Gewinnerwartung — zu verkaufen. Vgl. hierzu Rathenau, Vom Aktienwesen, S. 26 ff.; ferner Schacher im „Tag" vom 1. 7. 1919.

[263]) Machen, Treatise, § 622 ff.; vgl. § 50 der Stock Corporation law des Staates New York von 1923 (Wortlaut auch abgedruckt bei Solmssen, Probleme, S. 58); Rathenau, Aktienwesen, insb. S. 28 ff.; Rechtsvergl. Handwb., S. 120/121, 123; Solmssen, a. a. O., S. 57 ff; Curti, a. a. O., S. 339 ff. bez. engl. Recht.

grundsätzlich nicht die Möglichkeit, die directors rechtlich zur Auskunftserteilung zu veranlassen, da für die Verwaltung an sich überhaupt keine Rechtspflicht besteht, irgendwelchen Anweisungen der Generalversammlung nachzukommen und diese sich darauf beschränken muß, ihre gegensätzliche Stellungnahme dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie die Verwaltungsmitglieder nicht wiederwählt [264]).

Was nun die Frage der Rechtspflicht der directors zur Auskunftserteilung gegenüber den einzelnen Aktionären anbelangt, so hat zwar regelmäßig jeder Aktionär das Recht, die Bücher zur Einsicht vorgelegt zu erhalten, welche über Spezialverpfändungen und Belastungen geführt werden müssen [265]). Dies ist in Wahrheit jedoch mehr eine Offenlegungspflicht der Verwaltung gegenüber der Öffentlichkeit, und daß dieses Recht auch nicht annähernd die Bedeutung eines Fragerechts in der Generalversammlung hat, zeigt vor allem auch der Umstand, daß die gewöhnlichen Verpfändungen (Hypotheken) in diese Bücher nicht mit aufgenommen zu werden brauchen. Da nach unserer Anschauung nur die Möglichkeit einer Stimmrechtsausübung dem Aktionär ein Orientierungsrecht gewährt, kommt naturgemäß hier vor allem die Einstellung des anglosaxonen Rechts zum Stimmrecht des Aktionärs in Frage. Die Stimmrechtsregelung ist insofern auch allein zu verwerten, als die Ausbildung von typischen Minderheitsrechten im Sinne des deutschen Rechts in den Vereinigten Staaten bzw. England gänzlich unbekannt ist.

Abgesehen davon, daß wegen des nicht sehr großen Einflusses und der Bedeutung der Generalversammlung das Stimmrecht des einzelnen Aktionärs in der Generalversammlung auch nicht die gleiche Bedeutung haben kann wie im deutschen Recht und daher die Zubilligung eines individuellen Fragerechts dem Aktionär praktisch einen Einfluß auf den Gang der Geschäfte niemals gewähren kann, besteht hier der grundlegende Unterschied zur deutschen Gesetzgebung und zum deutschen Rechtsempfinden darin, daß das Stimmrecht der Aktie — der wichtigste Bestandteil des Mitgliedschaftsrechts — nicht nur erheblich beschränkt werden (contingent vote), sondern auch ganz beseitigt werden kann (non voting common stock) [266]).

Die Rechtsentwicklung in den Vereinigten Staaten, welche zur Anerkennung eines Aktientypus geführt hat, wo das Stimmrecht

---

[264]) Rechtsvergl. Handwb., S. 123; Curti, a. a. O., S. 338 im engl. Recht und Rechtsvergl. Handwb., S. 115 ff.; vgl. ferner bez. der Kompetenz der GV. Anm. 252 und 254 d. A.

[265]) Vgl. Companies Act 1862/2 (auch abgedruckt bei Simon in Festg. f. Koch); Simon, a. a. O., S. 392 und 404 ff.; Rechtsvergl. Handwb., S. 123.

[266]) Vgl. zu dieser Frage Solmssen, a. a. O., S. 60 ff; Kalisch, a. a. O., in JW. 1927, 651; Rechtsvergl. Handwb., S. 133.

des Aktienhalters ausgeschlossen ist, entzieht also dem Aktionär die demokratische Basis seines ganzen Mitgliedschaftsrechtes und nimmt ihm gleichzeitig damit jeden Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft, welcher ihm durch das Recht auf Teilnahme und Stimmenabgabe in der Generalversammlung vom Gesetzgeber eingeräumt worden ist [267]). Wenn auch diese Aktien ohne Stimmrecht verhältnismäßig selten zu finden sind und auch öfters nur verschleierte Obligationen darstellen, welche „aus Gründen der Steuerersparnis als Aktien frisiert" sind [268]), so zeigt allein die theoretische Möglichkeit einer Stimmrechtsbeseitigung den grundlegenden und nicht zu überbrückenden Gegensatz zu den Gedankengängen der deutschen Gesetzgebung. Zu dieser Schlußfolgerung mußte sich aber das amerikannische Recht im Zwang der oben dargelegten Entwicklung notwendigerweise verstehen; denn vom Standpunkte der rein kapitalistischen Interessenwahrung konnte der ersehnte Verwaltungsabsolutismus am besten erreicht werden, indem man durch Beschränkung und Beseitigung des Stimmrechts eine organschaftliche Betätigung der Gesellschaftsmitglieder unmöglich machte [269]). Damit ist aber auch unsere Frage im negativen Sinne beantwortet worden. Denn ein Recht, welches sich im Gegensatz zum deutschen Rechtsempfinden bis zur Beseitigung des wesentlichsten Inhaltes jedes Mitgliedschaftsrechts versteht, wird ein Auskunftsrecht des Einzelnen gegenüber der Verwaltung — welches, wie wir gesehen haben, ein natürlicher Ausfluß eben dieses Stimmrechts ist — auch aus dem Grunde bereits nicht gewähren können, daß dieses Fragerecht des einzelnen Aktionärs in noch weit stärkerem Maße als das Stimmrecht die Selbständigkeit der directors zu bedrohen geeignet ist. Im Sinne dieser Entwicklung kennt auch das Bundesrecht — und nicht nur das einzelstaatliche — keine Maßnahme, welche ein Gegengewicht gegen „die Vergewaltigung von Minderheiten" bietet, oder sonst irgendeine Beeinflussung des internen Geschäftsbetriebes [270]).

---

[267]) Solmssen, a. a. O., S. 58 ff., insb. S. 60; Netter, a. a. O.; vgl. ferner Stern, Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung usw., a. a. O.

[268]) Rechtsvergl. Handwb., S. 133; Stewens in Quaterly usw. 1926, 356 ff.; Preston Lockwood in Bankers Magazine, July 1926; Berle jr. in Harvard Law Review vom April 1926; Kalisch in JW. 1927, 551/552.

[269]) Solmssen, a. a. O., S. 60.

[270]) Auch in Deutschland drängt aus teilweise durchaus berechtigten Gründen die kapitalistische Entwicklung dahin, die Machtstellung der Verwaltung, insbesondere des Vorstandes, zu stärken, — vgl. hierzu Solmssen, a. a. O., S. 105; Müller-Erzbach, Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens seit der Inflationszeit (zu Solmssen, Probleme), insb. S. 28; Kalisch in JW. 1927, 635, Besprechung von Solmssen, Probleme; Rathenau, a. a. O., S. 28 ff. — wobei zu beachten ist, daß die Mehrheit in der Generalversammlung regelmäßig auch die Verwaltungspartei ist, mit anderen Worten die Vorstandsmitglieder meist derselben

Die vielfachen Hinweise auf die überaus weitgehende Publizität besonders in den Vereinigten Staaten — im Sinne eines nachzuahmenden Vorbildes — [271]) haben mit der von uns behandelten Frage einer Aufklärungspflicht der Verwaltung gegenüber Kreisen innerhalb der Generalversammlung nichts zu tun, sondern treffen vielmehr die Publizitätspflicht der directors (Körperschaft) gegenüber der Gesamtwirtschaft, d. h. gegenüber Kreisen außerhalb der Generalversammlung [272]). Für unsere Frage, deren Wurzeln mit der rein demokratischen Struktur unseres Aktienrechts verflochten sind, kann somit die weit andere Verhältnisse regelnde amerikanische Gesetzgebung und die nach gänzlich anderen Zielen hindrängende Rechtsentwicklung in den Vereinigten Staaten (England) nicht zur Verwertung herangezogen werden. Man gelangt hierbei im Endergebnis zu der grundsätzlichen Feststellung, daß das deutsche Recht in dem Ausbau des Minderheitenschutzes — und damit in bewußtem Festhalten an der demokratischen Organisation der Aktiengesellschaft — vorbildlich weitgehende Maßnahmen getroffen hat und gerade für diese Frage bei anderen — vor allem den anglosaxonen — Staaten Nachahmenswertes nicht finden kann.

Abgeschlossen den 6. Januar 1931.

Hans-Hermann Fillié.

Kapitalsgruppe angehören, so daß in Wahrheit die Generalversammlung das vorgesehene Zentralorgan nicht mehr ist. Vgl. Planitz, a. a. O., § 2, S. 28 ff. und die daselbst (S. 38—44) zit. Stellen und § 1, II, S. 6 ff. Bei uns versucht man dieses Ziel den Anschauungen entsprechend dadurch zu erreichen, daß man anstatt der Stimmrechtsbeseitigung mehrstimmige Vorzugsaktien schafft, die das anglosaxone Recht allerdings auch kennt. Rechtsvergl. Handwb., S. 133; Mez, a. a. O., S. 9.

[271]) Vgl. hierzu Bernhard in Enquete-Ausschuß, S. 258; Entwurf, erläuternde Bemerk., S. 108; Solmssen, Probleme, S. 98; derselbe in BankArchiv 26, 47; Kalisch in JW. 1927, 635 und 650 ff.; Wolff in Berliner Tageblatt v. 8. 10. 1927, Nr. 477; Netter, Die aktienr. Auskunftspflicht, S. 23 ff. und andere; Voss. Ztg. v. 2. 9. 30 (Nr. 412) u. Köln. Ztg. v. 27. 8 1930 (Nr. 467/8).

[272]) Vgl. bezüglich der Einstellung der amerikanischen Kapitalsgesellschaften zur Frage der Publizität gegenüber der an der Gesundheit der Gesamtwirtschaft interessierten Öffentlichkeit und der dort gehandhabten freiwilligen weitgehenden Offenlegung: Enquete-Ausschuß, S. 258, 259, 269, 446, 449; Solmssen, Probleme, S. 98 ff. und in BankArch. a. a. O.; Kalisch in JW. 1927, 652; Wolff, a. a. O.; Simon in Festg. f. Koch, S. 392 und 404 f.; daselbst abgedr. Companies Act 1862/2; Rechtsvergl. Handwb., S. 124, 136 ff.; bez. Engl. vgl. Curti, a. a. O., S. 343 ff., insb. 345/346.